

Vorbericht

Kreishaushalt

2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes.....	3
2.	Aufbau des Haushaltsbuches	3
3.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.....	5
4.	Zu isolierende Schäden in den Haushalten 2020 bis 2023	6
5.	Ausführung des Haushalt 2022	9
6.	Haushaltsplanung 2023 - Ergebnisplan -	14
6.1	Haushaltsausgleich	14
6.2	Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2023	18
6.2.1	Ergebnisplan.....	18
6.2.2	Entwicklung der Ausgleichsrücklage	19
6.2.3	Finanzplan (Liquiditätsentwicklung)	20
6.2.4	Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses	21
7.	Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes	22
7.1	Finanzausgleich.....	22
7.2	Kreisumlage	27
7.3	Schlüsselzuweisungen Kreis.....	28
7.4	Landschaftsumlage	28
7.5	Bundesmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II	29
7.6	Investitionspauschale	30
7.7	Schulpauschale	31
7.8	Personalaufwendungen.....	32
7.9	Abschreibungen, Sonderposten	37
7.10	Leistungen SGB II.....	39
7.10.1	Allgemeines	39
7.10.2	Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102)	40
7.10.3	Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT (Produkt 050106)	48
7.10.4	Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen	49
7.11	Schulsozialarbeit (Produkt 030505).....	50
7.12	Allgemeine Sozialhilfe.....	51
7.13	Jugendhilfe.....	61
7.14	Sachaufwendungen	76
7.15	Schuldendienst	80
7.15.1	Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes	81
7.16	Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende.....	83
8.	Finanzplan 2023 - Investitions- u. Finanzierungstätigkeit.....	93
8.1	Allg. Erläuterungen	93
8.2	Darstellung des Investitions-/ Tilgungsvolumen 2023 von 19.671.424 €	95
	sowie der investiven Einzahlungen im Volumen von 11.116.445 €	95
8.3	Erläuterungen zu einzelnen Positionen	97
9.	Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.....	102
10.	Anlage zum Vorbericht	ab Seite 102

1. Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes

In dem nachfolgenden Vorbericht wird die Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2023 in den wesentlichen Etatbereichen dokumentiert und erläutert. Rechtsgrundlage ist § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), wobei es Aufgabe des Vorberichtes ist, dem interessierten Betrachter einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes** zu geben. Dabei sind die Entwicklung und die aktuelle Lage des Kreises auf der Basis der im Ergebnisplan sowie im investiven Teil des Finanzplanes veranschlagten Einzelpositionen darzustellen und zu erläutern.

Die Verwaltung kommt dieser Berichtsvorgabe in der Weise nach, dass mit diesem Vorbericht die wesentlichen, die Haushaltswirtschaft des Jahres 2023 kennzeichnenden Etatbereiche umfassend beschrieben werden. Es sind dies

- Veränderungen wesentlicher Positionen im Vergleich der Jahre 2023 zu 2022 (Ziffer 6.1)
- Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Ziffer 6.2.2)
- der Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (Ziffer 6.2.4)
- der Finanzausgleich (Ziffer 7.1)
- der Personalaufwand (Ziffer 7.8)
- die Bereiche Soziales und Jugend/Kindertagesstätten (Ziffer 7.10-7.12)
- Dokumentation wesentlicher Positionen des Sachaufwandes (Ziffer 7.13)
- Entwicklung der Verschuldung mit Schuldendienst (Ziffer 7.14)
- die Vorgänge aus der Beteiligung des Kreises an der RWE AG (Ziffer 7.15)
- die Investitionsfinanzierung (Ziffer 8)

Der Bericht ist damit eine bedeutende Informationsquelle für die politischen Gremien, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Hochsauerlandkreises. Der Entwurf des Kreishaushalts 2023 ist am 21.10.2022 in den Kreistag eingebracht worden. Der Beschluss des Haushalts ist dann in der Sitzung des Kreistages am 09.12.2022 erfolgt.

Hinweis für den interessierten Leser

Nachdem die aktuell, d.h. im Oktober 2022, im täglichen Leben noch immer ihre Wirkungen zeigende *Corona-Pandemie* in den Haushalten der Jahre 2020 bis 2022 auch im Zahlenwerk wegen zusätzlichem Aufwand bzw. auch Pandemie bedingten Mindererträgen Niederschlag gefunden hat, enthält der Entwurf der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 hierzu **keine** Veranschlagungen.

Näheres zur Verbuchung der Pandemie bedingten Finanzschäden in den Jahren 2020 – 2022 ergibt sich aus Ziff. 4 dieses Berichtes.

2. Aufbau des Haushaltsbuches

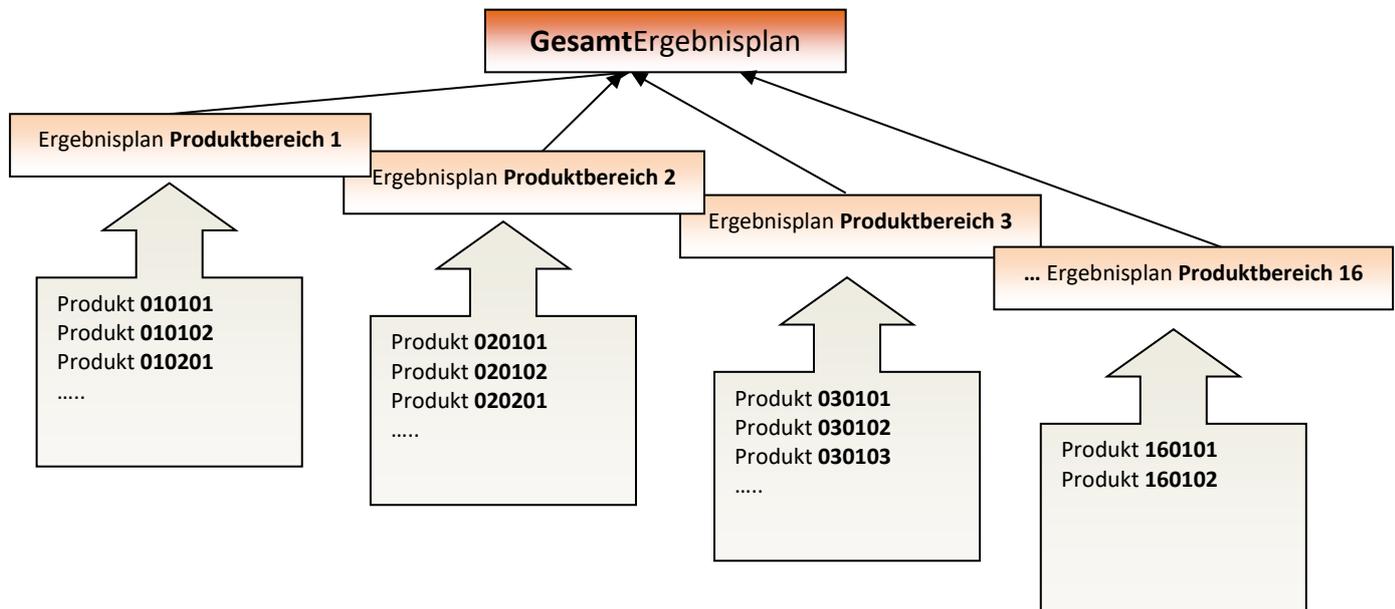
Das Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises (= Haushaltsplan gem. § 79 GO NRW) ist das zentrale Steuerungsinstrument der kommunalen Verwaltung. Hierin legt der Kreistag den jährlichen Finanzrahmen fest, den die Verwaltung im Zuge der Erfüllung der ihr obliegenden pflichtigen und freiwilligen Aufgaben grds. einzuhalten hat. Das finanzielle Geschehen wird im Haushaltsbuch des Kreises in 2 wesentlichen Komponenten dargestellt:

Ergebnisplan

Finanzplan

Ergebnisplan

- Darstellung der **Aufwendungen** und **Erträge** des Kreises, die zu den
- Gesamtbeträgen der Aufwendungen und Erträge im **§ 1 der Haushaltssatzung** führen,
- aufgeteilt in 16 **Produktbereiche**, diese wiederum sind unterteilt in 132 einzelne **Produkte**



- ↳ In jedem der 132 definierten Produkte werden die aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Erträge und Aufwendungen mit einem Ergebnis ausgewiesen.

Finanzplan

- Darstellung der **Auszahlungen** und **Einzahlungen** des Kreises aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Ergebnisplan) sowie für den Mittelabfluss und den Mittelzufluss aus der Abwicklung von **Investitionen**, die zu den
- Gesamtbeträgen der Auszahlungen und Einzahlungen im **§ 1 der Haushaltssatzung** führen,
- ebenfalls aufgeteilt in 16 **Produktbereiche**, diese wiederum sind unterteilt in die o.g. 132 **Produkte**
- Für die Abwicklung der Investitionen sind sog. **Investitionsmaßnahmen** als „Untergruppen“ zu den Produkten gebildet worden.
- im Haushaltsplan angedruckt werden nur die Ein- und Auszahlungen zu den Investitionsmaßnahmen; die Ein- und Auszahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit sind nahezu deckungsgleich mit dem Ergebnisplan und werden daher nicht angedruckt.

→ Lediglich in dem im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten **Gesamtfinanzplan** werden die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit sowie der Saldo hieraus = **Liquiditätsüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit dargestellt (Zeile 17)**. Im Haushalt 2023 ist dies ein Betrag in Höhe von + 7.603.495 €, der als Finanzierungsmittel für Investitionen und Tilgungsausgaben eingesetzt wird.

- Die Erwirtschaftung des *Liquiditätsüberschusses* wird unter Ziffer 6.2.4. dokumentiert
- Die **Investitionstätigkeit** des Kreises wird Zahlenwerk des Haushaltsbuches im Anschluss an den Ergebnisplan ausgewiesen und in diesem Vorbericht unter der Ziffer 8 erläutert.

Bilanz

Eine weitere Komponente des NKF ist die Bilanz. Diese dokumentiert die Vermögenssituation des Kreises aus dem Zusammenspiel zwischen dem auf der Aktivseite auszuweisenden Anlage- und Umlaufvermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite. Da in die Bilanz das jährliche Abschlussergebnis aufzunehmen ist, was in Abhängigkeit eines positiven oder negativen Ergebnisses zu einem Zuwachs oder zu einem Verzehr von Eigenkapital = Zuführungen bzw. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage bzw. der Allgemeinen Rücklage führt, ist die Bilanz ein ausschließlich auf die Jahresrechnung bezogenes Instrument.

Gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 7 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan u.a. auch die Ergebnis-/Finanzrechnung und die Bilanz des Vorvorjahres beizufügen. Für die Haushaltsplanung 2023 sind dies die des Jahresabschlusses 2021.

Der Jahresabschluss 2021 ist in der Sitzung des Kreistages am 21.10.2022 beschlossen worden.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 sowie die entsprechende Ergebnis-/Finanzrechnung befindet sich bei den im Anschluss an den Investitionshaushalt abgedruckten Pflichtanlagen (Anlage 1).

Ergänzt werden die Informationen der letzten Abschlussbilanz durch eine Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals, die im Anschluss an die Bilanz abgedruckt ist (Anlage 2).

3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Gem. § 84 GO NRW i.V.m. § 6 KomHVO NRW ist der Haushaltswirtschaft eine fünffährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das lfd. Haushaltsjahr und damit das Jahr 2022. Die Finanzplanung für den Haushalt 2023 erstreckt sich daher grds. auf den Zeitraum der Jahre **2022 – 2026**.

Den Entwurf einer Finanzplanung mit Daten zu den Jahren 2022-2026 enthielt bereits das Zahlenwerk des Entwurfs des Kreishaushalts 2023, das dem Kreistag mit der Einbringungsvorlage (Drcks. 10/568) vorgelegt worden ist.

Die fortgeschriebene Fassung der Finanzplanung mit einem ausführlichen Erläuterungsbericht, in dem die Verwaltung ihre Annahmen an die Entwicklungen der für die Finanzwirtschaft des Hochsauerlandkrieses maßgeblichen Etatbereiche dokumentiert hat, enthält die Kreistagsdrucksache 10/618. Der Kreistag hat durch Einbeziehung dieses Zahlenwerks in seine Beschlussfassung zum Haushalt 2023 sein Einverständnis zur verwaltungsseitig erstellten Finanzplanung 2022 – 2026 erklärt.

Basis für die Finanzplanung ist der Hebesatz mit Stand des Entwurfs des Kreishaushalts 2023 von 33,72 % und einem sich mit diesem Hebesatz ergebenden Fehlbedarf im Entwurf der Haushaltssatzung 2023 i.H.v. 5.444.869 €. Die sich im Nachhinein ergebenden Änderungen zu Planwerten des Entwurfs der Haushaltssatzung (Änderungsliste Drcks. 10/619 sowie erst in der Sitzung des Kreistages am 09.12.2022 sich ergebende Änderungen (weitere Hebesatzsenkung um – 0,4 %-Pkt) können naturgemäß in der Finanzplanung nicht berücksichtigt werden.

Unter Ansatz des Hebesatzes von 33,72 % zeigen die nachfolgenden Jahre 2024 - 2026 zunächst deutliche Unterdeckungen mit - 5,9 Mio€ für 2024, - 7,9 Mio€ für 2025 und - 5,9 Mio€ für 2026. Aus Sicht der Verwaltung zeichnet sich mit dieser Entwicklung für 2024 damit die Notwendigkeit zur einer Hebesatzerhöhung ab, die in der Ergebnisplanung mit + 0,4 %-Pkt. angesetzt wird. Das Mehraufkommen bei der Kreisumlage liegt bei rd. + 1,9 Mio€ mit einem

danach verbleibenden Fehlbedarf von - 4,0 Mio€. Diese in das Jahr 2025 fortgeschriebene Hebesatzerhöhung reicht jedoch nicht, um den Fehlbedarf 2025 zu decken, hier ist dann eine weitere Hebesatzerhöhung um + 1,23 %-Pkt. erforderlich, um für das Jahr 2025 einen Haushaltsausgleich darstellen zu können. In 2026 kann bei einem erreichten Planausgleich der Hebesatz dann wieder um – 0,47 %-Pkt. reduziert werden.

Zusammengefasst zeigt sich folgende Entwicklung:

2024	+ 0,40 %	auf 34,12 %	verbleibender Fehlbedarf = - 4.032.817 €
2025	+ 1,23 %	auf 35,35 %	Haushaltsausgleich!
2026	- 0,47 %	auf 34,88 %	Haushaltsausgleich!

☞ *Die Finanzplanung 2024 – 2026 enthält im Bereich der Ukraine-Krieg-bedingten Belastungen keine Isolierungstatbestände. Hierzu wird auf die Erläuterungen der nachfolgenden Ziffer 4 verwiesen.*

4. Zu isolierende Schäden in den Haushalten 2020 bis 2023

Im September 2020 hatte der Landtag in NRW das **NKF Covid-19-Isolierungsgesetz -NKF CIG-** beschlossen und damit die rechtliche Grundlage für eine Neutralisierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemielage, eine sog. „Bilanzierungshilfe für pandemiebedingte Belastungen“ geschaffen. Diese Regelung wurde mit dem *Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022* zwischenzeitlich zur Anwendung bis letztmalig für das Jahr 2023 verlängert. Es obliegt der kommunalen Ebene, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen Etatbelastungen aus Mindererträgen und Mehrbelastungen der Jahre 2020 – 2023 zu ermitteln und in den betroffenen Jahresabschlüssen zu bilanzieren und entsprechend ergebnisneutral zu verbuchen.

Mit dem v.g. Änderungsgesetz hat der Landtag NRW die Isolationsmöglichkeit um den Tatbestand der „*Belastungen der Kommunalhaushalte aus den Folgen des Krieges gegen die Ukraine*“ erweitert. Das Gesetz firmiert nunmehr unter der Überschrift: **NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG.**

Mit der Änderung werden neben der Verlängerung der geltenden Regelungen für die pandemiebedingten Belastungen bis 2023 auch die Ausweitung der Bilanzierungshilfe auf die kriegsbedingten Belastungen des Krieges gegen die Ukraine in die gesetzliche Regelung mit aufgenommen. Nunmehr sind auch alle Mindererträge und Mehraufwendungen, die auf Auswirkungen des Ukraine-Krieges zurück zu führen sind, zu ermitteln und dann, analog der Regelung zu den Corona-Schäden, in einer gesonderten Bilanzposition ergebnisneutral auszuweisen.

a) Corona-Pandemie

Gesetzlicher Regelungsinhalt zur Verbuchung von „Corona-Finanzschäden“

-> Planung und Ergebnisse lt. Jahresabschlüsse der Haushalte 2020 bis 2023

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig aktivierte Bilanzierungshilfe ist entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 6 Abs. 1 NKF-CIG) grds. beginnend im Haushaltsjahr 2026 (bisher 2025) linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Neben dieser sehr langfristigen Behandlung des Finanzschadens sieht das Gesetz in § 6 Abs. 2 und 3 Alternativen der Refinanzierung vor und zwar,

a) die Abwicklung des Aktivpostens im Jahr 2026 (bisher 2025) durch Verrechnung des Gesamtbetrages oder eines Teilbetrages mit der Ausgleichsrücklage oder der Allg. Rücklage, was bedeutet, dass keine Refinanzierung und damit keine Belastung der Haushalte der Folgejahre erfolgt

oder

b) die v.g. bis zu 50 Jahre dauernde jährliche Abschreibung durch außerordentliche Abschreibungen in einzelnen Jahren zu ersetzen, um hierdurch eine schnellere Refinanzierung zu erreichen.

☞ *Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.02.2021 auf Basis der zu dem Zeitpunkt geltenden Rechtslage festgelegt, dass die bilanzierten Corona-Finanzschäden nicht im Sinne von § 6 Abs. 1 und 3 NKF-CIG über ein Zeitfenster abgeschrieben werden, sondern dass im Jahr 2024 im Zuge der Etatplanungen für 2025 eine Verrechnung mit der allg. Rücklage des Kreises erfolgen soll. Eine Einschränkung gilt dann, wenn sich zu diesem Zeitpunkt der Bestand der Rücklage, der sich zum 31.12.2021 auf 139,71 Mio€ beläuft, aus bei der Beschlussfassung nicht vorhersehbaren Gründen erheblich reduziert haben sollte.*

Jahresabschlüsse 2020 und 2021

Folgende Corona-Finanzschäden sind in den Jahresabschlüssen aktiviert worden und werden in der Bilanz des Hochsauerlandkreises entsprechend ausgewiesen:

	Allg. Kreishaushalt	Jugendamtsetat	Corona-Schaden Gesamt
JA 2020	2.652.020,54 €	690.874,10 €	3.342.894,64 €
JA 2021	1.182.916,22 €	508.231,97 €	1.691.148,20 €
		<i>Summe</i>	5.034.042,83 €

Mit der Aktivierung dieser Schäden ist **keine Ergebnisbelastung** eingetreten.

Haushalt 2022

Der Kreishaushalt 2022 enthält zu aktivierende Corona-Finanzschäden in einem Volumen von 139.101 €, die sich wie folgt zusammensetzen:

- zusätzlicher Pandemie bedingter Reinigungsaufwand für die Schulen des Kreises mit 70.000 € sowie
- eine Belastung mit 69.101 € u.a. aus geringeren Eintrittsgeldern beim Sauerländer Besucherbergwerk in Ramsbeck

Insgesamt sind damit Finanzschäden mit 139.101 € gesondert zu veranschlagen, die durch eine gleichhohe Ertragsbuchung im Budget 160102 (Kto. 4580002020) ergebnisneutral ausgeglichen werden.

Haushaltsplanung 2023

Der Entwurf des Kreishaushalts 2023 enthält keine zu aktivierenden Corona-Finanzschäden.

b) Ukraine-Krieg

-> Planung, Ausführung und Jahresabschlüsse der Haushalte 2022 und 2023

Ausführung 2022

Hier wird auf die Erläuterungen zur Ziffer 5 b) dieses Berichtes verwiesen.

Haushaltsplanung 2023

Hinsichtlich zu definierender Belastungen als Folge des Krieges gegen die Ukraine hat die Verwaltung im Entwurf des Kreishaushalts 2023 zunächst keine Isolierung vorgenommen.

Nach Vorliegen der gesetzlichen Regelungen ist dann in der endgültigen Fassung des Kreishaushalts 2023 über die Änderungsliste die Isolierung der als kriegsbedingte Belastungen definierten Etatpositionen in den Etat 2023 aufgenommen worden.

Es handelt sich um folgende Positionen mit Haushaltsbelastungen:

- 1.397.935 € Isolierung der Ukraine-bedingen Belastungen im **Bereich der Kosten der Unterkunft für Ukraine-Flüchtlinge**. Dem Nettoaufwand von 2.571.678 € werden die allg. Entlastungsmittel des Bundes (35,2 % = 1.173.744 €) gegengerechnet. Es verbleibt ein Isolierungsbetrag von 1.397.935 €.
- 1.500.000 € Isolierung der Ukraine-bedingen Belastungen im Bereich SGB XII: 400.000 € bei den **Hilfen zum Lebensunterhalt** (Produkt 05020200) und 1.200.000 € im Bereich **Hilfen zur Gesundheit** (Produkt 05020400).
Hinweis: Eine Isolierung würde nachträglich entfallen im Umfang des Finanzvolumens, das dem Hochsauerlandkreis aus den vom Bund angekündigten Mitteln des 1,5 Mrd€-Paketes zum Ausgleich der Belastungen aus der Ukraine-Flüchtlingssituation zufließen wird. Auf das Land NRW entfällt nach bisheriger Information ein an die kommunale Ebene zu verteiler Betrag i.H.v. 161,5 Mio€, wobei ein Verteilungsmodus noch nicht bekannt ist. Die Isolierung wird dann durch echte Finanzierungsmittel ersetzt.
- 738.594 € Isolierung der Belastungen aus der Energieverteuerung Heizung und Strom der kreiseigenen Gebäude. Der Mehraufwand ggü. 2022 liegt hier bei + 1.477.187 €. Es wird erwartet, dass die Energiekosten in den nächsten Jahren auf einem hohen Niveau weiter verbleiben, daher erfolgt die Isolierung mit 50 %.
- 2.287.116 € Isolierung der Energieverteuerung im Bereich Kosten der Unterkunft für die "normalen" BGs (d.h. ohne BG für Ukraine Flüchtlinge). Der Aufwand aus Energieverteuerung ist nach Abzug der Regelerstattung des Bundes mit dem Betrag von 4.574.232 € ermittelt worden, davon werden ebenfalls 50 % = 2.287.116 € isoliert.
- 149.500 € Isolierung von 50 % der Belastungen aus der Energieverteuerung von Einrichtungen im Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen (= 164.000 €) und des Sportzentrums Winterberg (135.000 €).
- 6.073.145 €** Summe der Isolierung der Ukrainekrieg-bedingen Belastungen (*siehe Ertrag 4580002022 Produkt 16010200*)

Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Isolation von Kriegsschäden auch in der mittelfristigen Finanzplanung vor, soweit finanzielle Belastungen in den Jahren 2024 – 2026 in der Planung enthalten sind. Seitens des Hochsauerlandkreises enthält die Ergebnis- und Finanzplanung in den Jahren 2024 – 2026 **keine** Isolierungen mehr.

- ☞ *Die Annahmen des Kreises für die Planungen ab 2024 unterstellen bei den Energiekosten ein Wiederabflachen der Zuwächse, allerdings verbleibt aus Sicht der Verwaltung längerfristig ein höheres Niveau der Energiekosten auch in den Jahren in 2024ff, angesetzt wird ein erhöhter Aufwand im Umfang von ca. 50 % der Zuwachsraten in der Planung für 2023. Ein Isolierungstatbestand wird nicht gesehen, es muss vielmehr ein erhöhtes Energiekostenniveau unterstellt werden.*
- ☞ *Sozialhilfeaufwand für Flüchtlinge aus der Ukraine-Kriegslage, die in 2023 isoliert werden, enthält die Planung der Jahre 2024 ff nicht, da ein Ende des Kriegsgeschehens unterstellt wird.*

*Betreffend der **ab dem Jahr 2026 anstehenden Abfinanzierung** der in den Jahren 2022 und 2023 aktivierten und damit bilanzierten Kriegsfolgeschäden muss der Kreistag zu gegebener Zeit noch festlegen, wie er hiermit umgeht. Es ist noch durch KT-Beschluss festzulegen, ob erneut eine Verrechnung mit der Allg. Rücklage erfolgen soll oder eine rätierliche Abschreibung über einen dann noch festzulegenden Zeitraum. Das Zeitfenster beträgt unverändert zu den Coronaschäden bis zu 50 Jahre (§ 6 NKF-CUIG). Die Festlegung der Abschreibung erfolgt aus den Erkenntnissen der im Laufe des Jahres 2023 konkreter sich zeigenden tatsächlichen Belastungen voraussichtlich im Zuge der Beschlüsse zum Kreishaushalt 2024.*

5. Ausführung des Haushalt 2022

Der Kreistag hat den Haushalt 2022 in seiner Sitzung am 10.12.2021 beschlossen. Als wesentliche Kennzahlen sind zu nennen:

- ☞ Reduzierung des Hebesatzes der allg. Kreisumlage um – 0,82 %-Punkte auf 32,90 % (2021 = 33,72 %).
- ☞ Die Haushaltssatzung weist mit dieser Hebesatzentwicklung im Ergebnisplan eine **Unterdeckung mit – 4.177.919 €** aus. Die Deckung erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, sodass der Haushalt 2022 trotz des strukturellen Defizits gem. § 75 Abs. 2 GO NRW formal ausgeglichen ist.
- ☞ Die Summe der auf das Haushaltsjahr 2022 infolge der **COVID-19-Pandemie** entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen waren im Zuge der Etatplanungen zu prognostizieren und durch Verbuchung auf gesonderten Konten zu isolieren. Der insoweit definierte „Corona-Schaden“ wird dann in der Planung durch Ausweis eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert. Die Summe der im Etat 2022 zu isolierenden Positionen beläuft sich in der Planung 2022 auf 139.101 €, sie wird über einen entsprechenden Ertrag in gleicher Höhe dem Gesetz entsprechend neutralisiert und hat damit keine Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich.
- ☞ Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des **Krieges in der Ukraine eingereisten Personen** (Schutzsuchende) ergeben sich für die Kommunen Mehraufwendungen, die zu entsprechenden Belastungen der Haushalte führen werden.

Hierzu hat die Landesregierung eine Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO) beschlossen. Inhalt der Regelung ist u.a. dass für die Verbuchung der im Zusammenhang mit den Flüchtlingen entstehenden Aufwendungen und Erträgen eine gesonderte Kontierung vorzunehmen ist.

- ☛ Der Umlagesatz des Jugendamtes konnte gegenüber 2021 unverändert mit einem **Hebesatz von 20,32 %** festgesetzt werden. Eine Hebesatzerhöhung konnte jedoch nur durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage des Jugendamtes i.H.v. 2.314.402 € vermieden werden.

Die Verwaltung hat in den Sitzungen des Kreistages am 10.06.2022, am 21.10.2022 und zuletzt am 09.12.2022 über die Erwartungen an die Ausführung des Haushalts 2022 berichtet.

Die im Bericht für die KT-Sitzung am 21.10.2022 aufgeführten Etatpositionen führen zu folgenden, zwischen

- a) „Corona-bedingten Finanzschäden“,
- b) *Belastungen aus der Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen* und
- c) *übrigen Positionen des allg. Haushalts*
- d) *Etat Jugendamt*

zu unterscheidenden Entwicklungen:

a) Corona-bedingte Finanzschäden

Das Finanzvolumen in der Planung liegt bei 139.101 €.

In der Ausführung (Stand Juni 2022) ergeben sich folgende Veränderungen ggü. der HHPlanung des Corona-Finanzschadens:

→ Reinigung	- 10.000 €
→ konsumtive Beschaffungen	- 120.000 €
→ Kosten Sicherheitsdienst	- 18.310 €
<i>Summe Veränderungen gesamt</i>	- 148.310 €
zzgl. Corona-Schaden lt. Planung	- 139.101 €
= zu isolierende Corona-bedingte Finanzschäden	- 287.411 €

b) Belastungen aus der Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen

Zum Berichtszeitpunkt Anfang Oktober werden folgende finanzielle Auswirkungen erwartet:

	HoRe 06/2022		HoRe 09/2022	
	Belastung	Entlastung	Belastung	Entlastung
Kosten der Unterkunft (SGB II)				
Belastung aus Zugang 1000 BGs	1.691.445		1.235.325	
Entlastungsmittel des Bundes (Berechnungsbasis KdU)		1.096.480		800.800
SGB XII				
Hilfen zum Lebensunterhalt	730.000		208.000	
Hilfen zur Gesundheit	1.100.000		1.100.000	
sonstige Aufwendungen			100.000	
Kreisanteil Bundesmittel		1.100.000		1.315.000
Summe	3.521.445	2.196.480	2.543.325	2.115.800
► Haushaltsbelastung		-1.324.965		-427.525

c) Bei wesentlichen Etatpositionen, die im Bericht an den Kreistag in der Sitzung am 21.10.2022 gesondert erläutert werden, ergeben sich in Summe **entlastende** Effekte im Volumen von **+ 4.187.093 €**. Sie ergeben sich mit

Haushaltsentlastungen	+ 6.947.776 €
Haushaltsbelastungen	<u>- 2.760.683 €</u>
	+ 4.187.093 €

eine Belastung mit - 3.278.712 € resultiert aus dem Beschluss des Kreistages vom 21.10.2022, aus dem positiven Abschlussergebnis 2021 den Betrag von 3.278.712 € an die Städte und Gemeinden in 2022 auszukehren. Die Umsetzung erfolgt im Wege des Verzichts auf Kreisumlage in eben dieser Höhe im Monat Dezember 2022.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild

	Hochrechnungen mit Stand	
	Mai	Oktober
a) Corona-bedingte Haushaltsbelastungen		
<i>Veränderungen siehe Zusammenfassung Ziffer 2.1.3</i>	139.700 €	148.310 €
<i>zzgl. Corona-Schaden lt. HHPlanung</i>	139.101 €	139.101 €
= Summe Corona-bedingte Finanzschäden gesamt	278.801 €	287.411 €
→ Keine Wirkung auf den HHAusgleich		
b) Belastungen aus der Aufnahme und Unterbringung von Ukraine Kriegsflüchtlingen		
<i>siehe Zusammenfassung Ziffer 2.2.4</i>	-1.324.965 €	-427.525 €
c) Weitere Etatpositionen außerhalb der "Corona-Finanzschäden" und der Belastungen Ukraine		
Haushaltsbelastungen		
Entlastungsmittel Bund	-1.561.569 €	-1.006.273 €
Dieselpreisverteuerung RLG und sonstigen Verkehrsträgern	-1.060.000 €	0 €
Rückgang Gebühren KFZ-Zulassung	0 €	-400.000 €
Beschaffung Berufskolleg am Eichholz	0 €	-225.000 €
Verlustabdeckung RLG	0 €	-261.700 €
Gewinnausschüttung GAH		-867.710 €
Belastungen	-2.621.569 €	-2.760.683 €
Haushaltsentlastungen		
Sozialetat	2.376.000 €	2.226.000 €
Kosten der Unterkunft	1.353.023 €	861.776 €
Personalaufwand	0 €	0 €
Bußgelderträge aus Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr	1.500.000 €	3.000.000 €
Schülerbeförderung	240.000 €	60.000 €
Weitere Positionen	700.000 €	800.000 €
Entlastungen	6.169.023 €	6.947.776 €
=> in Summe Haushaltsentlastungen zu b) + c)	2.222.489 €	3.759.568 €
<i>zzgl. Fehlbedarf lt. Haushaltsplanung</i>	-4.177.919 €	-4.177.919 €
Unterdeckung / Überschuss 2022 lt. Hochrechnung	-1.955.430 €	-418.351 €
<i>Belastung aus der Auskehrung eines Teilbetrages des Überschusses 2021</i>		-3.278.712 €
Erwartung an Fehlbetrag 2022		-3.697.063 €

Mit Bericht vom 09.12.2022 wurde dem Kreistag mit Drcks. 10/617 nur leichte Abweichungen zu den zuvor genannten Daten zur Kenntnis gegeben:

	bisher €	neu €	Veränderung €
Entlastungen			
Allg. Sozialetat	+ 2.226.000	+ 2.623.800	+ 397.800
Bußgelder	+ 3.000.000	+ 3.217.500	+ 217.500
Kosten der Unterkunft	+ 861.776	+ 745.000	- 116.776
Belastungen			
Personalaufwand	0	- 240.000	- 240.000
Sozialaufwand Ukraine	- 427.525	- 709.525	- 282.000
			- 23.478
aber			
Aktivierung Ukraine-Finanzschäden	0	+ 709.525	+ 709.525
Summe = weitere Entlastung			+ 686.049

Die über die bisherige Berichterstattung hinausgehende Verbesserung von + 686.049 € resultiert nahezu ausschließlich aus der im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 vorzunehmenden Isolierung der den Haushalt 2022 belastenden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine. Hintergrund dieses Isolierungsvorganges ist das unter 4 erwähnte Gesetz der Landesregierung zur Änderung des *NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes NRW*, das die Isolierung dieser Belastungen für die Jahre 2022 und 2023 vorsieht.

Mit Stand von Ende November 2022 ist daher weiterhin von einem Defizit in der Größenordnung von um die - 3,0 Mio€ auszugehen.

d) Etat Jugendamt

Nach den Etatplanungen liegt der Finanzierungsbedarf des, der über die von den bedienten Städten und Gemeinden zu erhebenden Sonderumlage finanziert werden muss, bei – 47,524 Mio€.

Aufgrund eines noch vorhandenen Rücklagenbestandes sollten in der Planung 2,314 Mio€ aus der Rücklage gedeckt werden, während 45,209 Mio€ den Kommunen in Rechnung gestellt worden sind.

Mit Stand Oktober 2022 zeichnet sich allerdings eine Erhöhung des Finanzierungsbedarfs um + 0,6 Mio€ ab. Der Bedarf zur Inanspruchnahme der Sonderrücklage würde sich damit auf (2.314.402 € + 595.944 €) = ca. 2.910.346 Mio€ erhöhen. Der am Bilanzstichtag 31.12.2021 für das Jahr 2022 verfügbare Rücklagenbestand von 1,877 Mio€ wird nach derzeitiger Einschätzung nicht ausreichend sein, um die aktuell prognostizierte Unterdeckung des Jahres 2022 zu decken. Dies würde dann zu einer Nachveranlagung zur Jugendamtsumlage '22 durch die Städte und Gemeinden im Frühjahr 2023 führen. Rechnerisch zeichnet sich folgendes Volumen einer Nachveranschlagung ab:

Produkt (jeweils Zuschussbedarf)	Ansatz 2022 €	HoRe Mai	HoRe Oktober	Differenz Ansatz - HoRe €
ERGEBNISPLAN				
06010100 Kindertageseinrichtungen	17.498.544	17.812.013	17.812.013	-313.469
06010200 Kindertagespflege	2.194.475	2.209.169	2.209.169	-14.694
06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung	3.835.856	3.846.379	3.846.379	-10.523
06020200 Jugendarbeit Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1.134.876	970.960	970.960	+ 163.916
06020300 Jugendschutz	58.000	58.000	58.000	+ 0
06020400 Förderung der Erziehung in den Familien	1.903.808	1.995.177	1.995.177	-91.369
06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung	6.270.000	6.243.838	6.043.838	+ 226.162
06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung	12.618.900	13.320.764	13.120.764	-501.864
06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	1.127.160	1.127.160	1.127.160	+ 0
06030200 Unterhaltsvorschuss	1.038.060	1.093.160	1.093.160	-55.100
Zwischensumme Zuschussbedarf	47.679.679	48.676.620	48.276.620	-596.941
				-1,35 %
<i>abzgl. Anteil Inklusionspauschale</i>	-155.321	-155.321	-155.321	0
= Zuschussbedarf	47.524.358	48.521.299	48.121.299	-596.941
Finanziert über Umlage	45.209.956	45.210.953	45.210.953	997
Unterdeckung -Zwischensumme-	2.314.402	3.310.346	2.910.346	-595.944
Deckung aus Entnahme Sonderposten	2.314.402	1.878.103	1.877.402	437.000
verbleibender Finanzierungsbedarf	0	1.432.243	1.032.944	
Unterfinanzierung/Überfinanzierung				

6. Haushaltsplanung 2023 - Ergebnisplan -

6.1 Haushaltsausgleich

Für die Haushaltsplanung 2023 ist zunächst die Situation des Haushalts 2022 mit dem Fehlbedarf in der Planung von – 4.177.919 € von Bedeutung. Der Fehlbedarf ist in dieser Höhe eine Vorbelastung für das Jahr 2023, d.h. für einen gedachten Ausgleich 2023 müssen grds. erst einmal in 2023 wirkende Verbesserungen vorhanden sein, mit der diese Vorbelastung abgebaut werden kann. → Dieses wird mit den Daten des Planentwurfs 2023 allerdings nicht erreicht.

- **Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2023 basierte auf einem Fehlbedarf i.H.v. – 5.444.869 €.**
- **Der Entwurf enthielt einen gegenüber dem Vorjahr um + 0,82 % erhöhtem Hebesatz der allg. Kreisumlage von 33,72 % (2022 = 32,90 %).**
- Der Entwurf des Kreishaushalts 2023 weist mit der zuvor genannten Hebesatzerhöhung für die Städte und Gemeinden eine höhere Zahllast bei der Kreisumlage von + 11,24 Mio€ aus.

Die sich gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2022 für die Haushaltsplanung 2023 ergebenden wesentlichen Etatentlastungen und Etatbelastungen zeigen sich wie folgt:
(+ = Entlastung; - = Belastung)

Stand Haushaltsplanentwurf

Belastungen			
• Personaletat			-5.797.018 €
Besoldung, Vergütung (+ 2,8 % bzw. + 4,0 %)	-2.185.000 €		
Versorgungsangelegenheiten	-823.473 €		
Einrichtung neuer Stellen	-2.739.000 €		
sonstiges	-73.889 €		
	<u>-5.821.362 €</u>		
	<u>allg. HH</u>	<u>Jugendamt</u>	
	5.797.018 €	24.344 €	
• <u>abzgl.</u> Refinanzierung aus Zuschüssen			+ 1.282.061 €
			<u>-4.514.957 €</u>
• Umlage LWL → deutlich höhere Zahllast !			-7.638.438 €
Umlage 2022 (Hebesatz = 15,55 %)	73.357.925 €		
Mitnahmeeffekt 2023	4.871.481 €		
Hebesatzerhöhung + 0,55 %-Pkt.	<u>2.766.956 €</u>		
Umlage 2023 (16,1 %)	80.996.362 €		
• Kosten der Unterkunft (ohne Ukraine-Flüchtlinge)			-3.780.336 €
ohne Heizkostenverteuerung	-349.662 €		
Heizkostenverteuerung	<u>-3.430.674 €</u>		
	-3.780.336 €		
• Kosten der Unterkunft Ukraine-Flüchtlinge			-1.928.759 €
• Sozialetat -allgemein-			-1.298.500 €
• Sozialetat Ukraine-Flüchtlinge			-1.500.000 €
• Bewirtschaftungsaufwand			-1.675.187 €
	<u>2022</u>	<u>2023</u>	
Strom	814.913 €	1.457.100 €	-642.187 €
Heizung	1.135.000 €	2.168.000 €	-1.033.000 €
• Verlustausgleich ÖPNV wegen Kraftstoffverteuerung			-1.073.850 €
Verlustausgleich RLG		-573.850 €	
Verlustausgleich Westfalenbus		-500.000 € Wegfall Eigenwirtschaftlichkeit	
• Verlustabdeckung Schubi (dabon 200.000 € Heizkosten)			-399.983 €
• sonstige Positionen			-1.224.165 €
Summe Belastungen			-25.034.175 €

Entlastungen	
• Mitnahmeeffekt Kreisumlage bei ggü 2022 unverändertem Hebesatz von 32,90 %	+ 7.499.123 €
• Eigene Schlüsselzuweisungen des Kreises	+ 5.540.710 €
• Entlastungsmittel Bund gem. § 46 Abs. 7 SGB II (ohne Ukraine)	+ 3.350.160 €
a) Berechnungsbasis (35,2 %) KdU allg.	2.176.416 €
a) Berechnungsbasis (35,2 %) KdU Ukraine-Flüchtlinge	<u>1.173.744 €</u>
	3.350.160 €
• Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten (2022 = 3.882.500 €, 2023 = 6.895.473 €)	3.000.000 €
• Gewinnausschüttung GAH (2022 = 867.710 €, 2023 = 1.500.000 €)	632.290 €
Summe Entlastungen	20.022.283 €

Zusammenfassung

a) Summe Entlastungen	+ 20.222.383 €
b) Summe Belastungen	- 25.034.175 €
	- 5.011.892 €
c) abzubauenender Fehlbedarf 2021	- 4.177.919 €

Zwischensumme Fehlbedarf vor Kreisumlageerhöhung - 9.189.811 €

**Entlastung aus Erhöhung Kreisumlage um + 0,82 %-Punkte
auf den dann im Planentwurf für 2023 geltenden Hebesatz von 33,72 %
(2022 = 32,90 %)** + 3.744.942 €

► danach **im Entwurf** ausgewiesener Fehlbedarf - 5.444.869 €

b) Änderungen zum Haushaltsplanentwurf**Entlastungen**

▪ Zuführung Beihilferückstellungen	+ 500.000 €
▪ Verlustabdeckung RLG	+ 573.850 €
▪ Dieselpreisverteuerung	+ 573.850 €
▪ Heizkosten	+ 198.000 €
▪ Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	+ 125.000 €
▪ Weitere Entlastungen in verschiedenen Bereichen	+ 205.119 €
Zwischensumme Entlastungen	+ 2.175.819 €
Ertrag aus Isolierung Ukraine-Schäden	+ 6.073.145 €
Summe Entlastungen	+ 8.248.964 €

Belastungen

a) Positionen des Finanzausgleichs		
▪ Kreisumlage bei Hebesatz Entwurf 33,72 %	- 291.134 €	
▪ Kreisschlüsselzuweisungen	- 485.647 €	
▪ Umlage an Landschaftsverband	- 284.540 €	- 1.061.321 €
b) Kosten der Unterkunft		
▪ Wohngeldentlastungszahlung des Landes	+ 400.000 €	
▪ 25 %-Finanzierungsbeitrag Städte/Gemeinden	- 1.314.699 €	- 914.699 €
▪ Weitere Belastungen in versch. Bereichen	- 573.808 €	
▪ Verzicht auf Erhöhung Hebesatz Kreisumlage um + 0,82 %	- 3.737.862 €	
Zwischensumme Belastungen	- 6.287.690 €	
▪ Weitere Reduzierung Hebesatz Kreisumlage um - 0,40 % auf 32,50 %	- 1.823.347 €	
Summe Belastungen	- 8.111.037 €	
abzgl. Entlastungen	+ 8.248.964 €	
= Netto-Entlastung Änderungen zum Entwurf	+ 137.927 €	
zzgl. Fehlbedarf lt. Entwurf	- 5.444.869 €	
= Fehlbedarf 2023 -endgültig- lt. HHSatzung	- 5.306.942 €	

- Die Deckung des Fehlbedarfs erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Da dieser Rückgriff auf das bilanzielle Eigenkapital zu keinem Ertrag führt, weist die Haushaltssatzung 2023 in Höhe des Betrages von – 5.306.942 € einen Fehlbedarf aus.
- Die Inanspruchnahme wird in § 4 der Haushaltssatzung dokumentiert.

Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW gilt der Haushalt auch mit Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage formell als ausgeglichen. Unabhängig hiervon unterliegt der über die Haushaltssatzung festzusetzende Hebesatz der allg. Kreisumlage gem. § 56 Abs. 2 S. 2 KrO NRW der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Sonderhaushalt Jugendamt

☞ **Für den Bereich des Jugendamtes ergeben sich aus der Änderungsliste keine Wirkungen auf den im Entwurf der Haushaltssatzung mit 21,95 % enthaltene Hebesatz der Sonderumlage. Lediglich das Umlageaufkommen sinkt aufgrund der 1. Modellrechnung zum GFG um + 67.652 €. Die zum Ausgleich des Jugendamtsetats erforderlich Inanspruchnahme von Mitteln der Sonderrücklage ist dann um diesen Wert zu erhöhen. Die nachfolgenden Erläuterungen beinhalten die Wirkung der 1. Modellrechnung zum GFG.**

- Für 2023 ergibt sich aufgrund einer Steigerung der für die Berechnung der Sonderumlage des Jugendamtes maßgeblichen Umlagegrundlagen bei gegenüber 2022 zunächst unverändertem Hebesatz von 20,32 % ein positiver Mitnahmeeffekt von 1.091.765 €, d.h. in dieser Höhe steigt das Umlageaufkommen.
- Gleichzeitig steigt im Kreishaushalt 2023 in den einzelnen Leistungsbereichen des Jugendamtes die über die Umlage zu finanzierende Unterdeckung ebenso deutlich um + 2,6 Mio€ auf 50,1 Mio€ (2022 = 47,5 Mio€).
- Der Saldo aus dem erhöhtem Umlageaufkommen und dem gestiegenen Zuschussbedarf führt zunächst zu einer Unterdeckung von 1.477.075. Hinzugerechnet werden muss hier aber die durch eine Entnahme aus dem Sonderposten planmäßige Unterfinanzierung des Jahres 2022 mit – 2.314.402 €, sodass sich in Summe für die **Haushaltsplanung 2023 ein Defizit mit – 3.791.477 €** ergibt.

Erhöhte Unterdeckung in den Leistungsbereichen	- 2.568.841 €
Mehrertrag aus der Sonderumlage bei altem Hebesatz von 20,32 %	<u>+ 1.091.765 €</u>
	- 1.477.075 €
Vorbelastung aus der Etatplanung 2022	<u>- 2.314.402 €</u>
= Unterdeckung 2023	- 3.791.477 €

Dieser Betrag kann nicht mehr noch zur Verfügung stehenden Mitteln der Sonderrücklage gedeckt werden. Der Hebesatz der Umlage Jugendamt muss daher im Vergleich zum Vorjahr im Entwurf des Kreishaushalts 2023 um + 1,63 %-Punkte auf dann 21,95 % (2022 = 20,32 %) angehoben werden.

- Unter Ziff. 7.13 dieses Berichtes wird die Entwicklung der finanziellen Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzierung der Kindertagesstätten und Jugendhilfe detailliert dargestellt. Darin enthalten sind auch die Dokumentation der Entwicklung des Bestandes der Sonderrücklage des Jugendamtes sowie die Entwicklung von Umlagebedarf und Hebesatz der Sonderumlage.

6.2 Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2023

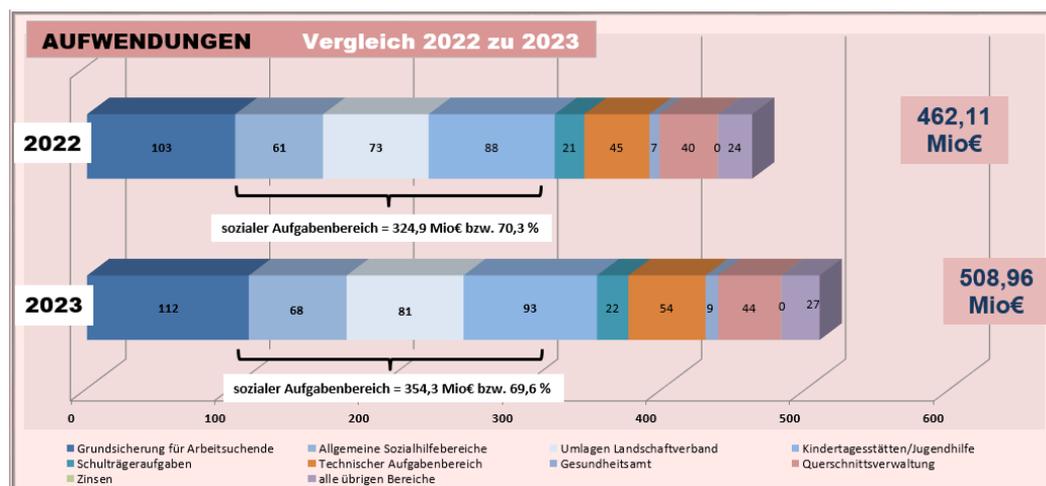
6.2.1 Ergebnisplan

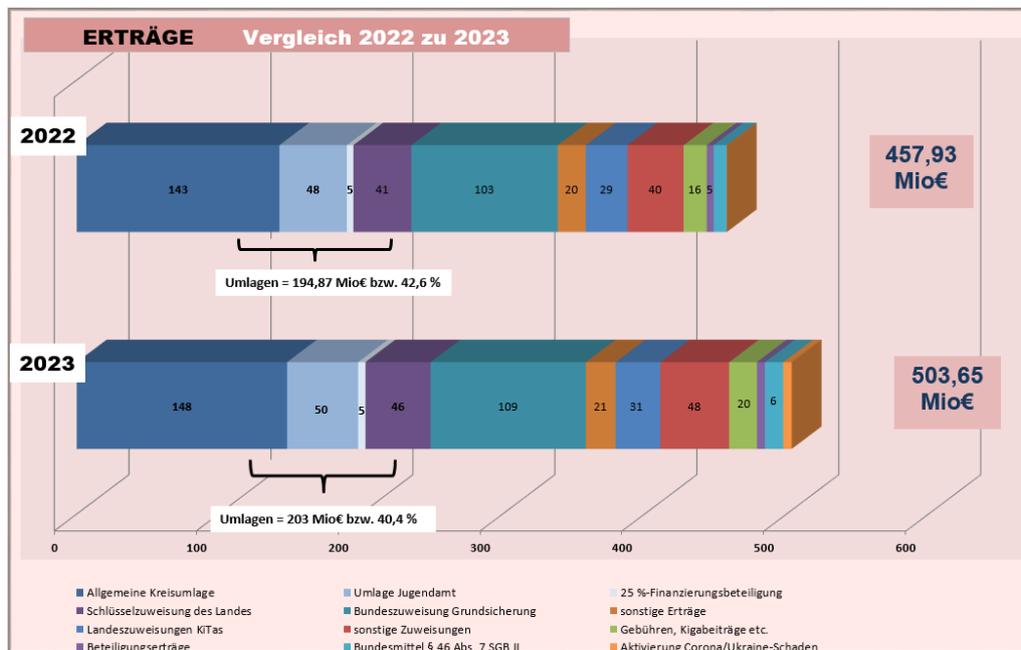
Die Gesamtzahlen des Ergebnisplanes 2023 weisen in der Haushaltssatzung (§ 1) unter Einbeziehung der Reduzierungen beim Hebesatz der allg. Kreisumlage und der weiteren Veränderungen der Änderungsliste folgende Gesamtbeträge an Erträgen und Aufwendungen aus:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Erträge	457.939.323 €	503.654.449 €
Aufwendungen	462.117.242 €	508.961.391 €
Unterdeckung	- 4.177.919 €	- 5.306.942 €
Ausgleichsrücklage	+ 4.177.919 €	+ 5.306.942 €

➔ Zur Entwicklung der Ausgleichsrücklage sh. nachfolgend Ziff. 6.2.2.

Struktur der Aufwendungen/Erträge des Haushalts 2023 im Vergleich zum 2022:





6.2.2 Entwicklung der Ausgleichsrücklage

Der Kreis hat in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 gem. § 56 a KrO NRW eine Ausgleichsrücklage eingestellt. Die Höhe des auszuweisenden Wertes dieser Rücklage ergab sich aus einem besonderen Berechnungsschema, wonach Basis der Wertermittlung das Aufkommen aus der Kreisumlage, der damaligen Jagdsteuer, den Kreisschlüsselzuweisungen sowie den Zuweisungen des Landes aus der Schul- und Investitionspauschale und der Wohngeldentlastung des Landes der Jahre 2005 - 2007 war. Grundlage der konkreten Wertfestlegung war das durchschnittliche Aufkommen in diesen drei Jahren und davon dann ein Drittel.

Die Höhe der in die Eröffnungsbilanz eingestellten Ausgleichsrücklage belief sich nach dieser Berechnung **auf 40.783.040 €**. Der jährlich in der Bilanz auszuweisende Rücklagenbestand hat sich bis einschließlich zur Haushaltsplanung 2023 wie folgt entwickelt:

Stand lt. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008	40.783.039,68 €
1. Wertberichtigung RWE	<u>- 24.293.812,20 €</u>
	16.489.227,48 €
„operativer“ Überschuss 2008	+ 5.453.468,07 €
Überschuss 2009	+ 4.378.179,52 €
Überschuss 2010	+ 4.434.278,66 €
Fehlbetrag 2011	- 5.783.884,97 €
Fehlbetrag 2012	- 1.943.076,11 €
Fehlbetrag 2013	- 2.418.430,73 €
Fehlbetrag 2014	- 1.076.714,99 €
Überschuss 2015	+ 56.018,38 €
Veränderung 2016	- €
Fehlbetrag 2017	- 3.038.912,19 €
Überschuss 2018	+ 1.901.451,51 €

Fehlbetrag 2019	- 5.249.741,21 €
Überschuss 2020	+ 6.205.197,53 €
Überschuss 2021	+ 3.857.308,18 €
Stand zum 31.12.2021	23.264.369,13 €
Erwartung an 2022	- 3.000.000,00 €
Vor. Stand 31.12.2022	20.264.369,13 €
Inanspruchnahme lt. Planung Haushalt 2023	- 5.306.942,00 €
zu erwartender Stand 31.12.2023	14.957.427,13 €

6.2.3 Finanzplan (Liquiditätsentwicklung)

Während im Ergebnisplan Ertrag und Aufwand zu verbuchen sind und der Abschluss hieraus den Zuwachs oder die Inanspruchnahme von Eigenkapital dokumentiert, zeigt der Finanzplan die Liquiditätsentwicklung des Jahres 2023 aus den tatsächlichen Mittelzu/-abflüssen und damit den zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Dies betrifft

- Einzahlungen/Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit,
- Einzahlungen/Auszahlungen für Darlehn und Tilgungen (Finanzierungstätigkeiten) und
- Einzahlungen/Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

→ Die Gesamtzahlen des Finanzplanes werden auch in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Die **Einzahlungen** aus den Vorgängen der **lfd. Verwaltungstätigkeit** des Finanzplanes weichen wegen den im Ergebnisplan enthaltenen zahlungsunwirksamen Vorgängen von den Gesamtbeträgen der im Ergebnisplan zu verbuchenden Erträge und Aufwendungen ab. Da insbesondere die Aufwandspositionen *Abschreibungen* und *Veränderungen der Pensions-/Beihilferückstellungen* zu keinem Mittelabfluss führen, diese aber über einzahlungswirksame Erträge finanziert werden, ergibt sich aus der lfd. Verwaltungstätigkeit bei **einem ausgeglichenen** bzw. nicht hoch defizitären Ergebnisplan ein Liquiditätsüberschuss. Dieser wird zur Finanzierung der im Haushalt veranschlagten Darlehnstilgungen und Investitionen verwendet.

Hinweis

Der Liquiditätsüberschuss ist umso geringer, je höher im Ergebnisplan eine Unterdeckung ausgewiesen wird.

- ☞ Der Finanzplan weist im Kreishaushalt 2023 einen Liquiditätsüberschuss mit **+ 1.100.625 €** aus.
Bei einem in Ertrag und Aufwand ausgeglichenem Haushalt würde sich dieser Betrag um die Höhe des Fehlbedarfs von 5.306.942 € erhöhen!
- ☞ Mit dem aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten Liquiditätsüberschuss ist der Kreis in 2023 in der Lage, sein für 2023 geplantes Investitionsvolumen ohne Aufnahme weiterer Investitionskredite zu finanzieren. Die Haushaltssatzung enthält im § 2 daher keine Kreditermächtigung.
- ☞ Neben dem Liquiditätsüberschuss und der Darlehnsfinanzierung verbleibt ein im Finanzplan 2023 ausgewiesener Rückgriff auf vorhandene Bestandsliquidität mit 7.454.354 € (*Zeile 38*).

6.2.4 Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses

Positionen zur Ermittlung des Liquiditätsüberschusses:

Aufwendungen aus Abschreibungen (AfA)	+ 12.644.116 €	kein Mittelabfluss
abzgl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (SoPo)	- 7.769.450 €	keine Einzahlung
	+ 4.874.666 €	
Netto-Aufwand aus Zuführung an Pensionsrückstellungen	+ 6.905.823 €	kein Mittelabfluss
Zwischensumme	+ 11.780.489 €	
Aufwendungen für Festwerte (Mittelabfluss <u>investiv</u>)	+ 75.000 €	
Liquidität aus Rechnungsabgrenzung (Aufwand übersteigt Ertrag, vergleichbar mit Wirkung AfA/SoPo)	+ 702.536 €	kein Mittelabfluss
- Entnahme Sonderposten Ersatzgelder (Prod. 130201)		- keine Einzahlung
- Entnahme Sonderposten Jugendamt (Prod. 160101)	- 77.313 €	keine Einzahlung
Zwischensumme	+ 12.480.712 €	
Isolierung Ukraine-bedingter Schäden	- 6.073.145 €	keine Einzahlung
= <u>Liquiditätsüberschuss</u> bei einem fiktiv ausgeglichenen Ergebnisplan	+ 6.407.567 €	
aber: Fehlbedarf im Ergebnisplan	- 5.306.942 €	
= Liquiditätsüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit lt. Haushaltssatzung (§ 1) und Finanzplan (Zeile 17)	+ 1.100.625 €	

Der Einsatz dieser Liquidität zur Finanzierung von Tilgungsleistungen und Investitionen wird unter der Ziff. 8 dieses Berichtes, Darstellung der Investitionen des Jahres 2023, dokumentiert.

Nachweis in der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung weist in ihrem § 1 sowie korrespondierend der Gesamtfinanzplan hinsichtlich der Liquiditätsentwicklung 2023 folgende Beträge aus:

	2022	2023	
<u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u>			
Einzahlungen	447.787.794 €	489.684.995 €	
Auszahlungen	<u>442.539.998 €</u>	<u>488.584.370 €</u>	
Überschuss laufend	+ 5.247.796 €	+ 1.100.625 €	Liquiditätsüberschuss
<u>Investitions-/Finanzierungstätigkeit</u>			
Einzahlungen	8.991.144 €	11.116.445 €	
Darlehn f. Investitionen	8.000.000 €	0 €	
Darlehn f. Liquidität	2.039.118 €	0 €	
Auszahlungen	<u>26.107.588 €</u>	<u>19.671.424 €</u>	
Unterdeckung investiv	- 7.077.326 €	- 8.554.979 €	
= Liquiditätsbedarf/ -überschuss	- 1.829.530 €	- 7.454.354 €	



Rückgriff auf vorhandene Liquidität

7. Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes

7.1 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich wird durch das Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt. Das Land legt die Höhe der aus dem Landeshaushalt zu finanzierenden Gesamtzweisungen und die Struktur der Zuweisungen darin fest. In NRW bekommen die Kommunen (Städte, Kreise, Landschaftsverbände) sog. Schlüsselzuweisungen und pauschale Zuweisungen (z.B. Investitionspauschale) die nach bestimmten Berechnungssystematiken auf die drei Ebenen verteilt werden.

→ Die vom Finanzausgleich abhängigen Veranschlagungen befinden sich im Kreishaushalt in den Produkten **16010100** und **16010200**

Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG 2023)

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Kreishaushalts 2023 lag ein Entwurf des GFG 2023 sowie erste Berechnung (Arbeitskreisrechnung) hierzu vor. Damit liegen für die Etatplanung 2023 erste gefestigte Werte für die wichtigen Positionen der *Schlüsselzuweisungen* und *investiven Pauschalen* = *Schulpauschale* und *Investitionspauschale* vor.

Die Daten unterliegen insoweit noch Veränderungen, da die Berechnungsbasis der Landeszuweisungen aus dem GFG 2023 gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes das Aufkommen des Landes aus den hierfür maßgeblichen Steuereinnahmen im Zeitraum vom 01.10.2021 – 30.09.2022 ist. Maßgebliche Steuereinnahmen sind das Aufkommen des Landes: aus der *Einkommensteuer*, der *Körperschaftsteuer*, der *Umsatzsteuer* (= *Gemeinschaftssteuern*) sowie *vier Siebtel der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer*. Das Aufkommen aus diesen Steuereinnahmen stellt die sog. *Finanzausgleichsmasse* dar. Zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Berechnungen zum GFG lagen hierzu erst die Ist-Einnahme bis Ende Juni 2022 vor, für das 4. Quartal wird ein Schätzwert angesetzt.

Ob die abschließenden Steuereinnahmen zum 30.09.2022 wesentlich von den bisherigen Berechnungsgrundlagen mit der Folge abweichen werden, bleibt abhängig von den aktuellen Entwicklungen abzuwarten. Sollten sich Abweichungen ergeben, können sich bei den nachfolgend noch im Einzelnen aufgeführten Zuweisungen gegenüber den Planungen im Haushaltsplanentwurf noch Änderungen ergeben.

☞ *Mit Datum vom 31.10.2022 liegt die 1. Modellrechnung zum GFG 2023 vor. Gegenüber der dem Entwurf 2023 zugrundeliegenden Arbeitskreisrechnung ergeben sich geringfügige Änderungen bei den Schlüsselzuweisungen des Kreises und der Städte und Gemeinden, die in den nachfolgenden Übersichten entsprechend berücksichtigt worden sind. Die Steuerkraft ist unverändert.*

Anmerkungen Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes

- Hinsichtlich der v.g. in die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse einzubeziehenden Landessteuern ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung
- Der Verbundsatz, d.h. der Prozentsatz, mit dem das Land die Kommunen über Zuweisungen an den Steuereinnahmen beteiligt liegt, ebenfalls unverändert, bei **23 %**.
- Im Finanzausgleich des lfd. Jahres 2022 hat das Land die Finanzausgleichsmasse aus kreditierten Landesmitteln um den Betrag von + 930,938 Mio€ (FA 2021 = + 943,139 Mio€)

aufgestockt, um die Wirkungen der Pandemiesituation auf die Steuereinnahmen, die sich nicht in der Weise erhöhend entwickelt haben, wie dies in den ursprünglichen Finanzplanungen des Landes vor der Pandemie, d.h. im Jahr 2019, angenommen worden ist, entsprechend auszugleichen. Das Land erreicht mit diesem Vorgehen Zuwächse in der Finanzausgleichsmasse, um hierdurch auch steigenden Bedarfen auf kommunaler Seite beim Personal- und Sachaufwand und aus sozialen Aufgabenstellungen angemessen nachkommen zu können.

Für das GFG 2023 zeichnet sich jedoch ab, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse deutlich über dem Vorjahreswert liegt, so dass für das Jahr eine solche Aufstockung nicht mehr erforderlich ist.

➤ Inhaltlich enthält das GFG folgende weitere zu nennende Aspekte:

→ Änderungen ergeben sich bei der sog. **Grunddatenermittlung**, also den Basisdaten, aus denen sich der kommunale Bedarf für Schlüsselzuweisungen grds. ergibt. Diese Bedarfsberechnung ist regelmäßig fortzuschreiben. Während die Basisdaten bisher auf Daten der Jahre 2011 - 2015 basierten, werden für das GFG 2023 die Daten der Jahre 2015 – 2019 herangezogen.

Dies Fortschreibung führt zu gestiegenen Gewichtungsfaktoren z.B. beim *Schüleransatz* und beim *Soziallastenansatz*, was in der Tendenz zu Vorteilen bei den größeren Kommunen führt.

→ Andererseits kommt das Land einer langjährigen Forderung des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes nach, die Höhe der **fiktiven Steuerhebesätze** bei der Gewerbesteuer und den Grundsteuern A und B nicht landeseinheitlich festzulegen, sondern nach dem Rechtsstatus der Kommune, d.h. handelt es sich um eine *kreisfreie* oder eine *kreisangehörige* Kommune.

Dies führt in der Tendenz zu höheren fiktiven Hebesätzen und damit zu einer bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen höheren eigene Finanzkraft bei den kreisfreien Städten als bei den kreisangehörigen Kommunen.

Folge heraus ist dann, dass die kreisangehörigen Kommunen höhere Anteile an den Schlüsselzuweisungen haben.

→ Sowohl die sich aus der Grunddatenermittlung ergebenden Auswirkungen auf die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze wie auch die Wirkungen der Änderungen bei den fiktiven Steuerhebesätzen wurden im FA 2022 nur zur Hälfte berücksichtigt, um Effekte abzufedern. Im GFG 2023 sollte dann die volle Wirkung erfolgen. Dies ist nach den vorliegenden Unterlagen zum GFG 2023 jedoch nicht erfolgt.

Höhe der Finanzausgleichsmasse

	2022	2023	Differenz	
	Mio€	1. MD GFG Mio€	Mio€	%
zu berücksichtigende Steuern	57.751,881	65.866,194	+ 8.114,31	+ 14,05
Verbundsatz	23%	23%		
= originäre Finanzausgleichsmasse	13.282,93	15.149,22	+ 1.866,292	+ 14,05
Aufstockungsbetrag aus Landeshaushalt	+ 548,665	+ 0,000	-548,665	
Finanzausgleichsmasse	13.831,60	15.149,22	1.317,627	+ 9,53
zzgl. besondere Vorgänge	+ 210,702	+ 203,684	-7,018	
= Finanzausgleichsmasse für komm. Zuweisungen	14.042,300	15.352,909	1.310,609	+ 9,33

Zuordnung der Gesamtzuweisungen auf die einzelnen Zuweisungsarten des GFG

	2022	2023	Differenz	
	Mio€	Mio€	Mio€	%
Schlüsselzuweisungen				
Städte, Gemeinden (78,5 %)	9.275,22	10.041,90	766,68	+ 8,3
Kreise (11,7 %)	1.382,37	1.496,63	114,27	+ 8,3
Landschaftsverbände (9,8)	1.158,81	1.254,60	95,79	+ 8,3
gesamt	11.816,40	12.793,13	976,73	+ 8,3
Investive Pauschalen				
Allg. Investitionspauschale	1.202,71	1.306,17	103,47	+ 8,6
Schulpauschale	748,07	809,90	61,83	+ 8,3
Sportpauschale	64,04	69,33	5,29	+ 8,3
Unterhaltungspauschale	170,00	170,00	0,00	+ 0,0
Übrige Zuweisungen	41,09	54,48	13,39	32,6
Finanzausgleich gesamt	14.042,30	15.203,02	1.160,72	+ 8,27

- Die sich für den Hochsauerlandkreis und seine Städte und Gemeinden aus diesen Mittelbereitstellungen des Landes ergebenden Beträge werden nachfolgend dokumentiert.

Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen 2023 der Städte/Gemeinden im Hochsauerlandkreis

Steuerkraft (Referenzperiode für 2023 = 01.07.2021 – 30.06.2022)

Die Steuerkraft der Kommunen im Hochsauerlandkreis zeigt sich wie folgt:

Kommune	2022	2023	Differenz	%
Arnsberg*	105.806.956	119.694.612	+ 13.887.656	+ 13,13
Bestwig	13.127.793	14.030.405	+ 902.612	+ 6,88
Brilon	54.100.443	48.641.430	-5.459.013	-10,09
Eslohe*	10.960.342	12.048.930	+ 1.088.588	+ 9,93
Hallenberg	8.198.876	5.450.713	-2.748.163	-33,52
Marsberg*	23.811.837	30.072.042	+ 6.260.205	+ 26,29
Medebach	9.754.317	9.148.687	-605.631	-6,21
Meschede	47.572.301	50.871.772	+ 3.299.471	+ 6,94
Olsberg*	24.394.838	26.989.801	+ 2.594.963	+ 10,64
Schmallenberg*	33.379.037	39.756.160	+ 6.377.123	+ 19,11
Sundern	42.046.308	45.008.074	+ 2.961.765	+ 7,04
Winterberg*	12.752.057	15.615.267	+ 2.863.210	+ 22,45
gesamt	385.905.105	417.327.892	31.422.787	+ 8,14

Eine genaue Zusammensetzung der Steuerkraft unserer Städte und Gemeinden mit Zuordnung auf die im Finanzausgleich zu berücksichtigenden Steuerarten, es sind dies im Wesentlichen die Steuereinnahmen aus:

- Grundsteuern A + B
- Gewerbesteuern
- Anteile an der Einkommen-/Umsatzsteuer
- Einheitslastenabrechnung
- abzgl. Gewerbesteuerumlage

ist diesem Vorbericht als Anlage 1 beigefügt.

Schlüsselzuweisungen - Grunddaten im GFG 2023

Die Schlüsselzuweisung ist eine zweckfreie Zuweisung, die zur allgemeinen Finanzierung der Kommunalhaushalte seitens des Landes an die Kommunen gezahlt wird. Zur Berechnung wird ein fiktiver Bedarf ermittelt, der dann der o.g. Steuerkraft einer Kommune gegenübergestellt wird. Von diesem Unterschiedsbetrag erhält die Gemeinde 90 %, die Kreise erhalten den vollen Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung.

Diejenigen Kommune, bei der die ermittelte Steuerkraft den nach der Systematik des Finanzausgleichs errechneten Bedarfswert überschreitet erhält keine Schlüsselzuweisungen. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, trifft dies auf die Städte *Brilon, Meschede, Olsberg und Sundern* zu.

Die Ermittlung des fiktiven Bedarfs als Basis der Schlüsselzuweisungen erfolgt durch folgende Faktoren:

- ☞ Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstafel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen. Als Beispiel erfolgt bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis 21.000 keine Gewichtung, hingegen werden bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl von über 643.000 diese mit 160 gewichtet. Bei der Ermittlung des Hauptansatzes der Kreise und Landschaftsverbände erfolgt keine Gewichtung. Hier gilt der volle EWO-Wert.

Gegenüber dem GFG 2022 ist die Gewichtung angepasst worden.

Maßgeblich für die Bevölkerungszahl ist die EWO-Zahl zum 31.12.2021.

Hinweis

Um den negativen Wirkungen eines möglichen Bevölkerungsrückgangs auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen entgegenzuwirken, wird seit dem GFG 2012 eine fiktive Berechnung zu den EWO-Daten durchgeführt und ein sog. Demografiefaktor ermittelt. Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser Mittelwert höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl. Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2023 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 herangezogen.

- Für den Schüleransatz wird im GFG 2023 weiterhin nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Gegenüber dem GFG 2022 sind die Werte leicht angepasst worden: für Ganztagschüler ergibt sich ein Gewichtungswert von 3,03 (2022 = 2,90) und für Halbtagschüler von 1,00 (2022 = 1,03).
- Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert ist gegenüber dem Vorjahr angepasst worden und liegt nun bei 20,02 (2022 = 18,56).
- Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen. Der Gewichtungswert liegt unter einem ggü. dem Vorjahr leicht verändertem Wert von 0,86 (2022 = 0,76) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.
- Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert wird ggü. dem Vorjahr leicht auf 0,21 erhöht (2022 = 0,20). Aufgrund der Größe des Hochsauerlandkreises in Verbindung mit der geringeren Einwohnerzahl profitieren die Kommunen im HSK am meisten von diesem Faktor.

Schlüsselzuweisungen der Städte/Gemeinden im HSK:

Kommune	2022	2023	Differenz	%
Arnsberg*	24.972.165	21.446.847	-3.525.318	-14,12
Bestwig	2.066.444	2.413.556	+ 347.112	+ 16,80
Brilon	0	0	0	
Eslohe*	1.715.797	1.511.633	-204.164	-11,90
Hallenberg	0	1.268.360	+ 1.268.360	
Marsberg*	5.453.786	1.678.000	-3.775.786	-69,23
Medebach	2.889.468	4.113.722	+ 1.224.254	+ 42,37
Meschede	0	0	0	
Olsberg*	0	0	0	
Schmallenberg*	5.220.521	2.068.372	-3.152.149	-60,38
Sundern	0	0	0	
Winterberg*	5.696.548	4.008.486	-1.688.062	-29,63
gesamt	48.014.729	38.508.976	-9.505.753	-19,80

7.2 Kreisumlage

Die seitens des Kreises von den Städten und Gemeinden zu veranlagende Kreisumlage berechnet sich auf der Grundlage der zuvor genannten Steuerkraftmesszahlen der Kommunen im Gesamtvolumen von 417.327.892 € sowie deren Schlüsselzuweisungen, die mit einem Volumen von 38.508.976 € in die Kreisumlageberechnung einfließen.

Bei dem in den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 eingestellten und gegenüber dem Vorjahr unverändertem Hebesatz von 32,90 % errechnet sich wegen des deutlichen Anstiegs der Umlagegrundlagen zunächst ein positiver Mitnahmeeffekt in Höhe von + 7.499.123 €. Durch die Hebesatzerhöhung im Entwurf des Kreishaushalts 2023 um insgesamt + 0,82 %-Punkte (= + 3.744.942 €) ergibt sich gegenüber 2022 zunächst ein Mehraufkommen von + 11.244.065 €.

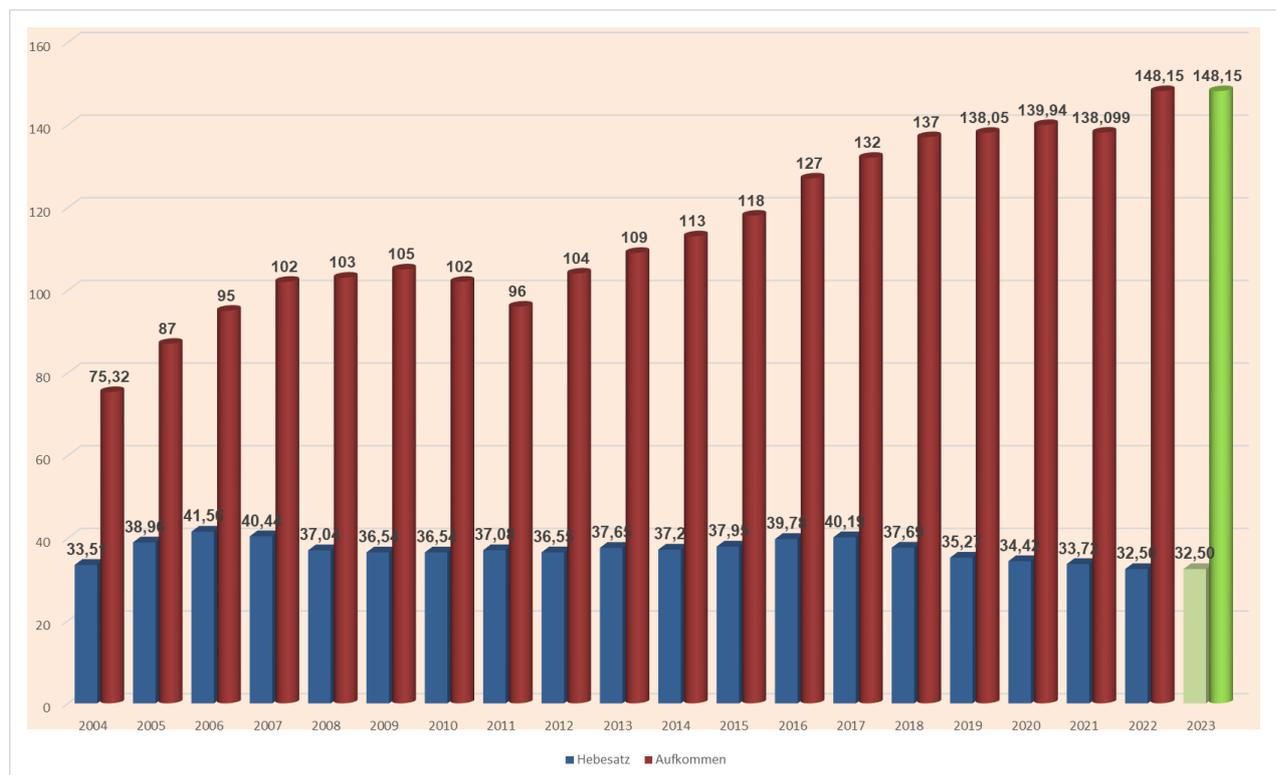
☞ **Aufgrund der sich aus der Änderungsliste ergebenden Verbesserungen kann auf die im Entwurf geplante Hebesatzerhöhung von + 0,82 %-Pkte. verzichtet werden. Gleichzeitig hat der Kreistag eine weitere Senkung des Hebesatzes um – 0,4 %-Pkt. beschlossen, der Hebesatz der Kreisumlage 2023 liegt damit bei 32,50 %.**

Das Kreisumlageaufkommen beläuft sich im Kreishaushalt 2023 damit auf **148,147 Mio€** (2022 = 142,76 Mio€). Gegenüber 2022 liegt das Mehraufkommen damit bei **+ 5.391.722 €**.

	2022 HHPlan €	2023 HHPlan €	+ Verbesserungen/ - Verschlechterungen	
			€	%
Umlagegrundlagen				
a) Steuerkraft				
Grundsteuern	44.320.783	48.112.703	+ 3.791.920	8,56
Gewerbsteuer	158.367.938	202.706.533	+ 44.338.595	28,00
Anteil Einkommenssteuer	120.693.723	139.113.565	+ 18.419.842	15,26
Anteil Umsatzsteuer	31.875.571	31.789.702	-85.869	-+ 0,27
Gewerbsteuerumlage	-13.388.594	-17.054.636	-3.666.042	27,38
Ausgleichszahlung Gewerbesteuer	23.991.468	0	-23.991.468	
sonstige Positionen	10.501.265	12.660.026	2.158.761	+ 20,56
ELAG	9.542.952	0	-9.542.952	-+ 100,00
Steuerkraft gesamt	385.905.106	417.327.892	+ 31.422.785	+ 8,14
b) Schlüsselzuweisungen	48.000.433	38.508.976	-9.491.457	-19,77
Umlagegrundlagen	433.905.539	455.836.868	+ 21.931.329	+ 5,05
Aufkommen Kreisumlage bei Hebesatz 2022 = 32,90 %	142.755.261	149.970.330	+ 7.215.069	5,05
Senkung um - 0,40 %		-1.823.346		
= Umlageaufkommen bei Hebesatz 32,50 %	142.755.261	148.146.983	5.391.722	+ 3,78

→ Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen sowie Einzelbeträge der Kreisumlage sind dem Vorbericht als Anlagen beigefügt.

Entwicklung des Hebesatzes sowie des Umlageaufkommens der Kreisumlage 2007 – 2023



7.3 Schlüsselzuweisungen Kreis

Nach der Modellrechnung zum GFG 2023 erhält der Kreis eine Zuweisung i.H.v. **45.897.094 €**. Im Vergleich zur Veranschlagung in 2022 ergibt sich ein **Mehrertrag von + 5.055.063 €**.

GFG 2022	40.842.031 €
GFG 2023	<u>45.897.094 €</u>
Mehrertrag 2023	+ 5.055.063 €

7.4 Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat Anfang August erste Informationen zur dortigen Haushaltsplanung 2023 den Kommunen zur Verfügung gestellt. Danach war geplant, den Hebesatz der Landschaftsumlage um + 0,85 % auf 16,40 % (2022 = 15,55 %) zu erhöhen.

Vorgehen Entwurf Hochsauerlandkreis:

Mit den vorliegenden Daten der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 und den sich damit für den LWL ergebenden Verbesserungen bei den Schlüsselzuweisungen und beim Umlageaufkommen enthält der Entwurf des Haushalts 2023 des HSK eine **Hebesatzerhöhung um + 0,55 % auf 16,1 %**. Mit dieser Annahme beträgt die Umlage in 2023 lt. Entwurf = 80,99 Mio€, ein Anstieg um + 7,6 Mio€.

☞ **Der LWL erfährt nachträglich zu seinem Planentwurf Entlastungen aus dem Finanzausgleich sowie aus einer noch vorzunehmenden Isolierung von Ukraine-Finanzschäden. Es wird davon ausgegangen, dass der Hebesatz des LWL danach**

bei 16,2 % liegen wird. Für den Etat des HSK bedeutet dies eine zusätzliche Erhöhung des Umlagesatzes um + 0,1 %-Pkt. Der Haushalt des LWL wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 20.12.2022 beschlossen.

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten an den LWL zu leistende Umlage errechnet sich, vergleichbar der Kreisumlage, aus den Steuerkraftdaten und Schlüsselzuweisungen unserer Städte/Gemeinden, hinzukommt als weiterer Berechnungsfaktor das Volumen der Kreisschlüsselzuweisungen.

Berechnung der Umlage für den HSK

	2022 HHPlan €	2023 HHPlan €	Differenz €
Umlagegrundlagen Kreisumlage	433.905.538	455.836.868	+ 21.931.330
Schlüsselzuweisungen Kreis	40.842.031	45.897.094	5.055.063
ELAG	-2.992.427		2.992.427
Umlagegrundlagen LWL	471.755.143	501.733.962	+ 29.978.820
x Hebesatz 15,55 %	73.357.925	78.019.631	+ 4.661.706 = Mitnahmeeffekt
x Erhöhung + 0,65 %		+ 3.261.271	3.261.271 = Erhöhungseffekt
Zahlungsverpflichtung bei 16,20 %	73.357.925	81.280.902	+ 7.922.977 = erhöhte Zahlung gesamt

7.5 Bundesmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II

Seit dem Jahr 2015 zahlt der Bund an die Kommunen gem. dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Gesetz v. 01.12.2016)“ zur Entlastung ihrer Sozialhaushalte Entlastungsmittel, die nach anfänglich geringeren Beträgen ab dem Jahr 2018 ein im Volumen von jährlich 5 Mrd€ erreichen.

Die Städte und Gemeinden erhalten ihre Anteile am Entlastungspaket über erhöhte Umsatzsteueranteile. Auf die Kommunen im HSK entfiel hiervon im Jahr 2022 ein Betrag von rd. 16,0 Mio€. Diese Umsatzsteueranteile führen in dieser Höhe auch zu einem Anstieg der Berechnungsgrundlagen der Kreisumlage und schlagen somit indirekt auch in das Kreisumlageaufkommen durch, wobei die Umsatzsteueranteile jeweils auf die Referenzperiode umgerechnet werden müssen.

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Bundesmittel auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 7 SGB II im Wege von %-Sätzen bezogen auf den im Haushalt veranschlagten Netto-Aufwendungen bei den *Kosten der Unterkunft*. In 2015 lag dieser %-Satz bei 3,7 %, seit 2022 erhalten die Kreise zunächst Bundesmittel i.H.v. 10,2 % (bezogen auf ihre Netto-KdU).

Der Bundestag hat mit dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020“ u.a. eine Änderung des § 46 Abs. 7 des SGB II dahingehend beschlossen, die dort bisher genannten %-Sätze zur Auskehrung der Entlastungsmittel des Bundes rückwirkend ab dem Jahr 2020 dauerhaft um + 25 %-Pkt. zu erhöhen.

Seit 2022 erhalten die Kreise somit Bundesmittel i.H.v. **35,2 %** (10,2 % + 25 % Erhöhung) bezogen auf ihre Netto-KdU.

Berechnung der Bundesmittel 2023 für den Hochsauerlandkreis:

Netto-Aufwand KDU	35.747.500 €
%-Schlüssel für 2022	x 35,2 %
= Anteil HSK an Bundesmitteln	12.583.120 €

nachrichtlich:Bundesmittel und %-Sätze in den Jahren 2015 – 2022

2015	1.202.759 €	3,7 %
2016	1.103.322 €	3,7 %
2017	2.266.287 €	7,4 %
2018	2.135.184 €	7,9 %
2019	948.074 €	3,3 %
2020	715.176 €	27,7 %
2021	6.772.357 €	26,2 %
2022 Plan	9.323.960 €	35,2 %
2023 Plan	12.583.120 €	35,2 %

Veranschlagung der Entlastungsmittel

Die Entlastungsmittel des Bundes gem. § 46 Abs. 7 SGB II wurden bis zum Jahr 2020 als Deckungsmittel im Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102) verbucht. In den Unterlagen zum Gesetzgebungsverfahren des v.g. „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ hat die Bundesregierung jedoch deutlich dargelegt, dass diese Mittel ausdrücklich zur allgemeinen Entlastung der Kommunen angehoben werden. Aus diesem Grund erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2021 die Verbuchung der Bundesmittel entsprechend der Zwecksetzung des Bundes im Kreishaushalt unter den allgemeinen Deckungsmitteln im Produkt 160101 „Umlagen, Zuweisungen, Steuern“ und Konto 4140000002.

☞ Ein Teil dieser Mittel wurde in den Jahren 2020 - 2022 als Deckung für die Corona-bedingten KdU-Aufwendungen eingesetzt. Hierdurch entfiel in diesen Jahren die Aktivierung dieses „Finanzschadens“ i.S.v. § 4 Abs.5 NKF-CIG NRW.

7.6 Investitionspauschale

Die Investitionspauschale beläuft sich im Kreishaushalt 2023 auf 1.699.293 €, gegenüber dem Vorjahr (1.566.465 €) ergibt sich damit eine Erhöhung um + 132.828 €. Die Investitionspauschale wird ausschließlich über den investiven Teil des Finanzplanes verbucht und dient der Finanzierung von Investitionen (Produkt/InvM 160101-001).

	Investitionspauschale
	€
Haushalt 2022	1.566.465
Haushalt 2023	1.699.293
Differenz	+ 132.828

7.7 Schulpauschale

→ Die Mittel der Schulpauschale werden in der Ergebnisplanung im Produkt 160101 = Kto. 4111200000 und in der investiven Finanzplanung in der InvM 160101-002 = Kto. 6811200000 verbucht.

Die Schulpauschale wird den Kommunen seit dem Jahr 2002 aus Mitteln des Steuerverbundes und damit über das jährliche GFG zweckgebunden gewährt, u.a. für den Bau, die Modernisierung und Sanierung von Schulgebäuden sowie deren Einrichtung und Ausstattung. Auf Basis der Modellrechnung zum GFG 2023 erhält der Hochsauerlandkreis in 2023 eine Zuweisung mit **3.181.100 €**. Gegenüber der Veranschlagung des Vorjahres (= 3.022.008 €) ergibt sich ein Mehrbetrag mit + 159.092 €.

Entsprechend den gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten werden die Mittel der Schulpauschale beim Hochsauerlandkreis wie folgt eingesetzt:

- Zur Bedienung des Zinsaufwandes aus der Kreditfinanzierung des in den Jahren 2002 – 2008 umgesetzten Schulbauprogramms von rd. 33 Mio€. Hieraus resultiert eine Restschuld zum 31.12.2021 mit 8,13 Mio€ und mit einem Zinsaufwand **in 2023 von 211.000 €**.
- Zur weitergehenden zweckgebundenen Verwendung der Schulpauschale werden seit 2008 an den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises umzusetzende Brandschutzmaßnahmen hieraus finanziert. **In 2023** sind in den Schulgebäuden des Kreises diesbezügliche Maßnahmen **i.H.v. 389.500 €** geplant. Des Weiteren kann die Schulpauschale auch für die „normale“ Gebäudeunterhaltung der Schulen verwendet werden. Für 2023 wird hierfür ein Anteil der Schulpauschale mit **758.500 €** vorgesehen.
- Soweit die Mittel der Schulpauschale nicht für Zinsaufwand, Brandschutz und Gebäudeunterhaltung an bzw. in Schulgebäuden gebunden sind, werden sie zur Finanzierung von Investitionen für Bau, Einrichtungen und Ausstattungen der Schulen des Kreises verwendet. **In 2023** ist dies ein Betrag von **1.854.488 €**.
- Ebenso können die Mittel der Schulpauschale nach Vorgabe des Landes für zukünftige Projekte in den Folgejahren angespart werden. Für die Neubaumaßnahmen des Berufskollegs Berliner Platz in Neheim wurden aus den Jahren 2016-2021 bereits nicht in Anspruch genommene Mittel mit rd. 2,03 Mio€ angespart.

Damit ergibt sich in 2023 folgende Verwendung der Schulpauschale

211.000 €	Zinsaufwand für Schulbaudarlehn	<u>nachrichtlich 2022</u> 230.000 €
758.500 €	Gebäudeunterhaltung	856.000 €
<u>389.500 €</u>	Unterhaltungsmaßnahmen <u>Brandschutz</u>	<u>255.000 €</u>
1.359.000 €	<i>Verwendung nicht investiv im Ergebnisplan</i>	1.341.000 €
0 €	Investive Maßnahmen <u>Hochbau an Schulen</u>	0 €
<u>1.822.100 €</u>	Einrichtungen-/Ausstattungen Schulen	<u>1.681.008 €</u>
3.181.100 €	Schulpauschale 2023 gesamt	3.022.008 €

Die seit dem Jahr 2002 ausgezahlte Schulpauschale wurde wie folgt eingesetzt:

Jahr	Zuweisung €	Verwendung Schuldendienst Schulbau €	unmittelbar für Ausstattungs-/ Einrichtungs- maßnahmen €
2002	1.878.096	11.030	1.867.066
2003	1.515.070	419.883	1.095.187
2004	1.653.913	781.928	871.895
2005	1.675.467	1.026.137	649.330
2006	1.713.500	1.670.000	43.500
2007	1.729.216	1.708.674	20.542

	Zuweisung	Zinsaufwand €	Brandschutz/Gebäude- unterhaltung/inv. Hochbau €	Einrichtung/Ausstattung €	Ansprung Neubau BK Berliner Platz
2008	2.116.385	1.300.000	635.500	180.885	
2009	2.407.740	1.300.000	670.500	437.240	
2010	2.441.282	1.300.000	465.000	676.282	
2011	2.477.150	1.175.000	442.400	859.750	
2012	2.502.572	1.080.000	345.000	1.077.572	
2013	2.473.625	1.095.000	0	1.378.625	
2014	2.475.989	880.000	495.000	1.100.989	
2015	2.530.590	844.400	310.000	1.376.190	
2016	2.538.207	787.456	326.240	1.176.268	248.243
2017	2.513.920	692.779	551.865	816.995	452.281
2018	2.456.400	582.526	391.563	1.080.922	401.388
2019	2.670.369	470.779	693.337	1.272.310	233.943
2020	2.787.920	323.449	1.157.517	1.041.680	265.274
2021	2.965.586	243.136	984.470	1.474.995	262.985
2022	3.022.008	230.000	1.107.000	1.681.008	0
2023	3.181.100	211.000	1.148.000	1.822.100	0

7.8 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen werden im Haushalt des Kreises wie folgt verbucht:

- die an die Mitarbeiter/innen auszahlenden Bezüge und Vergütungen sowie die darauf abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge werden als direkte Aufwendungen in den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 11* veranschlagt;
- die Aufwendungen für Pensionszahlungen (Umlagezahlung an die Westf. Versorgungskasse in Münster), die Beihilfen an aktive Beschäftigte und an Versorgungsempfänger, die Beiträge zur Unfallkasse NRW sowie die Aufwendungen/Erträge aus Verbuchungen an bzw. von Pensionsrückstellungen werden **zentral** im *Produkt 01090500* unter den *Positionen 11 und 12, Kto.-Gruppe 50 und 51*, veranschlagt;
- für einen ordnungsgemäßen Nachweis der mit den Aufgabenerfüllungen verbundenen Aufwendungen werden die unter b) aufgeführten zentral verbuchten Aufwendungen dann als interne Leistungsverrechnungen den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 28* belastet.
Als Gegenposition wird im Budget 010905 unter der Position 27 einen Ertrag aus interner Leistungsverrechnung verbucht.

Beim Personalaufwand ergibt sich in 2023 bei einem **Gesamtaufwandsvolumen von 75,85 Mio €** gegenüber dem Vorjahr ein Mehraufwand mit **+ 5.445.862 € = + 7,73 %**

Die Planungen basieren auf folgenden Annahmen und Entwicklungen:

• Tarifierhöhung lt. TVöD; <u>angenommene</u> Tarifierhöhung + 4 % zuzgl. Erhöhung Sozialversicherung ab 01.01.23	+ 1.800.000 €
• Besoldung (Feststehende Besoldungserhöhung + 2,8 % ab 01.12.22)	+ 385.000 €
• Stellenzuwachs (s.u.)	+ 2.863.500 €
• Versorgungskassenbeiträge Beamte	+ 362.000 €
• Sonstige Erhöhungen (Stufensteigerungen, Höherstufungen ...)	+ 74.051 €
	<u>+ 5.484.551 €</u>
• zzgl. Veränderungen bei Pensions- /Beihilferückstellung	- 38.689 €
Mehraufwand 2023	+ 5.445.862 €
<u>davon:</u>	
- allg. Haushalt	+ 5.797.018 €
- Etat Jugendamt	+ 148.844 €

Stellenplan 2023

Der Stellenplan weist in der Kernverwaltung im Planentwurf 799,5 vollzeitverrechnete Stellen aus. Gegenüber 2022 (= 757,4 Stellen) ist dies eine Erhöhung um + 42,1 Stellen. Der Stellenplan ist dem Kreistag mit der Drcks. 10/563 vorgelegt worden. In der Drcks. wird darauf hingewiesen, dass zu 21,6 Stellen der gesamten Stellenmehrung Kreisausschuss bzw. Kreistag bereits im Laufe des Jahres 2022 Beschlüsse gefasst hat.

Insgesamt liegt die Brutto-Stellenmehrung in 2023 damit bei 49,9 Stellen, dem Stellenzuwachs steht ein Stellenabbau mit 7,8 Stellen gegenüber, was zu einem Netto-Zuwachs von 42,1 Stellen führt.

In den folgenden Aufgabenbereichen müssen neue Stellen eingerichtet werden:

<u>Aufgabe</u>	<u>Anzahl Stellen</u>	<u>Refinanzierung</u>
Ausländerbehörde	4,2	
Kreispolizeibehörde	2,9	
Gesundheitsamt Psych. Verbünde	0,8	refinanziert
Kommunales Integrationsmanagement	9,5	refinanziert
Migrantenselbstorganisationen (KI)	1,0	refinanziert
Regionale Schulberatung	1,0	- - -
Informationssicherheitsbeauftragter	1,0	- - -
Changemanagement FD 13	2,0	
Zügige Umstellung auf E-Aktenführung	2,0	
FD 12 Vorzimmerdienste	1,0	
Techn. Mitarbeiter Rechnungsprüfung	0,5	refinanziert
Vormundschaften FD 27	0,5	
Ersatz Personalgestellung Land FD 53	0,5	refinanziert
Neuorganisation Straßenverkehrsamt	4,6	
Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst	12,0	refinanziert
Personalverwaltung FD 14	0,5	- - -
Fachberatung Kindertagespflege FD 26	1,0	
Veterinäramt	0,5	- - -
Koordinierende Impfeinheit	0,7	refinanziert
Untere Bauaufsichtsbehörde	1,0	
Verschiedene Bereiche	2,7	- - -
Stellenabbau	<u>- 7,8</u>	
Netto-Zuwachs	42,1	

- Von den Netto 42,1 im Stellenplan neu eingerichteten Stellen unterliegen 25 Stellen einer Drittfinanzierung. Die Höhe der im Etat 2023 enthaltenen Drittmittel für die neu eingerichteten Stellen beläuft sich auf 1.406.561 €.

Hinweis:

Der im Entwurf 2023 enthaltene Personalaufwand berücksichtigt nicht alle im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. So ist z.B. das Konzept des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst auf eine dauerhafte Refinanzierung der einzurichtenden Stellen ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die tatsächliche Besetzung der mit diesem Stellenplan eingerichteten Stellen nur in dem Umfang erfolgen wird, wie die hiermit verbundenen Aufwendungen aus den Bundesmitteln gedeckt sind.

Die nachfolgenden Übersichten liefern einen Überblick über die Veränderungen zum Vorjahr 2022 in den einzelnen Aufwandsbereichen des Personalaufwandes:

Tabelle 1

		2022	2023	HHBelastung (-) HHEntlastung (+)
<u>Personalaufwand</u>				
5011000000	Besoldung der Beamten	13.915.892	14.054.432	- 138.540
5012000000	Entgelte tarifl. Beschäftigter	29.782.120	33.543.612	- 3.761.492
5012000001	Entgelte tarifl. Beschäftigter (Fleischhygieneaufsicht)	138.650	151.150	- 12.500
5019000000	Nebenkosten	290.350	303.850	- 13.500
5019100000	Kosten Zivis	10.000	10.000	0
5121000000	VK-Beiträge Beamte	8.000.220	8.362.382	- 362.162
5022000000	VK-Beiträge tarifl. Beschäftigte	2.298.261	2.607.050	- 308.789
5032100000	SV-Beiträge tarifl. Beschäftigte	5.933.609	6.847.442	- 913.833
5032000001	SV-Beiträge (Fleischhygieneaufsicht)	21.630	16.630	+ 5.000
5032200000	GUVV	135.180	126.653	+ 8.527
5041100000	Beihilfe aktive Beamte	698.291	720.009	- 21.718
<u>Versorgung</u>				
5141000000	Beihilfen Versorgungsempfänger	2.234.542	2.200.086	+ 34.456
Zwischensumme		63.458.745	68.943.296	- 5.484.551

Tabelle 2

		2022	2023	HHBelastung (-) HHEntlastung (+)
<u>Pensionsangelegenheiten</u>				
5051000000	Zuführung Pensionsrückstellung (Aktive)	1.569.995	3.065.315	- 1.495.320
5061000000	Zuführung Beihilferückstellung (Aktive)	862.465	864.321	- 1.856
5071100000	Zuführung Versorgungslastenverteilung	-9.722	88.564	- 98.286
5151000000	Zuführung Pensionsrückstellung (Versorgungsempf.)	3.153.471	2.254.471	+ 899.000
5161000000	Zuführung Beihilferückstellung (Versorgungsempf.)	1.370.830	635.679	+ 735.151
Zwischensumme		6.947.039	6.908.350	+ 38.689
Gesamtauswirkung		70.405.784	75.851.646	- 5.445.862

Nachrichtlich

Der Personaletat erfährt insoweit Entlastungen, dass in einzelnen Aufgabenbereichen (z.B. Pakt ÖGD, koordinierende Impfeinheit (vormals Impfzentrum), Verwaltung SGB II, Versorgungs- /Umweltverwaltung, komm. Integrationszentrum, unbegleitete minderjährige Ausländer, Apothekenaufsicht, Rechnungsprüfung...) Kostenerstattungen erfolgen.

Kostenerstattung gesamt

6.027.495	7.482.240*
-----------	------------

* darin enthalten die Erstattung für in 2023 neu eingerichtete Stellen mit 1.406.561 €.

Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (kvw) übernimmt für den Hochsauerlandkreis a) die Berechnung und lfd. Auszahlung der Pensionen an Versorgungsempfänger sowie b) die jährliche Fortschreibung der Pensionsrückstellungen. Die Höhe der jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses zu bilanzierenden Beihilferückstellungen berechnet der Kreis auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 S. 5 KomHVO selbst.

Die mtl. Zahlungen an die Versorgungsempfänger (Pensionen) gehen zunächst aus dem Haushalt der kwv, die kwv stellt dem Kreis im Wege von Erstattungsforderungen von ihr gezahlte Versorgungsaufwendungen in Rechnung (Tabelle 1, Kto. 5121 = 8.362.382 €). Die etatmäßige Veranschlagung erfolgt im Produkt 01090500.

Pensionsrückstellungen

Die für 2023 in der Haushaltsplanung anzusetzenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen basieren auf Berechnungsunterlagen der kwv für die Jahre 2019 bis 2022. Während es sich bei den Daten für die Jahre 2019 bis 2021 gleichzeitig um abschließende Werte für die jeweiligen Jahresabschlüsse handelt, sind dies bei den 2022-iger Daten Vorausberechnungen.

Die Höhe der im Haushalt 2023 vorzunehmenden Veranschlagungen entspricht der Differenz der für die Pensionsrückstellungen anzunehmenden Bilanzwerte zu den beiden Bilanzstichtagen 31.12.2023 zu 31.12.2022. Der Differenzwert zwischen den beiden Stichtagen fließt als Aufwand in die Etatplanung 2023 ein, er liegt in der Etatplanung für 2023 bei **5.319.786 €**:

	2022	2023	Differenz
Zuführungsbedarf Aktive	1.569.995 €	3.065.315 €	+ 1.495.320 €
Zuführungsbedarf Pensionäre	3.153.471 €	2.254.471 €	-899.000 €
Summe	4.723.466 €	5.319.786 €	+ 596.320 €

Dazu folgende ergänzende Anmerkungen

- a) Die Höhe der jährlichen Veränderung der zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen beinhaltet verschiedene Berechnungsparameter wie Besoldungserhöhungen (2022 = + 2,8 %, für 2023 werden + 1,2 % angesetzt aus der Annahme, dass im Beamtenbereich in 2023 letztendlich eine gleichhohe Veränderung eintreten wird wie beim Tarifabschluss mit + 4,0 %), Aufzinsungseffekt und Teilwertprämie (= jährlicher Aufwuchs des individuellen Pensionsanspruchs) sowie sonstige Effekte wie z.B. Statusveränderungen, Beförderungen und Abgänge von Leistungsempfängern.
- b) Der Hochsauerlandkreis wird wie bereits für das Haushaltsjahr 2020 für den Bilanzstichtag 31.12.2022 von der Regelung gem. § 37 Abs. 2 KomHVO Gebrauch machen, die sich aus der 2022-iger Besoldungserhöhung (= + 2,8 %) ergebende Zuführung von ca. 4,14 Mio€ in der Etatplanung und im Abschlussergebnis auf die Jahre 2022 und 2023 zu verteilen. Dies entspricht einem Betrag von ca. 2,05 Mio€/Jahr, dieser Wert ist in der Planung für 2023 als Aufwand zu berücksichtigen. Mit diesem Vorgehen kann eine sprunghafte Belastung des Kreishaushalts 2022 vermieden werden.

c) Ansatzplanung 2023

Zuführungsbedarf aus Durchschnittswerten Vorjahre inkl.
Besoldungserhöhung 2023 mit 1,2 %

3,271 Mio€

Wirkungen aus Anwendung § 37 Abs. 2 KomHVO
Belastung 2022 aus Besoldungseffekt 2022

+ 2,048 Mio€

Zuführung lt. Haushalt 2023**5,319 Mio€ = Ansatz 2023****Beihilferückstellungen**

Für die Berechnung des Zuführungsbedarfs bei den Beihilferückstellungen auf Grundlage des § 37 Abs. 1 Satz 5 KomHVO NRW ergibt sich nachfolgende Systematik:

- a) Zunächst wird für den Zeitraum von drei Jahren vor dem jeweiligen Bilanzstichtag das Verhältnis der an Pensionäre geleisteten Beihilfen zu den geleisteten Versorgungszahlungen ermittelt.
- b) Der sich hieraus ergebende durchschnittliche %-Satz des Dreijahreszeitraums wird auf die zum Stichtag zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen angesetzt; der sich errechnende Betrag entspricht der zu bilanzierenden Beihilferückstellung.
- c) Aufgrund einer Überprüfung der Parameter für die Berechnung der Beihilferückstellungen auf der Basis aktueller Werte kann die Entwurf des Hausplans 2023 mit 2,0 Mio€ angesetzte Wert um 500 T€ reduziert werden. Der Vergleich zum Vorjahr 2022 zeigt folgende Entwicklung:

	2022	2023	Differenz
Zuführungsbedarf Aktive	862.465 €	864.321 €	1.856 €
Zuführungsbedarf Pensionäre	1.370.830 €	635.679 €	-735.151 €
Summe	2.233.295 €	1.500.000 €	-733.295 €

- - - - -

Die Entwicklung der in der Bilanz auszuweisenden Pensions- und Beihilferückstellungen zeigt sich mit diesen Planungsannahmen wie folgt:

Tabelle 3

	31.12.2021	31.12.2022 voraussichtl. Berechnungs- basis kvw	31.12.2023 Planung	Differenz	
<u>Pensions-Rückstellungen</u>					
Aktive	58.921.088	66.068.600	69.133.915	+3.065.315	Zuführung
Versorgungsempfänger	85.889.542	85.354.352	87.608.823	+2.254.471	Zuführung
Gesamt	144.810.630	151.422.952	156.742.738	+5.319.786	Zuführung
<u>Beihilfe-Rückstellungen</u>					
Aktive	17.486.699	19.352.661	20.216.982	+864.321	Zuführung
Versorgungsempfänger	25.466.505	25.357.100	25.992.779	+635.679	Zuführung
Gesamt	42.953.204	44.709.761	46.209.761	+1.500.000	
Rückstellungsbedarf	187.763.834	196.132.713	202.952.499	+6.819.786	
Versorgungslastenausgleich	1.106.217	1.191.988	1.103.424	-88.564	Auflösung
Rückstellungsbedarf gesamt	188.870.051	197.324.701	204.055.923	+6.731.222	
abzügl. Erst.anspr. Kreis	-7.576.397	-7.867.893	-7.870.420	-2.527	
= Belastung Kreishaushalt 2023				+6.728.695	

Im Haushalt 2023 sind damit die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den berechneten Planungswerten im Vergleich der Stichtage 31.12.2023 zu 31.12.2022 um **+ 6.731.222 € höher** anzusetzen. In 2023 zusätzlich kreisumlagerwirksam ist aber nicht dieser Wert, sondern die Differenz zur Zuführung 2022, die bei + 6.947.039 € lag. Der Etat 2023 erfährt somit eine **Entlastung** mit **215.817 €** (siehe Tabelle 2).

Bei den Erstattungsansprüchen handelt es sich um Forderungen des Kreises gegenüber dem Land aus der Übernahme von beamteten Mitarbeitern in der Versorgungs- und Umweltverwaltung, für die das Land in der späteren Versorgungsverpflichtung steht. Ebenso ergeben sich in Einzelfällen Ansprüche des Kreises, wenn Beamte von anderen Arbeitgebern zum Hochsauerlandkreis wechseln (sog. Versorgungslastenausgleich).

7.9 Abschreibungen, Sonderposten

- Die Gesamtsumme der Veranschlagungen zu den Abschreibungen im Ergebnisplan betragen in 2023 **12.644.116 €**. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt auf alle Produkte, Grundlage hierfür ist die produktbezogene Verbuchung des Anlagevermögens.
- Zur teilweisen Refinanzierung sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Gegenständen des Anlagevermögens zu verbuchen, in der Gesamtsumme ist dies ein Betrag von **7.769.450 €**. Die Erträge resultieren aus der Verwendung investiver Zuschüsse für die Finanzierung von Anlagevermögen. Gem. § 44 Abs. 5 KomHVO sind die Zuschüsse in der Bilanz als Sonderposten auf der Passivseite zu verbuchen und dann ratierlich entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

Allg. Anmerkungen zu den Abschreibungen und Sonderposten aus Drittmitteln

Selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die den Wert von 800 €/netto überschreiten und einer dauerhaften Nutzung unterliegen, sind gem. § 36 Abs. 1 KomHVO jährlich um die planmäßigen Abschreibungen zu mindern. Die Abschreibungen sind auf den Zeitraum der Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes zu verteilen, wobei der Hochsauerlandkreis ausschließlich eine gleichmäßige, d.h. lineare Abschreibung vornimmt. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an den vom für Kommunales zuständigen Ministerium NRW herausgegebenen Abschreibungstabellen. Die darin enthaltenen Bandbreiten der Zeiträume werden individuell nach Absprache mit den betroffenen Fachdiensten festgelegt.

Die Berechnung der Abschreibungen basiert

- bei den Gebäuden auf einer Nutzungsdauer von 70 Jahren bei den Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie 50 bzw. 60 Jahre bei sonstigen Gebäuden. Für die Bewertungen wurde in der Eröffnungsbilanz bei den kommunalnutzungsorientierten Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Schulen) überwiegend das *Sachwertverfahren* angewandt. Bei einigen Gebäuden werden Mieteinnahmen erzielt, diese wurden nach dem *Ertragswertverfahren* bewertet. Bei Gebäuden, die ab dem Jahr 2004 fertig gestellt worden sind, erfolgte die Wertermittlung nach *Herstellungskosten*.
- bei den Kreisstraßen auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren. Die Bewertung selbst orientiert sich an Straßenabschnitten (insgesamt = 475 Abschnitte bei 421 km Länge) sowie individuell je Abschnitt festgelegter Qualitätsstufen. Hiervon abhängig ist die Restnutzungsdauer und damit auch die Dauer der Abschreibung eines Straßenabschnittes. Es wurden 6 Stufen gebildet, d.h. bei der höchsten Wertigkeit wird die Straße über 40 Jahre abgeschrieben, bei der vorletzte Stufe (= 5) liegt die restliche Abschreibungsdauer bei 8 Jahren.
Neben den eigentlichen Straßen ergibt sich Abschreibungsaufwand auch durch Bauwerke wie Brücken, Stützmauern und Radwege, wobei hier die Nutzungsdauern bei 80 Jahren für die Brücken, 60 Jahre bei Stützmauern und 45 Jahren bei den Radwegen liegen.
- beim beweglichen Vermögen über 800 € ergeben sich unterschiedliche Nutzungsdauern entsprechend den Abschreibungstabellen; bspw. wird das Büromobiliar über 20 Jahre abgeschrieben, EDV-Anlagen über 5 Jahre sowie PKW über 7 Jahre und Fahrzeuge des Bauhofes über 10 Jahre.

Sonderposten

Der Hochsauerlandkreis erhält regelmäßig folgende investive Zuweisungen:

- Bis zum Jahr 2001 Zweckzuweisungen für den Schulbau, die ab 2002 durch die nicht auf Maßnahmen bezogene Schulpauschale abgelöst worden sind,
- Zweckzuweisungen im Straßenbau mit Fördersätzen zwischen 60 % und 70 %,
- Die nach den Kriterien des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zufließenden Mittel der Investitionspauschale und der Schulpauschale,
- Sonstige Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen aus Sonderprogrammen wie z.B.
 - ❖ *Konjunkturpaket Kap. 2 des Bundes*, hieraus hat der Kreis in den Jahren 2010 und 2011 Mittel im Volumen von 7,56 Mio€ erhalten.
 - ❖ *Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes*; aus dem sog. 1. Kapitel des Gesetzes erhält der HSK zur Umsetzung in den Jahren 2016 – 2023 den Betrag von 5,08 Mio€, aus dem vom Bundesgesetzgeber am 14.08.2017 beschlossenen 2. Kapitel des Gesetzes erhält der Kreis zur Verwendung in den Jahren 2017-2025 einen weiteren Betrag von 5,19 Mio€.

Die Verwendung der Mittel dieses den aktuellen Haushalt 2023 betreffenden Förderprogramms des Bundes wird unter Ziff. 8.3 des Vorberichts näher dargestellt.

- Sonstige Einzelförderungen haben insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung.

Aus den Abschreibungen und Sonderposten ergibt sich folgende Wirkung auf die Ergebnisplanung 2023:

	2022 €	2023 €	Differenz €
<u>Abschreibungen</u>			
Gebäude	3.682.527	4.069.747	- 387.220
Infrastrukturvermögen	5.122.255	5.107.619	+ 14.636
Immaterielle Anlagen	301.000	310.520	- 9.520
Maschinen	272.400	278.000	- 5.600
Techn. Anlagen	390.636	512.100	- 121.464
Fahrzeuge	504.300	548.300	- 44.000
Betriebs-/Geschäftsaus- stattung	1.593.566	1.817.800	- 224.234
	11.866.684	12.644.116	- 777.402
<u>Erträge SoPo</u>			
Gebäude, Straßen	5.219.744	5.347.413	+ 127.669
Schulpauschale	1.055.294	1.332.947	+ 277.653
Investitionspauschale	1.010.343	1.089.090	+ 78.747
	7.285.381	7.769.450	+ 484.069
Netto-Position	4.581.303	4.874.666	- 293.333

Mit der ausgewiesenen Netto-Wirkung 2023 von 4.874.666 € ergibt sich gegenüber 2022 eine Belastung von 293.333 €.

Die erhöhte Nettobelastung des Kreishaushalts 2023 gegenüber den Vorjahren ergibt sich daraus, dass im Jahre 2023 Baumaßnahmen wie z. B. Neubau BK Arnsberg Berliner Platz erstmalig aktiviert werden. Diesem Neubau mit Herstellungskosten von voraussichtlich 37,6 Mio. € werden Zuschüsse in Form von Sonderposten i. H. v. 13,5 Mio. € aus dem KInvFG II und dem Programm Gute Schule 2020 zugeordnet. Da die zugeordneten Sonderposten nicht in gleicher Höhe sind wie die Summen der aktivierten Herstellungskosten ergibt sich aus der jährlichen Auflösung eine erhöhte Nettobelastung ab dem Haushalt 2023. Ebenso sind im Haushalt 2023 erstmalig die Abschreibungen für die Herstellungskosten für die Bauhöfe Brilon und Eslohe für ein ganzes Jahr zu berücksichtigen, im Jahre 2022 erfolgte dies nur anteilig.

7.10 Leistungen SGB II

7.10.1 Allgemeines

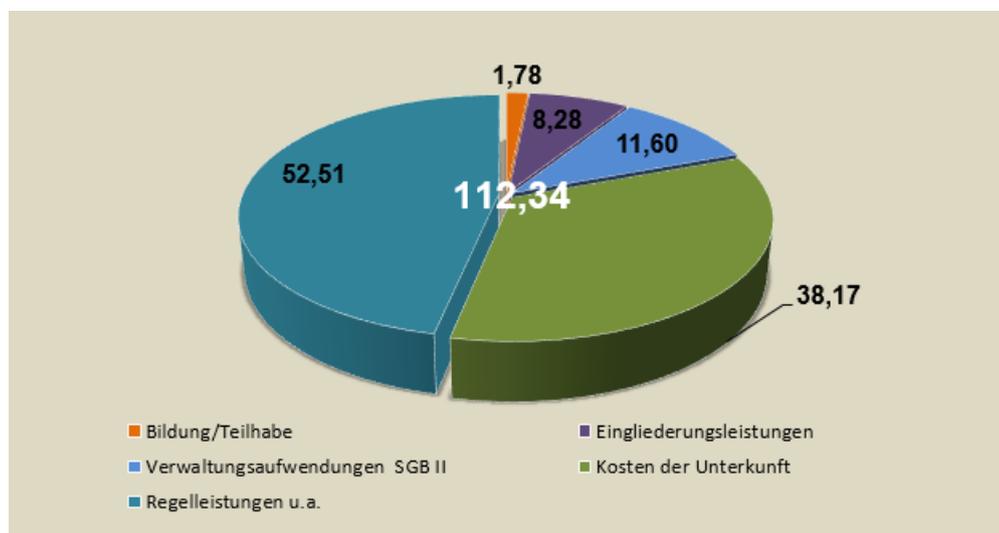
- Die Leistungen im Zusammenhang mit dem SGB II, d.h. Verbuchung der den Kreishaushalt belastenden *Kosten der Unterkunft* sowie der überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Leistungsbereiche: *Verwaltungsbudget, Regelleistungen ALG II, Eingliederungsmaßnahmen und Sonderprogramme* werden in den Produktbudgets 050101 – 050106 veranschlagt.
- Die Erträge/Aufwendungen des Budgets **Kosten der Unterkunft** werden im *Produkt 050102* verbucht. In diesem Produkt liegt zunächst der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende **Zuschussbedarf in 2023 bei 25,59 Mio€ (2022 = 18,36 Mio€), damit gegenüber dem Vorjahr ein um + 7,23 Mio€ erhöhter Wert. Hier muss jedoch für das Jahr 2023 noch die Isolierung der Ukraine-Krieg-bedingten Belastungen i.H.v. 3,68 Mio€ berücksichtigt werden. Der danach zu finanzierende Zuschussbedarf 2023 liegt bei 20,71 Mio€.**

→ Über die übrigen Budgets werden Finanzmittel bewirtschaftet, die nahezu vollständig aus Bundesmitteln gedeckt sind. Es sind dies:

050101	Budget Personal und Verwaltung
050103	Regelleistungen ALG II
050104	Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt
050105	Sonderprogramme
050106	Bildungs- und Teilhabepaket

Der im Haushalt 2023 enthaltene Gesamtaufwand im Aufgabenbereich des SGB II beläuft sich incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 112,34 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2022 (= 102,92 Mio€) eine Erhöhung um + 9,42 Mio€ bzw. + 9,15 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2023 von 508,96 Mio€ entfallen 22,07 % auf diese Aufgabenbereiche.



7.10.2 Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102)

Die Höhe der Ansatzplanungen für den **Etat der Kosten der Unterkunft** muss folgende Faktoren berücksichtigen:

- Erstattungssatz des Bundes
- Wohngeldentlastungszahlung des Landes
- Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften
- Entwicklung der Kosten pro Bedarfsgemeinschaft
- 25 %-Finanzierungsbeteiligung der Städte/Gemeinden
- **In den Jahren bis einschließlich 2021 ergaben sich für den Kreis keine Belastungen aus den asylrechtskreisbedingten KdU, da der Bund entsprechend einer Regelung in § 46 Abs. 9 i.V.m. Abs. 10 Ziff. 2 SGB II den KdU-Aufwand für diesen Personenkreis vollumfänglich finanziert hat. Dieser Vollaussgleich entfällt ab dem HHJ 2022.**
- Finanzierung **Corona-bedingter KdU** in den Jahren 2020 – 2022 aus Entlastungsmitteln des Bundes, die der Bund gem. § 46 Abs. 7 SGB II gewährt.

➤ Für 2023 Berücksichtigung der sich aus der **Ukraine-Krise** prognostizierten **Energieverteuerung** sowie die Aufwendungen der **Bedarfsgemeinschaften** durch Ukraine Flüchtlinge und die daraus **resultierende Isolierung**.

▪ **Bundeserstattung für Kosten der Unterkunft –Regelerstattungssatz-** (Budget 050102)

In den Jahren 2005 – 2010 wurde die Höhe des Bundeserstattungssatzes nach einer komplizierten Formel in Abhängigkeit von der bundesweiten Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften jährlich neu errechnet. Diese Berechnungsmethode, die immer auf Daten zurückliegender Zeiträume basierte, war von Beginn an von den kommunalen Aufgabenträgern kritisiert worden. Der Erstattungssatz war mit dieser vom Bund angewandten Methode von einem Höchstsatz in 2007 mit 31,2 % auf den zwischenzeitlich niedrigsten Wert von 23,0 % in 2010 zurückgegangen.

Der Bund hat dann beginnend in 2011 durch Änderung der entsprechenden Regelungen in § 46 Abs. 5 u. 6 SGB II für die **Kosten der Unterkunft einen festen Satz mit 27,6 % festgelegt**. Dieser Wert gilt zunächst dauerhaft und damit **auch für das Jahr 2023**.

Entwicklung des allg. Erstattungssatzes des Bundes für den Leistungsbereich KdU

2005 und 2006	29,1 %
2007	31,2 %
2008	28,6 %
2009	25,4 %
2010	23,0 %
ab 2011	27,6 %

Wohngeldentlastungszahlung des Landes

Der Bund hatte mit Einführung des Sozialgesetzbuches II im Jahr 2005 und der damit verbundenen Übertragung der Finanzierung der Wohnungskosten von ALG-2-Empfängern auf die Kommunen im seinerzeitigen § 46 Abs. 5 SGB II festgelegt, dass zur anteiligen Mitfinanzierung auch die Bundesländer in der Finanzverantwortung stehen. Diese hatten nämlich mit der Übertragung der vollständigen Finanzierung der Unterkunftskosten auf die kommunalen Aufgabenträger Entlastungen beim Wohngeld, da dieses gegenüber den Empfängern von ALG-2 nicht mehr aus dem Landeshaushalt zu gewähren ist. Die hiermit verbundenen Entlastungen der Länder sollten an die Kommunen ausgekehrt werden.

Die Höhe der jährlichen vom Land NRW an die kommunalen SBG II-Aufgabenträger auszukehrenden Mittel basiert auf einer komplexen Berechnungssystematik und variiert in den einzelnen Jahren sehr deutlich. Für den Hochsauerlandkreis hat sich das Volumen der Landesmittel in den vergangenen Jahren bis einschließlich 2016 immer weiter nach unten bewegt, in 2017 und 2018 ergaben sich leichte Zuwächse. Seit 2019 sind jedoch wieder deutliche Rückgänge zu verzeichnen.

HHJahr	Landesmittel	HHPlan Kreis	Bewilligte Zuweisung	Abweichung
2008	310,002 Mio€	4.657.000 €	4.180.501 €	- 476.499 €
2009	288,552 Mio€	3.891.200 €	3.160.778 €	- 730.422 €
2010	280,579 Mio€	3.000.000 €	2.952.702 €	- 47.298 €
2011	282,976 Mio€	2.950.000 €	2.465.408 €	- 484.592 €
2012	354,079 Mio€	2.852.000 €	2.281.532 €	- 570.468 €
2013	345,991 Mio€	2.550.000 €	1.647.045 €	- 902.955 €
2014	329,196 Mio€	1.800.000 €	1.843.500 €	+ 43.500 €
2015	334,917 Mio€	1.800.000 €	1.629.503 €	- 170.497 €
2016	339,318 Mio€	1.400.000 €	1.257.622 €	- 142.378 €
2017	401,779 Mio€	1.250.000 €	1.383.859 €	+ 133.859 €
2018	404,191 Mio€	1.300.000 €	1.623.379 €	+ 323.379 €
2019	410,308 Mio€	1.450.000 €	988.104 €	- 461.896 €
2020	445,172 Mio€	1.200.000 €	652.511 €	- 547.489 €
2021	427,044 Mio€	1.000.000 €	703.805 €	- 296.195 €
2022	426,231 Mio€	1.000.000 €	559.649 €	- 440.351 €

Ansatzplanung 2023

→ Die Veranschlagung des Jahres 2023 liegt bei 600.000 €, damit eine Reduzierung um – 400.000 € zum Vorjahr 2022, hier lag der Ansatz bei 1.000.000 €, (Budget 050102, Kto. 40521).

Nach einer aktuellen Modellrechnung des Landkreistages kann der im Entwurf enthaltene Ansatz um + 400.000 € auf 1.000.000 € erhöht werden.

▪ **Entwicklung der Zahl sowie der Kosten der Bedarfsgemeinschaften (BG)**

Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft muss erwerbsfähig und leistungsberechtigt im SGB II sein. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören z.B.

- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person;
- als Partner der nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner;
- dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren (sofern das Kind über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fallzahlen sowie der durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall/Monat seit Einführung der Grundsicherung für Arbeit im SGB II zum 01.01.2005.

Die zuvor genannten Berechnungsgrößen der KdU zeigen seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 folgende Entwicklung:

		Fälle	Aufw./Fall
Dezember 2005		8.831 Fälle	
Dezember 2006		8.149 Fälle	326 €
Dezember 2007		7.595 Fälle	327 €
Dezember 2008		7.325 Fälle	330 €
Dezember 2009		7.856 Fälle	339 €
Dezember 2010		7.579 Fälle	330 €
Dezember 2011		7.054 Fälle	339 €
Dezember 2012		6.940 Fälle	360 €
Dezember 2013		7.043 Fälle	356 €
Jahresdurchschnitt 2014		7.096 Fälle	355 €
Jahresdurchschnitt 2015		7.159 Fälle	344 €
Jahresdurchschnitt 2016	allg. BGs	6.776 Fälle	344 €
	Asyl	<u>350 Fälle</u>	344 €
		7.126 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2017	allg. BGs	6.333 Fälle	352 €
	Asyl	<u>959 Fälle</u>	351 €
		7.292 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2018	allg. BGs	5.861 Fälle	345 €
	Asyl	<u>1.045 Fälle</u>	345 €
		6.906 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2019	allg. BGs	5.584 Fälle	350 €

	Asyl	<u>919 Fälle</u> 6.507 Fälle		350 €
Jahresdurchschnitt 2020	allg. BGs	5.332 Fälle		337 €
	Corona-bedingt	<u>393 Fälle</u> 5.725 Fälle		360 €
	Asyl	<u>884 Fälle</u> 6.609 Fälle		455 €
Jahresdurchschnitt 2021	allg. BGs	4.806 Fälle		353 €
	Corona-bedingt	<u>542 Fälle</u> 5.348 Fälle		374 €
	Asyl	<u>781 Fälle</u> 6.129 Fälle		461 €
		Planung		Ausführung 09/22
2022	allg. BGs	5.300 Fälle	360 €	4.490 Fälle
	Corona-bedingt	<u>100 Fälle</u> 5.400 Fälle	370 €	<u>453 Fälle</u> 4.943 Fälle
	Asyl	<u>800 Fälle</u> 6.200 Fälle	445 €	<u>787 Fälle</u> 5.730 Fälle
	Ukraine	-	-	<u>823 Fälle</u> 6.553 Fälle

Für 2023 wurden im Planentwurf die Bedarfsgemeinschaften (BG) und der mtl. KdU-Aufwand je BG zunächst wie folgt angesetzt:

	Zahl BG	monatlicher Aufwand				Summe
		Miete	"normal"	Heizkosten 2023 Verdopplung für 2023	Nachzahlung 2022	
Allgemein	5.100 BG	325 €	60 €	60 €	30 €	475 €
Rechtskreis Asyl	750 BG	375 €	60 €	60 €	30 €	525 €
	5.850 BG					
Ukraine Flüchtlinge	650 BG	300 €	60 €	60 €	30 €	450 €
	6.500 BG					

Die monatlich zu planenden Aufwendungen je BG ergeben sich mit 325 € Mietanteil und 60 € Heizkosten, zusammen = 325 €/Monat. Zu berücksichtigen für die Planungen 2023 sind deutliche Mehrkosten wegen der allgemeinen Energieverteuerung. Der in den monatlichen Aufwendungen enthaltene Anteil für Heizkosten beträgt in 2022 rd. 60 €. Es wird unterstellt, dass der Heizkostenanteil im Jahr 2023 doppelt so hoch sein wird wie in den Planungen des lfd. Jahres 2022, es werden daher weiteren 60 € berücksichtigt. Gleichzeitig ist mit Nachzahlungen aus Abrechnungen für das Jahr 2022 zu rechnen, die mit mtl. 30 € angesetzt werden. Dabei wird für das Klientel der Ukraine-Flüchtlinge der Nachzahlungsbedarf mit der angesetzten Fallzahl pauschal für den Zeitraum von 3 Monaten des Jahres 2022 berechnet. Im Etatentwurf 2023 wird der Heizkostenanteil dementsprechend um + 90 € erhöht. In den nachfolgenden Übersichten ist dieser aus der Energieverteuerung resultierende Heizkostenanteil in der Spalte „+ Heizung“ gesondert aufgeführt.

- **Allgemeine BGs**

	Allgemein			Summe
	Miete	Heizung	+ Heizung	
Fallzahlen	5.100	5.100	5.100	5.100
Aufwand/Monat	325 €	60 €	90 €	475 €
Kosten der Unterkunft	19.890.000 €	3.672.000 €	5.508.000 €	29.070.000 €
abzgl. Erträge	-1.382.000 €			-1.382.000 €
	18.508.000 €	3.672.000 €	5.508.000 €	27.688.000 €
Bundesmittel 27,6 %	5.108.208 €	1.013.472 €	1.520.208 €	7.641.888 €
	13.399.792 €	2.658.528 €	3.987.792 €	20.046.112 €
abzgl. Landesmittel	-1.000.000 €			-1.000.000 €
abzgl. Sonstiger Erträge	-350.500 €			-350.500 €
zzgl. Sonstige Aufwendungen	787.900 €			787.900 €
KREISANTEIL vor Isolierung	12.837.192 €	2.658.528 €	3.987.792 €	19.483.512 €
Isolierung			-1.993.896 €	-1.993.896 €
KREISANTEIL nach Isolierung	12.837.192 €	2.658.528 €	1.993.896 €	17.489.616 €
25 % Beteiligung	3.209.298 €	664.632 €	498.474 €	4.372.404 €
= Belastung allg. Haushalt	9.627.894 €	1.993.896 €	1.495.422 €	13.117.212 €

Planung 2023

Bei angenommenen 5.100 BGs und monatlichen Aufwendungen von 475 € ergibt sich ein KdU-Volumen von 29.070.000 €.

Für diese Kosten (abzgl. anzurechnender Erträge) leistet der Bund zunächst den Regelerstattungssatz von 27,6 % (= 7.641.888 €), danach ergibt sich zunächst ein zu finanzierender Kreisanteil von 19.483.512 €.

Unter Ziffer 4 dieses Berichts (Seite 8) wird ausgeführt, dass 50 % der aus der Energieverteuerung resultierenden Mehraufwendungen bei den Heizkosten der Isolierung unterliegen. Damit ergibt sich bei einem Volumen zusätzlicher Heizkosten von 3.987.792 € ein Isolierungsertrag mit 1.993.896 € (*Produkt 160102 Konto 4582002022*).

Danach verbleibt ein noch zu finanzierender Kreisanteil mit 17.489.616 €.

Hiervon werden 25 % (= 4.372.404 €) über eine Spitzabrechnung mit den Städten und Gemeinden finanziert, die Finanzierung der verbleibenden 75 % (= 13.117.212 €) geht zu Lasten der allg. Deckungsmittel.

- **Kostenerstattung BGs mit Asylbezug**

	Asyl Miete	Heizung	+ Heizung	
Fallzahlen	750	750	750	750
Aufwand/Monat	375 €	60 €	90 €	525 €
Kosten der Unterkunft <u>abzgl. Erträge</u>	3.375.000 €	540.000 €	810.000 €	4.725.000 €
	3.375.000 €	540.000 €	810.000 €	4.725.000 €
Bundsmittel 27,6 %	931.500 €	149.040 €	223.560 €	1.304.100 €
	2.443.500 €	390.960 €	586.440 €	3.420.900 €
abzgl. Landesmittel abzgl. Sonstiger Erträge <u>zzgl. Sonstige Aufwendungen</u>	92.500 €			92.500 €
KREISANTEIL <u>vor</u> Isolierung	2.536.000 €	390.960 €	586.440 €	3.513.400 €
<i>Isolierung</i>			-293.220 €	-293.220 €
KREISANTEIL <u>nach</u> Isolierung	2.536.000 €	390.960 €	293.220 €	3.220.180 €
25 % Beteiligung	634.000 €	97.740 €	73.305 €	805.045 €
= Belastung allg. Haushalt	1.902.000 €	293.220 €	219.915 €	2.415.135 €

Bis einschl. dem Jahr 2021 wurden die Kosten gem. dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen vollständig übernommen.

Bereits für die Haushaltsplanung 2022 ist der volle Kostenausgleich des Bundes für diesen Rechtskreis entfallen. Um die Belastung für den Kreishaushalt bezogen auf die Leistungsempfänger aus dem Asylrechtskreis zu dokumentieren, werden die Finanzdaten in der HHPlanung weiterhin gesondert dargestellt.

Planung 2023

Bei angenommenen 750 BGs und monatlichen Aufwendungen von 525 € ergibt sich ein KdU-Volumen von 4.725.000 €.

Für diese Kosten leistet der Bund zunächst den Regelerstattungssatz von 27,6 % (= 1.304.100 €). Den danach verbleibenden Zuschussbedarf (= 3.420.900 €) hat bis einschl. dem Jahr 2021 der Bund vollständig erstattet. Da dies ab 2022 entfallen ist, verbleibt unter Berücksichtigung weiterer Aufwendungen (= 92.500 €), zunächst ein Zuschussbedarf vor Berücksichtigung der Isolierung i.H.v. 3.513.400 €.

Die aus dem Krieg gegen die Ukraine resultierenden Mehrkosten aus der Energieverteuerung belaufen sich auf 586.440 €, hiervon unterliegen 293.220 € der Isolierung (*Produkt 160102 Konto 4582002022*).

Danach verbleibt ein zu finanzierender Kreisanteil von 3.220.180 €.

Hiervon werden wiederum 25 % (= 805.045 €) über eine Spitzabrechnung mit den Städten und Gemeinden finanziert, die Finanzierung der verbleibenden 75 % (= 2.415.135 €) geht zu Lasten der allg. Deckungsmittel.

- **Corona-bedingte KdU**

Mit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 werden alle Neuzugänge im KdU-Leistungsbezug gesondert unter dem Aspekt erfasst, den KdU-Aufwand in der Buchhaltung als „Corona-Finanzschaden“ gesondert auszuweisen, wie dies § 5 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW vorgibt. Die Einstufung als Corona-Fall wiederum ergibt sich aus der zu Beginn der Pandemielage eingeführten Regelung im § 67 SGB II, wonach für Leistungszugänge ab dem 01. März 2020 keine individuelle Vermögensüberprüfung erforderlich ist und die tatsächlichen Mietaufwendungen als angemessen anzuerkennen sind. Diese vereinfachte Zugangsregelung in die Leistungen der Grundsicherung für Arbeit hat die Bundesregierung mit der zum 18.03.2022 in Kraft getretenen VO des Bundes zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Sozialgesetzbuch bis zum 31.12.2022 verlängert. Ausschlaggebender Hintergrund dieser Verlängerung der Leistungsvoraussetzungen war aber nicht vorrangig die Pandemielage, sondern die Einführung eines Bürgergeldes ab dem 01.01.2023. Daher werden alle Neuzugänge/Verlängerungen von SGB II-Leistungsansprüchen ab April 2022 nicht mehr als „Corona-bedingte“ KdU verbucht, sie sind seitdem in den allgemeinen BGs enthalten.

- **BGs Ukraine Flüchtlinge**

	Miete	Heizung	+ Heizung	
Fallzahlen	650	650	650	650
Aufwand/Monat	300 €	60 €	90 €	450 €
Kosten der Unterkunft	2.340.000 €	468.000 €	526.500 €	3.334.500 €
<u>abzgl. Erträge</u>	0 €			
	2.340.000 €	468.000 €	526.500 €	3.334.500 €
Bundemittel 27,6 %	645.840 €	129.168 €	145.314 €	920.322 €
	1.694.160 €	338.832 €	381.186 €	2.414.178 €
abzgl. Landesmittel				
abzgl. Sonstiger Erträge				
zzgl. Sonstige Aufwendungen	157.500 €			157.500 €
KREISANTEIL vor Isolierung	1.851.660 €	338.832 €	381.186 €	2.571.678 €
<u>Deckung</u>				
a) Entlastungsmittel Bund				1.173.444 €
b) Isolierung				1.397.935 €

Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende) in den Kommunen im Land NRW hat die Landesregierung eine Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO) beschlossen. Inhalt der Regelung ist u.a. dass für die Verbuchung der im Zusammenhang mit den Flüchtlingen entstehenden Aufwendungen und Erträgen eine gesonderte Kontierung vorzunehmen ist. Hierzu zählt auch der Bereich *Kosten der Unterkunft*.

Planung 2023

Bei angenommenen 650 BGs und monatlichen Aufwendungen von 450 € ergibt sich ein KdU-Volumen von 3.334.500 €. Für diese Kosten leistet der Bund zunächst den Regelerstattungssatz von 27,6 % (= 920.322 €). Unter Berücksichtigung weiterer Aufwendungen (= 157.500 €) ergibt sich ein verbleibender Zuschussbedarf (= 2.571.678 €).

Im Hinblick auf die Finanzierung der SGb II-Aufwendungen der Ukraine-Flüchtlinge gilt die Isolierung gem. § 4 NKF-CUIG. Zur Ermittlung der Höhe des Isolierungsvolumens werden die dem Kreis auf der Berechnungsbasis Ukraine-KdU zufließenden Entlastungsmittel (3.334.580 € x 35,2 %) = 1.173.444 € angerechnet. Danach verbleibt ein Isolierungsbetrag mit 1.397.935 € (Produkt 160102 Konto 458200202).

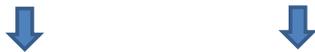
Die Ansatzplanung im Haushalt 2023 gestaltet sich auf Basis der zuvor dargestellten Annahmen und unter Berücksichtigung der Isolierung zusammenfassend wie folgt:

	Planung 2022				Planung 2023				
	Allgemein	Asyl	Corona	Gesamt	Allgemein	Asyl	Zwischensumme	nachrichtl. Ukraine	Gesamt
Fallzahlen	5.300	800	100	6.200	5.100	750	5.850	650	6.500
Aufwand/Monat	360 €	445 €	370 €		475 €	525 €	1.000	450 €	
Kosten der Unterkunft	22.896.000 €	4.272.000 €	444.000 €	27.612.000 €	29.070.000 €	4.725.000 €	33.795.000 €	3.334.500 €	37.129.500 €
abzgl. Erträge	-1.382.000 €	0 €	0 €	-1.382.000 €	-1.382.000 €	0 €	-1.382.000 €	0 €	-1.382.000 €
	21.514.000 €	4.272.000 €	444.000 €	26.230.000 €	27.688.000 €	4.725.000 €	32.413.000 €	3.334.500 €	35.747.500 €
Bundesmittel 27,6 %	5.937.864 €	1.179.072 €	122.544 €	7.239.480 €	7.641.888 €	1.304.100 €	8.945.988 €	920.322 €	9.866.310 €
Entlastungsmittel Bund			321.456 €	321.456 €					
	15.576.136 €	3.092.928 €	0 €	18.669.064 €	20.046.112 €	3.420.900 €	23.467.012 €	2.414.178 €	23.467.012 €
abzgl. Landesmittel	-1.000.000 €	0 €	0 €	-1.000.000 €	-1.000.000 €	0 €	-1.000.000 €	0 €	-1.000.000 €
abzgl. Sonstiger Erträge	-350.500 €	0 €	0 €	-350.500 €	-350.500 €	0 €	-350.500 €	0 €	-350.500 €
zzgl. Sonstige Aufwendungen	945.400 €	92.500 €	0 €	1.037.900 €	787.900 €	92.500 €	1.037.900 €	157.500 €	1.037.900 €
KREISANTEIL vor Isolierung	15.171.036 €	3.185.428 €	0 €	18.356.464 €	19.483.512 €	3.513.400 €	22.996.912 €	2.571.678 €	25.568.590 €
Isolierung					-1.993.896 €	-293.220 €	-2.287.116 €	-1.397.935 €	-3.685.051 €
KREISANTEIL nach Isolierung	15.171.036 €	3.185.428 €	0 €	18.356.464 €	17.489.616 €	3.220.180 €	20.709.796 €	1.173.743 €	21.883.539 €
25 % Beteiligung	3.792.759 €	796.357 €		4.589.116 €	4.372.404 €	805.045 €	5.177.449 €	0 €	5.177.449 €
= Belastung allg. Haushalt	11.378.277 €	2.389.071 €		13.767.348 €	13.117.212 €	2.415.135 €	15.532.347 €	1.173.743 €	16.706.090 €

→ Damit ergibt sich im Kreishaushalt 2023 gegenüber dem Vorjahr 2022 im Hinblick auf die Belastung vor Isolierung eine erhöhte Belastung von zunächst 7.212.126 €. Nach **Berücksichtigung der Isolierung** i.H.v. **insgesamt 3.685.051 €** verbleibt zunächst ein Kreisanteil von 21.883.539 €. Da im Budget der BGs Ukraine jedoch die Entlastungsmittel des Bundes i.H.v. 1.173.743 € gegengerechnet werden, verbleibt ein der Spitzabrechnung mit den Kommunen unterliegender Kreisanteil mit 20.709.796 €. Die Forderung ggü. den Kommunen aus der Spitzabrechnung liegt damit bei (25 % v. 20.709.796 €) = 5.177.449 €.

Ggü. 2022 ergibt sich hier eine Belastung von + 2.353.332 €, die sich mit 588.333 € bei der mit den Städten/Gemeinden durchzuführenden 25 %-igen Spitzabrechnung und mit 1.764.999 € bei der allgemeinen Kreisumlage auswirkt:

	Planung 2023			25 % Finanzierungs- beteiligung
	Allgemein	Asyl	Summe	
Belastung Allg. HH 2023	13.117.212 €	2.415.135 €	15.532.347 €	5.177.449 €
Belastung Allg. HH 2022	11.378.277 €	2.389.071 €	13.767.348 €	4.589.116 €
Differenz	+ 1.738.935 €	+ 26.064 €	+ 1.764.999 €	+ 588.333 €



Belastung Kreisumlage **Finanzierungs-
beteiligung**

- Die Zahlungsbeträge aus der Finanzierungsbeteiligung werden über das Kto. 4482110000 im Budget 050102 verbucht. Die Einzelbeträge je Gemeinde sind dem Vorbericht als Anlage 4 beigefügt.

Entwicklung des Kreisanteils an den Kosten der Unterkunft 2005 – 2023

Seit Einführung des SGB II und der Kommunalisierung der Kosten der Unterkunft hat sich der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende Zuschussbedarf in den Jahren 2005 – 2023 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Zuschussbedarf</u>	
2005	19.301.528 €	
2006	20.290.112 €	
2007	16.692.902 €	
2008	17.014.892 €	
2009	20.553.568 €	
2010	21.127.621 €	
2011	19.547.273 €	
2012	19.080.754 €	
2013	20.779.353 €	
2014	20.539.048 €	
2015	19.014.490 €	
2016	19.776.598 €	
2017	18.531.025 €	
2018	14.136.548 €	
2019	14.429.154 €	
2020	13.867.215 €	
2021	13.616.175 €	
2022	18.356.464 €	Planwert
2023	21.883.539 €	Planwert (<u>nach</u> Berücksichtigung der Isolierung)

7.10.3 Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT (Produkt 050106)

Bundeserstattung für das Bildungs- und Teilhabepaket (Budget 050106)

Im Zuge der ALG-2-Regelsatzerhöhung 2011, die im Zusammenhang stand mit der Umsetzung einer gerichtlich vorgegebenen Pflicht zur Überprüfung der Höhe der Regelsätze, hatte der Bundestag das sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ beschlossen, wonach Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Teilnahme an Schul-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie im Hinblick auf Mittagsmahlzeiten erhalten.

Zur Umsetzung der Kostenzusage des Bundes zur Finanzierung des BuT-Leistungspakets erhöht der Bund den allg. KdU-Erstattungssatz von 27,6 % um einen weiteren %-Satz, der, umgerechnet auf die länderindividuellen BuT, so bemessen ist, dass die kommunalen BuT-Aufwendungen der Länder finanziert werden.

Ab 2013 erfolgt daher jährlich auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 8 i.V.m. Abs. 10 Ziff. 1 SGB II eine länderspezifische Neufestsetzung dieses Erstattungssatzes auf folgender Basis: Je Bundesland wird das Verhältnis zwischen den landesweiten Aufwendungen für BuT-Leistungen und den Aufwendungen für die KdU ermittelt. Der sich aus dieser Berechnung ergebende %-Satz ist dann der individuelle Bundeserstattungssatz für Bildung und Teilhabe je Bundesland. Berechnungsgrundlage sind jeweils die Ist-Daten des Vorjahres.

Der Bund hat zuletzt nach dieser Systematik auf Basis des Verhältnisses der Ist-Ausgaben des Jahres 2021 zwischen BuT-Leistungen und KdU-Leistungen den Kostenerstattungssatz für NRW für das Jahr 2022 festgelegt. Dieser Satz gilt als feststehender Bundeserstattungssatz für 2022 und zunächst vorläufig auch für 2023. Die entsprechende Rechtsgrundlage, die sog. Bundesbeteiligungs-Festsetzungsverordnung ist am 11.07.2022 verabschiedet worden und sieht für NRW einen Erstattungssatz von 5,6 % vor.

Die endgültige Festsetzung des Bundeserstattungssatzes für 2023 erfolgt dann nach Vorliegen der landes- und bundesweit angefallenen BuT-Aufwendungen des Jahres 2022.

Die Bundesmittel werden zunächst den Ländern zugewiesen. Das Land NRW verteilt die Mittel auf Basis des § 6a Abs. 4 AG SGB II NRW dann an die SGB-II Aufgabenträger im Verhältnis der im jeweiligen Vorjahr bei den Aufgabenträgern angefallenen BuT-Aufwendungen.

Aus diesen komplexen Finanzierungsmodalitäten ergibt sich seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in 2011 folgende finanzielle Situation für das Leistungspaket Bildung und Teilhabe beim Hochsauerlandkreis:

Jahr	Aufwendungen BuT	erhaltene Bundesmittel	+ Überdeckung - Unterdeckung
2011	992.382	1.870.494	+ 878.112 €
2012	1.544.156	1.800.244	+ 256.088 €
2013	1.448.827	982.001	- 466.826 €
Rückforderung Bund für 2012 in 2014			- 256.088 €
2014	1.317.511	1.513.064	+ 195.553 €
2015	1.135.450	1.623.275	+ 487.845 €
2016	1.160.771	1.137.760	- 23.011 €
2017	1.210.556	1.266.093	- 55.537 €
2018	1.268.112	1.245.889	- 22.223 €
2019	1.449.971	1.250.651	- 361.293 € (davon Schulsozialarbeit 161.973 €)
2020	1.616.719	1.469.381	- 324.274 € (davon Schulsozialarbeit 176.936 €)
2021	1.669.427	1.633.559	- 193.552 € (davon Schulsozialarbeit 157.684 €)
Bestand 31.12.2021			+ 114.795 €
2022	1.636.850	1.636.850	- €
2022 Einsatz Schulsozialarbeit			- €
2023	1.779.850	1.779.850	- €
2023 Einsatz Schulsozialarbeit			- €

- Eigenmittel des Kreises wurden bisher für BuT-Leistungen nicht eingesetzt
- Aus Vorjahren stehen zum 31.12.2021 noch Bundesmittel in Höhe von 0,1 Mio€ zur Verfügung
- In den 2019 bis 2021 werden verfügbare Mittel aus dem BuT-Bereich auch für die Finanzierung von Eigenanteilen in der Schulsozialarbeit eingesetzt. Da mit dem für das Jahr 2021 Mitteleinsatz von 200.000 € die überschüssigen Mittel aus Vorjahren nahezu aufgebraucht sind, erfolgt ab dem HHJ 2022 keine Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit mehr.

7.10.4 Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen

In den Produkten 05010100 und 05010300-05010600 werden die weiteren Aufgaben des Kreises aus der Wahrnehmung der kommunalen Option bewirtschaftet. Es handelt sich in 2023 insgesamt um ein Finanzvolumen von 75,07 Mio€. Die Aufwendungen in diesen Budgets werden nahezu in voller Höhe aus Bundesmitteln finanziert.

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

Produkt	Bezeichnung	2022 €	2023 €	Differenz €
05010100	Verwaltungsaufwendungen SGB II	12.500.000	12.500.000	-
05010300	Regelleistungen u.a.	52.511.000	52.511.000	-
05010400	Eingliederungsleistungen	8.278.975	8.277.000	- 1.975
05010600	Bildung/Teilhabe	1.636.850	1.779.850	+ 143.000
		74.926.825	75.067.850	+ 141.025

7.11 Schulsozialarbeit (Produkt 030505)

Schulsozialarbeit ist Soziale Arbeit in und an Schule. Ihre Angebote richten sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler. Sie soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen.

Die Veranschlagung der Schulsozialarbeit erfolgte bis einschl. dem HHJ 2021 im Produktbereich 05 Soziale Leistungen und hier im Produkt 050106. Der Bund hatte zur Finanzierung von Schulsozialarbeit in den Jahren 2011 – 2013 entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Nach Auslaufen der Bundesförderung zum Jahresende 2013 konnten noch verfügbare Bundesmittel in den Folgejahren zweckentsprechend verwendet werden. Ab dem Jahr 2015 wurden vom Land NRW Mittel für die Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Nachdem die noch verfügbaren Bundesmittel aufgebraucht waren, wurden ab dem Jahr 2019 aus Vorjahren vorhandene und verwendbare Mittel aus dem Paket *der Bildung und Teilhabe* (BuT) für die Finanzierung der Schulsozialarbeit eingesetzt. Hiermit konnte die Fortführung der Schulsozialarbeit entsprechend der Beschlusslage des Kreistages von Seiten des Kreises und den teilnehmenden Städten und Gemeinden (zuletzt waren dies: Arnsberg, Brilon, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg) sichergestellt werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat am 22.09.2021 eine neue Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ erlassen. Mit dieser neuen Richtlinie erfolgt eine Umressortierung der Fördermittel vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB). Die Fördersystematik orientiert sich künftig nicht mehr an der seit Einführung der Aufgabe im Jahr 2013 angewandten Methode, sondern an einem neu entwickelten schulscharfen Sozialindex, der insbesondere das Schülerklientel einer Schule berücksichtigt. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung ist beim HSK damit vom FD 51 -Jobcenter- (Produkt 050106) in den Fachdienst 23 -Regionales Bildungsbüro- (Produkt 030505) gewechselt.

Durch die im Entwurf 2023 eingestellten Mittel können die beim Kreis eingerichteten Stellen (BK Meschede, BK Berliner Platz und Roman-Herzog-Schule Brilon) sowie weitere 8 Stellen bei den Kommunen anteilig finanziert werden. Die Schulsozialarbeit an der Sekundarschule Medebach-Winterberg wird dabei ausschließlich über die Stadt Winterberg bezuschusst. Die Stadt Medebach erhält keine eigene Zuwendung mehr. Dafür nimmt neben den o.g. Kommunen ab 2023 zusätzlich auch die Gemeinde Bestwig mit einer 0,5 Stelle an der vom Land geförderten Schulsozialarbeit teil.

	Landesmittel (Konto 4141023000)	Weiterleitung an Städte/ Gemeinden (Konto 5232401000)	Verbleibende Mittel beim HSK
2022 Ansatz	586.841 €	443.005 €	143.836 €
2023 Ansatz	592.671 €	450.291 €	143.380 €

Die im Entwurf enthaltenen Ansätze für das Jahr 2023 werden über die Änderungsliste noch einmal korrigiert. Dazu ist anzumerken, dass es sich bei dem neuen Ansatz für die Landesmittel um die maximale jährliche Fördersumme handelt. Der Weiterleitungsbetrag an

die Städte und Gemeinden wurde für das gesamte Jahr im gleichen Verhältnis hochgerechnet wie für den Zeitraum vom 01.01. – 31.07.2023 beantragt und bewilligt wurde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich im Rahmen der Abstimmung mit den Kommunen über die Antragstellung für das Schuljahr 2023/2024 ein höherer Förderanteil für die Städte und Gemeinden ergeben wird und die dem HSK verbleibenden Mittel damit geringer ausfallen.

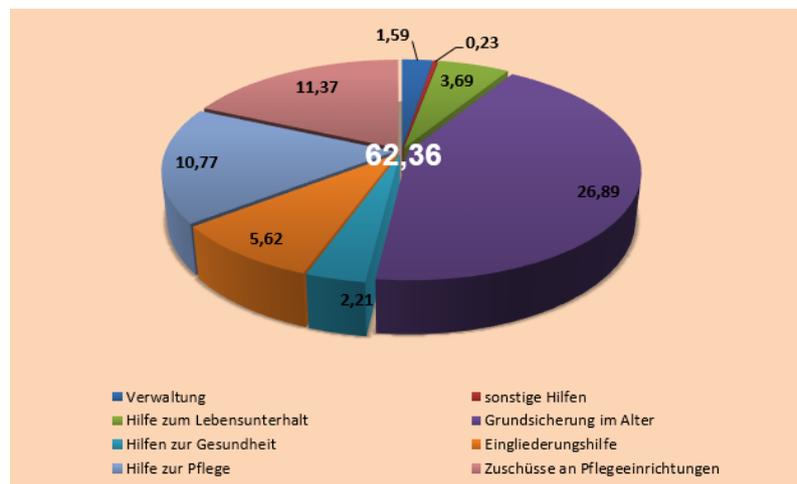
7.12 Allgemeine Sozialhilfe

Die Angelegenheiten der allgemeinen Sozialhilfe, d. h. der *Hilfe zum Lebensunterhalt*, der *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, den *Hilfen zur Gesundheit*, der *Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung*, der *Hilfe zur Pflege*, der *Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten*, der *Hilfe in anderen Lebenslagen* und dem *Pflegewohngeld* werden in dem allgemeinen *Produktbudget 05020100* (Budget Personal und Verwaltung) und in den 8 weiteren *Produktbudgets 05020200 bis 05020900* veranschlagt. Die Produkte spiegeln dabei die einzelnen Leistungsbereiche des 9. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX und XII) und des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) wider.

Der Gesamtaufwand für soziale Leistungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften beläuft sich unter Hinzurechnung des damit beim Kreis anfallenden Personal- und Sachaufwandes auf 62,36 Mio. €. Gegenüber den Planwerten des Jahres 2022 (= 55,92 Mio. €) zeigt sich eine deutliche Steigerung um + 6,44 Mio. € bzw. + 11,5 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2023 von 508,87 Mio€ entfallen 12,25 % auf diese Aufgabenbereiche.

Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen (in Mio. €)



Gegenüber dem Vorjahr werden die Sozialhilfaufwendungen im Jahr 2023 steigen. Insbesondere bei den Hilfen zur Gesundheit, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung kommt es zu Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr.

Für Flüchtlinge aus der Ukraine fallen Sozialhilfaufwendungen insbesondere in den Leistungsbereichen Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen zur Gesundheit an.

Der Hochsauerlandkreis hat bei den Sozialhilfaufwendungen nur sehr begrenzt Steuerungsmöglichkeiten, da bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen Leistungsansprüche der Antragsteller gegeben sind.

Maßgeblich für die Belastung der kommunalen Haushalte ist allerdings nicht ausschließlich die Betrachtung des Aufwandes, sondern vielmehr die Entwicklung des Zuschussbedarfs in den einzelnen Leistungsbereichen. Dieser Zuschussbedarf, der aus allgemeinen Kreismitteln finanziert werden muss, beläuft sich in 2023 ohne den Personal- und Sachaufwand auf **33,03 Mio.** Im Vorjahr 2022 lag der veranschlagte Zuschussbedarf bei 30,23 Mio. €. Er steigt somit deutlich um + 2,79 Mio. € bzw. + 9,3 %.

Hiervon entfallen + 1,5 Mio€ bzw. 5,0 % auf die zusätzlichen Sozialhilfeaufwendungen durch die Ukraine-Flüchtlinge.

☞ In dieser Höhe erfolgt eine Isolierung (im Ertrag Konto 4580002022 Produkt 16010200 enthalten).

Eine Übersicht zur Entwicklung des Zuschussbedarfs im Zeitraum der Jahre 2013 – 2023 enthält die Seite 54.

Erläuterungen und Entwicklungen zu den einzelnen Leistungsbereichen:

- **050202 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)**
Zuschussbedarf 2023 = - 3.443.300 € (2022 = - 3.161.800 €)

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (analog der Anhebung des Renteneintrittsalters erhöht sich diese Grenze seit dem Jahr 2012 in den nächsten Jahren Schritt für Schritt bis zum 67. Lebensjahr), die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Außerdem sind diese Personen in aller Regel *vorübergehend* nicht erwerbsfähig.

Wären Sie erwerbsfähig, würden sie Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten; wären sie *dauerhaft voll erwerbsgemindert*, würden sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten.

Bis ins Jahr 2017 kam es zu Fallzahlensteigerungen - insbesondere aufgrund starker Zugänge aus dem Bereich des SGB II. Ab dem Jahr 2018 sind die Fallzahlen durch Steuerungsmaßnahmen der Fachdienste Soziales und Jobcenter (= längerer Verbleib leistungsberechtigter Personen in der teils bundesfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende / schnellerer Zugang in die bundesfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) kontinuierlich gesunken.

Infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erhalten Menschen mit Behinderung, die in einer besonderen Wohnform leben, seit dem 01.01.2020 Hilfe zum Lebensunterhalt. Aktuell sind 34 behinderte Menschen leistungsberechtigt.

Zum 01.06.2022 sind ukrainischer Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Regelsysteme SGB II und SGB XII gewechselt. Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen dabei diejenigen Ukrainer, die zwischen 57,5 und 66 Jahre alt sind und nach ukrainischem Recht eine Altersrente beziehen. Sie sind aufgrund der Rentenberechtigung aus dem SGB II ausgeschlossen und können – da sie die deutsche Altersgrenze noch nicht erreicht haben - auch keine Grundsicherung im Alter bekommen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich des 3. Kapitels SGB XII:

Jahr	Fallzahl
2015	418
2016	476
2017	576
2018	491
2019	393
2020	374
2021	305
September 2022	349, davon 52 Ukraine
2023	335

Eine Erhöhung des durchschnittlichen Aufwandes pro Fall wurde aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der steigenden Energiekosten eingeplant.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

- für einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung
- für Bekleidung
- für die Kosten der Wohnungsauflösung (Kaltmiete nach Auszug, Entrümpelungskosten)
- wenn sie in die Pflegegraden 0 oder 1 eingestuft sind (und seit der Pflegereform 2017 keine Hilfe zur Pflege mehr erhalten können).

Bildung und Teilhabe bei der Hilfe zum Lebensunterhalt

Bedarfe für Bildung von Schülerinnen und Schülern sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können aus SGB XII – Mitteln übernommen werden.

In 2023 wird in diesem Bereich mit Aufwendungen in Höhe von 26.300 € kalkuliert.

Die Beträge sind deshalb relativ niedrig, weil nur wenige Kinder und Jugendliche dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind. Der weit überwiegende Teil der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhält Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach den Vorschriften des SGB II bzw. des Bundeskindergeldgesetzes.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt in 2023 damit bei (3.417.000 € + 26.300 €) = **3.443.300 €, eine Erhöhung zum Vorjahr um + 281.500 €.**

05020200 Hilfe zum Lebensunterhalt

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-622.962	-467.270	-436.449	-466.774	-406.072	-316.686	-224.102	-290.806	-230.000	-243.000	13.000
Aufwendungen	3.044.358	3.624.895	4.365.426	5.474.081	4.841.037	3.727.781	3.559.381	3.238.535	3.391.800	3.686.300	294.500
Zuschussbetrag	2.421.396	3.157.624	3.928.977	5.007.306	4.434.966	3.411.095	3.335.279	2.947.729	3.161.800	3.443.300	281.500
											8,90 %

Fälle	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
außerhalb v. Einr.	350	418	476	576	491	393	374	305	305	335
in Einrichtungen	381	356	282	245	238	233	210	243	235	340

Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt wird mit Aufwendungen von 300.000 € für ukrainische Flüchtlinge gerechnet (im Gesamtbetrag enthalten).

 In dieser Höhe erfolgt eine Isolierung (im Ertrag Konto 4580002022 Produkt 16010200 enthalten).

▪ **050203 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
Zuschussbedarf 2023 = 0 € (2022 = 0 €)

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen

- ab dem 15. Lebensjahr, die auf Dauer erwerbsunfähig sind,
- Personen ab dem 65. Lebensjahr (die Altersgrenze, ab dem die Leistung bezogen werden kann, erhöht sich analog der Anhebung des Renteneintrittsalters seit dem Jahr 2012 nach und nach bis zum 67. Lebensjahr).

Infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erhalten Menschen mit Behinderung, die in einer besonderen Wohnform leben, seit dem 01.01.2020 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Aktuell sind 512 behinderte Menschen leistungsberechtigt.

Bei den unter 65-Jährigen liegt die Fallzahl aktuell bei 1.300 Fällen. Für das Jahr 2023 wird mit einem weiteren Anstieg auf ca. 1.320 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 475 Fälle nach dem BTHG. Insgesamt wird mit 1.795 Fällen und einem Aufwand von rund 17.000.000 € gerechnet.

Bei den über 65-Jährigen liegt die Fallzahl aktuell bei 1.350 Fällen. Für das Jahr 2023 wird mit einem geringfügigen Anstieg auf 1.365 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 45 Fälle nach dem BTHG. Insgesamt wird mit 1.410 Fällen und einem Aufwand von rund 8.990.000 € gerechnet.

Eine Erhöhung des durchschnittlichen Aufwandes pro Fall wurde aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der steigenden Energiekosten eingeplant.

Grundsicherungsleistungen erhalten auch Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeeinrichtungen. Gerechnet wird mit 220 Personen und 345 € / mtl. Kosten je Fall, sodass hier 900.000 € benötigt werden.

Letztlich können Personen, die laufende Grundsicherungsleistungen beziehen, auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Hier wird nur mit geringen Aufwendungen – 700 € - kalkuliert.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich somit auf 26.890.700 €. Dem stehen Erträge (Kostenbeiträge, Ersatzleistungen von Rententrägern etc.) von 387.000 € gegenüber, sodass sich grundsätzlich Nettoaufwendungen von 26.503.700 € ergeben.

↳ **Seit dem Jahr 2014 trägt der Bund jedoch den vollen Nettoaufwand. Für den Hochsauerlandkreis ergibt sich in diesem Leistungsbereich somit kein Eigenanteil.**

05020300 Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung Finanzierung aus Bundesmitteln

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-12.498.638	-13.596.353	-13.387.485	-14.181.099	-15.104.956	-15.596.557	-20.907.609	-22.459.465	-23.370.500	-26.890.700	3.520.200
Aufwendungen	12.498.863	13.596.128	13.387.485	14.182.090	15.103.965	15.596.557	20.907.208	22.463.046	23.370.500	26.890.909	-3.520.409
Zuschussbetrag	225	-225	0	991	-991	0	-401	3.581	0	209	-209
											0,00 %

Fälle	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
unter 65-Jährige	1.109	1.133	1.120	1.163	1.274	1.304	1.777	1.750	1.790	1.795
über 65-Jährige	1.078	1.105	1.150	1.189	1.218	1.204	1.231	1.230	1.245	1.410
in Einrichtungen	281	269	235	205	201	195	160	170	170	220

Im September 2022 haben 147 ukrainische Flüchtlinge Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

▪ **050204 Hilfen zur Gesundheit**

Zuschussbedarf 2023 = - 2.130.000 € (2022 = - 1.095.000 €)

In Deutschland gilt eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, grundsätzlich kann / muss also jede Person Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung werden.

Es gibt jedoch Personen, die die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung aus rechtlichen Gründen nicht erlangen können. Für sie muss der Hochsauerlandkreis die Krankenbehandlungskosten tragen. Der weit überwiegende Teil dieser Personen wird bei einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet. Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt dann über das System der Krankenkassen (Betreuungsverhältnis gem. § 264 SGB V), in gleicher Weise wie für reguläre Kassenmitglieder.

Der Hochsauerlandkreis erstattet den Krankenkassen dann die tatsächlichen Kosten der Krankenbehandlung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5 %.

Wegen der grundsätzlichen Krankenversicherungspflicht verringerte sich die Anzahl der Personen, die Hilfen zur Gesundheit vom Sozialhilfeträger (und nicht als Mitglied einer Krankenkasse) in Anspruch nehmen müssen, seit dem Jahr 2007 kontinuierlich.

Seit dem Jahr 2015 sind jedoch rund 45 ehemalige Asylbewerber, die ein festes Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben, dauerhaft in den Leistungsbereich des SGB XII gewechselt. Da für sie keine Möglichkeit besteht, Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden, muss der HSK die Kosten der Krankenversorgung tragen.

Ab dem 01.06.2022 muss zudem die Krankenversorgung derjenigen Ukrainer, die nicht in den Rechtskreis SGB II wechseln konnten, sichergestellt werden.

Zum Jahresende 2021 waren es 100 Personen, für die der HSK die Krankenkosten zu decken hatte. Im Jahresverlauf sind dann rund 230 ukrainische Flüchtlinge dazu gekommen.

Daher ist eine erhebliche Steigerung des Planansatzes erforderlich. Der Bund beteiligt sich nicht an den Krankenkosten. Der Aufwand für die ukrainischen Flüchtlinge beläuft sich in der Planung auf 1,2 Mio€ und ist in dem aufgeführten Zuschussbedarf dieses Produktes von 2,13 Mio€ enthalten.

☞ In Höhe dieser Aufwendungen (1,2 Mio€) erfolgt eine Isolierung (im Ertrag Konto 4580002022 Produkt 16010200) enthalten.

05020400 Hilfe zur Gesundheit

	Ergebnis									Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023	
Erträge	-42.794	-134.527	-202.726	-303.496	-176.264	-38.330	-72.999	-20.380	-15.000	-80.000	-65.000	
Aufwendungen	954.040	892.882	1.305.557	1.017.043	864.663	1.175.785	847.151	1.285.085	1.110.000	2.210.000	1.100.000	
Zuschussbetrag	911.246	758.356	1.102.831	713.547	688.399	1.137.455	774.152	1.264.705	1.095.000	2.130.000	1.035.000	
											94,52 %	

▪ **050205 Eingliederungshilfe**

Zuschussbedarf 2023 = - 5.609.000 € (2022 = - 4.443.000 €)

Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung werden nach den Vorschriften des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) gewährt. Bis 2019 erfolgte die Leistungsbewilligung nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe sind in NRW zwei verschiedene Träger zuständig. Zum einen der überörtliche (= LWL), zum anderen der örtliche (= HSK). Wer welche Aufgabe übernimmt, ist in diversen Gesetzen / Ausführungsgesetzen und in der Heranziehungssatzung des LWL geregelt.

Der LWL ist zuständig bei Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen, in Pflegefamilien, in Kitas und bei der Kinderfrühförderung.

Der HSK ist zuständig für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche während der Schulpflicht.

Der überwiegende Anteil der Aufwendungen – 5.400.000 € - entfällt auf die Integrationshelfer / Schulbegleiter zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am Schulunterricht.

Ein inklusives Schulsystem und ein integrativer Unterricht sind durch die UN-Behindertenrechtskonvention gewünscht und seit 2013 in NRW auch gesetzlich verankert. Die Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dabei ein wichtiges Standbein. Die Fallzahlen sind in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen, von 40 betreuten Kindern und Jugendlichen im Schuljahr 2010/2011 auf 248 Personen im Schuljahr 2021/2022.

Entsprechend steigen auch die Aufwendungen:

Jahr	Aufwand in €
2016	1.863.906
2017	2.266.555
2018	2.575.225
2019	2.884.562
2020	2.831.252
2021	3.171.411
2022 (Plan)	4.200.000
2022 (Hochrechnung)	5.600.000
2023 (Plan)	5.400.000

Aufgrund der stark steigenden Fallzahlen und der damit einhergehenden deutlichen Kostensteigerung gab es von 2018 bis 2021 das interkommunale Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg zur Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK. Beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 wurde die Schulbegleitung neu ausgerichtet. Zu den Einzelheiten wird auf den Kreistagsbeschluss vom 18.06.2021, Drucksache Nr. 10/153, verwiesen.

Für die Schulbegleitungen gibt es drei verschiedene Modelle. Die Aufwendungen in den beiden Modellen „Poollösungen / Mehrfachbetreuungen“ und „Individualbetreuung“ werden an dieser Stelle veranschlagt. Die Aufwendungen für die systemische Schulbegleitung (Personalkosten für systemische Schulbegleiter in den Schulen, Personalkosten für die Fachkraft Schulbegleitung im Jugendamt, Basisqualifizierung für Schulbegleiter) erfolgt dagegen nicht hier, sondern im Produkt 05030100 mit einem Aufwand von 342.000 € und Erträgen aus der Inklusionspauschale von 320.000 €.

Der Planansatz des Jahres 2022 wird – wie sich aus der Tabelle ergibt – voraussichtlich deutlich überschritten. In den Jahren 2020 und 2021 hat coronabedingt kein regelmäßiger Schulbetrieb stattgefunden und somit fehlten die Vergleichszahlen. Da die Kinder und Jugendlichen seit Jahresbeginn wieder regelmäßig am Unterricht teilnehmen und mit den Leistungsanbietern höhere Stundensätze vereinbart wurden, steigen die Kosten.

Außerdem werden aus Mitteln der Eingliederungshilfe z. B. noch Autismustherapien, Hilfsmittel und behindertengerechte Umbauten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bezahlt.

05020500 Eingliederungshilfe für Behinderte

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-235.239	-685.093	-177.618	-139.088	-278.423	-175.466	-99.154	-11.343	-12.000	-6.000	6.000
Aufwendungen	3.949.478	4.552.873	4.086.361	4.473.034	5.199.054	5.788.438	3.143.199	3.324.628	4.455.000	5.615.000	1.160.000
Zuschussbetrag	3.714.239	3.867.780	3.908.743	4.333.945	4.920.631	5.612.973	3.044.044	3.313.286	4.443.000	5.609.000	1.166.000
											26,24 %

- **050206 Hilfe zur Pflege**

Zuschussbedarf 2023 = - 10.275.000 € (2022 = - 9.819.000 €)

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln – insbesondere ihrem Einkommen und Vermögen - sicherstellen können. Es wird unterschieden zwischen der ambulanten und der stationären Pflege.

Da alle Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind (und oftmals nicht ausreichen), muss bei nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen ein darüber hinaus gehender Bedarf aus Sozialhilfemitteln übernommen werden.

Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege werden sich Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr nur moderat erhöhen.

Hilfe zur Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen

Mit der Pflegereform im Jahr 2017 erbrachte die gesetzliche Pflegeversicherung höhere Leistungen. Hiervon profitierten *zunächst* die öffentlichen Haushalte. In den Folgejahren stiegen die Kosten der Pflegeeinrichtungen – und auch die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen, die nicht mehr über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, um den Heimplatz selbst zu finanzieren – aber wieder erheblich an. Von 2017 bis 2021 stiegen die Aufwendungen um fast 40 %.

Zum 01.01.2022 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), das auch Änderungen zur Pflegereform des Jahres 2017 enthält, in Kraft. Die Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen (die von den Bewohnern bzw. dem HSK als Sozialhilfeträger zu tragen sind) werden durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegeversicherung begrenzt. Der Leistungszuschlag ist gestaffelt nach der Dauer der Pflege.

Der Leistungszuschlag führte wiederum zu einer Senkung der Sozialhilfeaufwendungen für die stationäre Pflege von 2021 nach 2022 um voraussichtlich - 37%.

Das stetige Auf und Ab der Gesamtaufwendungen in der stationären Hilfe zur Pflege bedingt durch die Pflegereformen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Aufwand in €
2016	10.347.102
2017	8.293.062
2018	7.800.385
2019	8.722.513
2020	9.768.354
2021	11.534.134
2022 (Plan)	9.400.000
2022 (Hochrechnung)	7.300.000
2023 (Plan)	9.700.000

Für 2023 wird mit einer Fallzahlsteigerung von 3 % und einer Kostenerhöhung je Fall von 25 % kalkuliert, was zu Gesamtaufwendungen – wie in der Tabelle dargestellt - von 9,7 Mio. €

führen wird. Das GVWG sieht nämlich seit dem 01.09.2022 vor, dass Pflegeeinrichtungen ihren Arbeitnehmern in Pflege und Betreuung eine Entlohnung mindestens in Tariffhöhe zu zahlen haben. Diese Verpflichtung zur Entlohnung auf Tarifniveau sowie die Refinanzierung von Mehrpersonal und die allgemeinen Kostensteigerungen bei der Unterkunft und Verpflegung in den Einrichtungen wird zu einer erheblichen Steigerung der Heimentgelte führen. In der Expertise des Prof. Dr. H. Rothgang von der Universität Bremen zu den finanziellen Auswirkungen des GVWG wird von einer Steigerung der Ausgaben in der stationären Hilfe zur Pflege von 34 % vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 ausgegangen. Die Anzahl der Leistungsbezieher steigt nach der Modellrechnung im gleichen Zeitraum um 6,5 %. Erste Pflegeeinrichtungen im HSK wollen ihre Vergütungsvereinbarungen ab Herbst 2022 anpassen und fordern um 50 % höhere Preise.

Für 2023 muss daher mit einem Anstieg der Fallzahlen und einem deutlichen Anstieg beim Aufwand je Fall gerechnet werden. Die in der Modellrechnung genannten Steigerungsraten werden nicht in voller Höhe übernommen, da im HSK viele Pflegeeinrichtungen schon jetzt Tariflohn zahlen.

Der Etat Hilfe zur Pflege wird seit dem Jahr 2020 durch das Angehörigen – Entlastungsgesetz zusätzlich belastet. Durch den nahezu vollständigen Wegfall der Unterhaltungspflicht von Kindern gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern kommt es zu erheblichen Einnahmeverlusten (Ertragsausfall von rund 730.000 € jährlich).

05020600 Hilfe zur Pflege

	Ergebnis									Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023	
Erträge	-1.070.826	-1.024.903	-1.197.953	-1.336.481	-1.220.901	-1.221.357	-780.674	-974.853	-495.000	-495.000	0	
Aufwendungen	10.608.314	10.762.181	11.401.429	9.418.690	8.754.306	9.646.265	10.737.772	12.519.351	10.314.050	10.770.050	456.000	
Zuschussbetrag	9.537.488	9.737.278	10.203.476	8.082.209	7.533.405	8.424.908	9.957.098	11.544.498	9.819.050	10.275.050	456.000	
											4,64 %	

Fälle	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
ambulante Pflege	226	243	257	184	88	88	104	97	100	95
stationäre Pflege	844	868	915	888	853	847	858	917	935	875

▪ **050208 Hilfe in anderen Lebenslagen**

Zuschussbedarf 2023 = - 200.000 € (2022 = - 270.000 €)

Bei den hier veranschlagten Mitteln handelt es sich in erster Linie um die Kosten für die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts sowie um Bestattungskosten. Die Aufwendungen und Fallzahlen sinken leicht. Bei den Hilfen in anderen Lebenslagen ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von **200.000 €**.

05020800 Hilfe in anderen Lebenslagen

	Ergebnis									Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023	
Erträge	-1.429	-742	-754	-6.595	-779	0	-4.771	-7.723	0	0	0	
Aufwendungen	325.187	335.322	339.497	446.103	431.277	429.903	298.366	186.645	270.000	200.000	-70.000	
Zuschussbetrag	323.758	334.580	338.743	439.508	430.497	429.903	293.595	178.922	270.000	200.000	-70.000	
											-25,93 %	

▪ **050209 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen**

Zuschussbedarf 2023 = - 11.370.000 € (2022 = - 11.440.000 €)

Das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) regelt die Grundlage für die Refinanzierung der Investitionskosten der Trägerinnen und Träger von Pflegeeinrichtungen. Der Hochsauerlandkreis als örtlicher Sozialhilfeträger ist danach zuständig für die Förderung

- ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 12 APG),
- von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 13 APG),
- vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (§ 14 APG).

Die ambulanten Pflegedienste sind im Laufe der letzten Jahre immer mehr in Anspruch genommen worden. Auch sie erhalten Zuschüsse für ihre Investitionsaufwendungen, und zwar je nach Menge der erbrachten Leistungsstunden. Im Jahr 2023 werden dafür Mittel in Höhe von 1.620.000 € benötigt.

Die Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden seit Jahren stärker genutzt. Waren es im Jahr 2013 noch 72.000 bezuschusste Tage, wird im Jahr 2023 mit 110.000 Tagen gerechnet. Rechnerisch ergibt sich bei einem durchschnittlichen Aufwand von 14,70 € pro Tag eine Gesamtförderung von 1.600.000 €.

Ebenfalls seit Jahren steigend sind die Zuschüsse an vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen. Mit dem sogenannten „Pflegehohngeld“ werden die Investitionskosten – die Bestandteil der vom Bewohner zu zahlenden Heimentgelte sind – ganz oder teilweise gedeckt.

Pflegehohngeldzahlungen kommen dann in Betracht, wenn der Heimbewohner mit seinem eigenen Einkommen und Vermögen nicht in der Lage ist, die Investitionskosten selbst zu tragen.

Beim Hochsauerlandkreis werden die Aufwendungen für das Pflegehohngeld getrennt ausgewiesen:

- für Pflegebedürftige über 65 Jahren, die – neben dem Pflegehohngeld – SGB XII – Leistungen vom HSK als örtlichem Sozialhilfeträger beziehen
- für Pflegebedürftige unter 65 Jahren, die – neben dem Pflegehohngeld – SGB XII – Leistungen vom LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger beziehen
- für Pflegebedürftige jeden Alters, die aufgrund ihres Einkommens und Vermögens in der Lage sind, die entstehenden Heimkosten – außer den Investitionskosten - aus eigenen Mitteln zu bestreiten (sogenannte Selbstzahler).

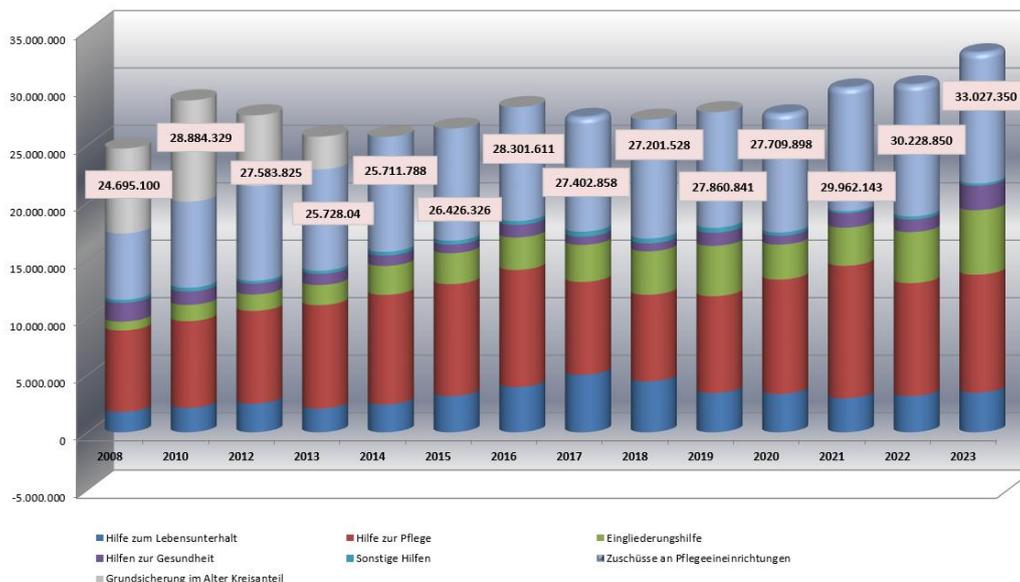
Für die Bezuschussung von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird ein Betrag von insgesamt 8.150.000 € benötigt.

Danach ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr ein erhöhter Gesamtzuschussbedarf bei den Zuschüssen an Pflegeeinrichtungen von **11.370.000 €**.

05020900 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-30.602	-8.477	-388	-20.936	-59.075	-89.089	-254.613	-229.571	0	0	0
Aufwendungen	10.030.529	9.756.733	9.906.929	9.960.223	10.394.024	10.154.449	10.563.344	10.942.209	11.440.000	11.370.000	-70.000
Zuschussbetrag	9.999.928	9.748.255	9.906.541	9.939.288	10.334.948	10.065.360	10.308.731	10.712.638	11.440.000	11.370.000	-70.000
											-0,61 %
Fälle	1.101	1.104	1.124	1.140	1.098	1.056	1.059	1.103	1.118	1.093	

Zusammenfassende Betrachtung des allg. Sozial Etats



Das Schaubild verdeutlicht die steigenden Finanzierungsbedarfe der einzelnen Leistungsbereiche und damit die enorme finanzielle Belastung des Kreishaushalts von aktuell 33,02 Mio. € im Haushalt 2023. Es gilt hier der Appell an Bund und Land, dass angesichts der demographischen und auch tariflichen Entwicklungen die im Jahr 2022 wirkenden Entlastungen bei den Hilfen zur Pflege bereits in 2023 wieder durch Kostenzuwächse aufgezehrt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die Belastungen auf kommunaler Seite zunehmen werden und hierdurch die Ausgleichsfähigkeit der Kommunalhaushalte in Frage gestellt werden muss. Bund und Land sind daher weiter aufgefordert, orientiert an den Sozialaufwendungen weitere Entlastungsmittel bereitzustellen.

Die Grafik zeigt einerseits eindrucksvoll die Entlastung, die aus der Kostenübernahme des Bundes bei den Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 eingetreten ist. Der Haushalt 2023 enthält für diese Sozialleistung immerhin ein Finanzvolumen i.H.v. 26,89 Mio (*Produkt 050203*), das den Kreis nicht mehr belastet. Andererseits waren die Zuwächse in den übrigen Leistungsbereichen so enorm, dass bereits im Haushalt 2016 wieder das Zuschussniveau zu Lasten des Kreishaushalts vor der Kostenübernahme des Bundes erreicht worden ist!

Die nachfolgende Übersicht vermittelt einen Überblick über den Sozial Etat unter Hinzurechnung der Entwicklung des Zuschussbedarfs bei den *Kosten der Unterkunft* in einer Zeitreihe der Jahre 2013 bis 2023:

Produkt	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018 Ergebnis	2019 Ergebnis	2020 Ergebnis	2021 Ergebnis	2022 Ansatz	2022 HoRe	2023 Ansatz	Differenz A2023-A2022
05020200	Hilfe zum Lebensunterhalt	3.157.624	3.928.977	5.007.306	4.434.966	3.422.095	3.335.279	2.947.729	3.161.800	3.726.800	3.443.300	281.500
05020600	Hilfe zur Pflege	9.737.278	10.203.476	8.082.209	7.533.405	8.424.908	9.957.098	11.544.498	9.819.050	8.005.050	10.275.050	456.000
05020500	Eingliederungshilfe	3.867.780	3.908.742	4.333.945	4.920.631	4.381.120	3.044.044	3.313.286	4.443.000	4.443.000	5.609.000	1.166.000
05020400	Hilfen zur Gesundheit	758.396	1.102.831	713.547	688.399	1.137.455	774.152	1.264.705	1.095.000	2.110.000	2.130.000	1.035.000
05020800	Sonstige Hilfen	334.580	338.743	439.508	430.497	429.903	293.595	178.922	270.000	198.000	200.000	-70.000
---	Hilfen zur Arbeit											
Zwischensumme 1		17.855.618	19.482.769	18.576.515	18.007.898	17.795.481	17.404.167	19.249.140	18.788.850	18.482.850	21.657.350	2.868.500
05020900	Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen (Wohngeld)	9.748.255	9.906.542	9.939.288	10.334.948	10.065.360	10.308.731	10.713.003	11.440.000	11.210.000	11.370.000	-70.000
Zwischensumme 2		27.603.874	29.389.311	28.515.803	28.342.847	27.860.841	27.712.898	29.962.143	30.228.850	29.692.850	33.027.350	2.798.500
05020300	Zuschussbedarf ohne BM	13.596.128	13.387.486	14.181.099	15.104.956	15.596.557	20.907.208	22.463.046	23.370.500	23.370.500	26.890.700	3.520.200
	Bundesmittel	13.596.128	13.387.486	14.182.090	15.103.965	15.596.557	20.907.609	22.459.465	23.370.500	23.370.500	26.890.700	3.520.200
	Grundsicherung im Alter/Erwerbs.	0	0	-991	991		-401	3.581	0	0	0	0
Gesamtsumme		27.603.874	29.389.311	28.514.812	28.343.836	27.860.841	27.712.497	29.965.723	30.228.850	29.692.850	33.027.350	2.798.500
05010200	Kosten der Unterkunft	19.014.490	19.776.598	18.531.025	14.136.548	14.429.155	13.867.215	13.616.175	18.356.464	18.694.886	25.968.590	7.612.126
GESAMTSUMME		46.618.364	49.165.909	47.045.837	42.480.386	42.289.996	41.579.712	43.581.898	48.585.314	48.387.736	58.995.940	10.410.626

7.13 Jugendhilfe

- Die Aufgabenbereiche des Kreisjugendamtes inkl. des Kinderkurheimes Norderney werden in den Produktbudgets 06010100 bis 06030200 veranschlagt. Die einzelnen Produkte dokumentieren den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwand für die jugendhilferechtlichen Leistungen und die Zahlungsverpflichtungen des Kreises im Rahmen der Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes in der Kindertagesbetreuung. Hinzu kommen die Aufgabenbereiche Amtsvormundschaften und Unterhaltsvorschuss sowie der Betrieb des Kinderkurheimes „Arnsberg“ Norderney.
- Der mit der Aufgabenerfüllung verbundene Personal- und Sachaufwand wird überwiegend zentral für das gesamte Jugendamt im *Produkt 06020100 – Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung* veranschlagt. Organisatorisch verbirgt sich hier hinter der Fachdienst 26, in dem die Produkte 06010200, 06020100 – 06020400 sowie 06020900 -06021000 bearbeitet werden. Gesonderte Veranschlagungen für den Personal- und Verwaltungsaufwand werden im Übrigen vorgenommen für die Produkte:

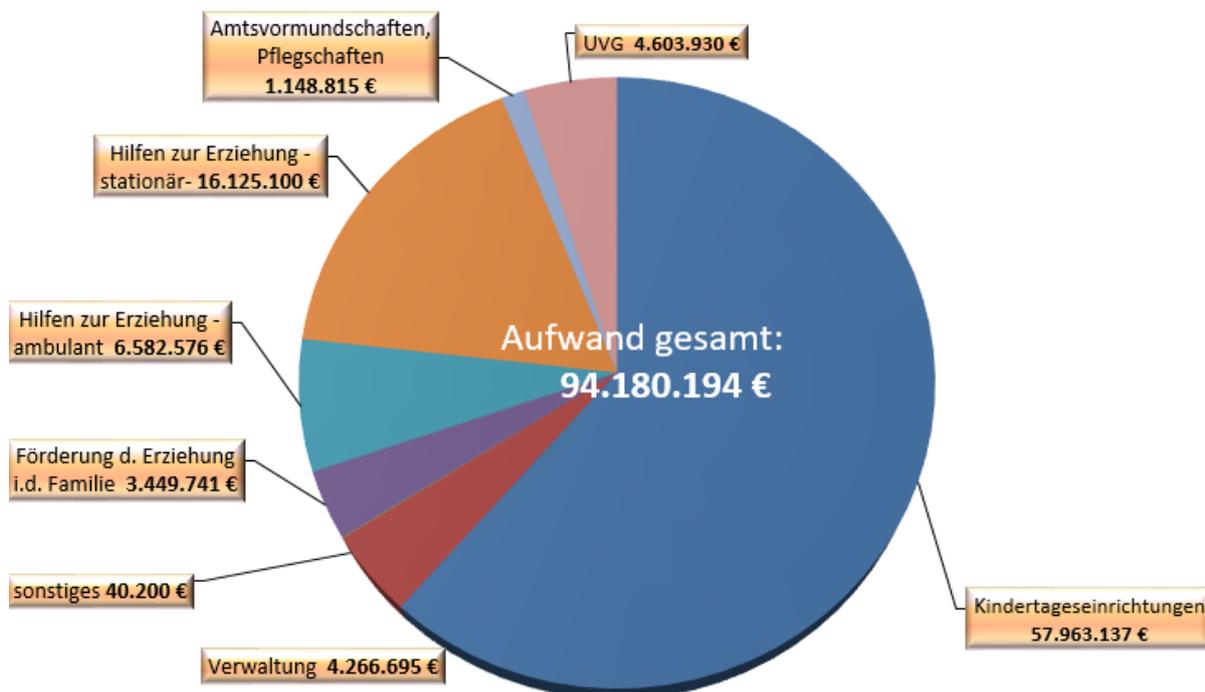
06010100	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	(organisatorisch Fachdienst 25)
06020800	Kinderkurheim „Arnsberg“ Norderney	(organisatorisch Fachdienst 26)
06030100	Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	(organisatorisch Fachdienst 27)
06030200	Unterhaltsvorschuss	(organisatorisch Fachdienst 26)

☞ Der Jugendamtsetat erfährt über die Änderungsliste nur eine geringfügige Änderung bei der Zahllast der Jugendamtsumlage aufgrund einer Modellrechnung zum GFG 2023. Der Minderertrag wird über eine Entnahme aus der Sonderrücklage ausgeglichen. Die nachfolgenden Darstellungen/Grafiken beinhalten diese Änderungen. Der Hebesatz der Umlage liegt ggü. dem Entwurf unverändert bei 21,95 %.

Der Gesamtaufwand im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfe (ohne Kinderkurheim) beläuft sich im Haushalt 2023 incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 94,18 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2022 (= 89,20 Mio€) eine Steigerung um + 4,98 Mio€ bzw. + 5,58 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2023 von 508,96 Mio€ entfallen 18,5 % auf diese Aufgabenbereiche.

Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen



Finanzierung des Kreisjugendamtes allgemein

Die ungedeckten Aufwendungen des Kreisjugendamtes können nicht über die allg. Kreisumlage finanziert werden, da der Hochsauerlandkreis seine Aufgabenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht für alle 12 Städte/Gemeinden wahrnimmt. Eigene Jugendämter haben folgende Kommunen eingerichtet: *Städte Arnsberg, Sundern und Schmallenberg*. Für die übrigen 9 Städte/Gemeinden im Kreisgebiet liegt die Zuständigkeit beim Kreis, wobei die Refinanzierung der Aufwendungen über die sog. „Mehrbelastung Jugendamt“ erfolgt, die gem. § 56 Abs. 5 KrO als differenzierte Umlage von diesen Kommunen zu erheben ist. Sie ist eine gesonderte Art der Umlagefinanzierung des Kreises, die neben der allg. Kreisumlage den bedienten Kommunen in Rechnung zu stellen ist.

Berechnungsbasis für die Umlage sind die Kreisumlagebemessungsgrundlagen.

Die Entwicklung des Etats des Jugendamtes wird in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

Der **Zuschussbedarf** aus der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenbereiche steigt in 2023 bei einem Gesamtvolumen von 50.093.199 € gegenüber dem Vorjahr 2022 (47.524.358 €) um **+ 2.568.841 € bzw. + 5,4 %**. Aus der Übersicht auf Seite 57 ist ersichtlich, dass die Zuwächse im Zuschussbedarf der Leistungsbereiche in den Vorjahren durchweg steigend waren:

Zuschussbedarf 2016 -Ergebnis-	30.098.163 €	
Zuschussbedarf 2017 -Ergebnis-	32.060.853 €	= + 1.962.690 €
Zuschussbedarf 2018 -Ergebnis-	34.738.693 €	= + 2.677.840 €
Zuschussbedarf 2019 -Ergebnis-	35.538.339 €	= + 799.646 €
Zuschussbedarf 2020 -Ergebnis-	38.714.874 €	= + 3.176.535 €
Zuschussbedarf 2021 -Ergebnis-	44.949.713 €	= + 6.234.839 €
Zuschussbedarf 2022 -HHPlan-	47.524.358 €	= + 2.574.645 €
Zuschussbedarf 2023 -HHPlan-	50.093.199 €	= + 2.568.841 €

Auf der **Finanzierungsseite** zeigt sich für den Haushalt 2023 eine deutliche Erhöhung der Umlagegrundlagen zur Berechnung des Hebesatzes der Jugendamtsumlage (s. Seite 58). Sie erhöhen sich um 5,38 Mio€ von 222,48 Mio€ in 2022 auf 227,86 Mio€ für das Jahr 2023, wodurch bei ggü. dem Vorjahr unverändertem Hebesatz ein **positiver Mitnahmeeffekt beim Umlageaufkommen von + 1.091.766 €** eintritt.

In den oben genannten Daten ist der Anteil der vom Land gezahlten **Inklusionspauschale**, die für Aufgabenstellungen des Jugendamtes gewährt wird, bereits enthalten. Hier ergibt sich für 2023 ein Betrag i.H.v. 238.093 € (Produkt 060209, Konto 4141000002).

→ Der Gesamtbetrag der Inklusionspauschale für 2023 beträgt 558.093 €, hiervon sind 238.093 € dem Jugendamtsetat zuzuordnen (s.o.) und 320.000 € dem Sozialetat (Produkt 050301). Bis zum Jahr 2022 erfolgte die Veranschlagung der Pauschale zentral im Produkt 16010100.

Übersicht über den Finanzbedarf des Jugendamtes nach Aufgabenbereichen

Produkt (jeweils Zuschussbedarf)	Ergebnis 2016 €	Ergebnis 2017 €	Ergebnis 2018 €	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2020 €	Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	Ansatz 2023 €	Differenz A2023-A2022 €
ERGEBNISPLAN									
06010100 Kindertageseinrichtungen	11.453.467	11.527.364	12.695.485	12.541.321	14.732.470	17.326.019	17.498.544	19.414.132	+ 1.915.588
06010200 Kindertagespflege	825.266	1.062.994	1.144.771	1.367.824	1.497.593	2.029.407	2.194.475	2.584.306	+ 389.831
06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung	2.349.523	3.000.806	3.224.883	3.300.359	3.408.701	3.637.771	3.835.856	3.654.431	-181.425
06020200 Jugendarbeit	788.656	745.971	829.806	754.521	749.451	512.376	1.134.876	1.018.040	-116.836
06020300 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	19.698	14.386	9.141	6.874	13.126	15.112	58.000	40.000	-18.000
06020400 Förderung der Erziehung in den Familien	1.860.903	1.767.272	1.850.646	1.588.449	1.092.603	1.948.333	1.903.808	2.110.023	+ 206.215
06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung	3.528.588	3.992.009	4.294.136	5.173.780	5.348.384	5.998.656	6.270.000	6.196.483	-73.517
06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung	7.882.203	8.298.045	9.047.054	9.041.736	10.926.596	12.357.008	12.618.900	12.888.500	+ 269.600
06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	715.130	878.423	853.269	1.044.324	982.007	995.708	1.127.160	1.147.467	+ 20.307
06030200 Unterhaltsvorschuss	747.439	890.053	951.921	878.288	811.037	843.891	1.038.060	1.039.817	1.757
Zwischensumme Zuschussbedarf	30.170.872	32.177.322	34.901.113	35.697.475	39.561.969	45.664.281	47.679.679	50.093.199	+ 2.413.520
<i>zu aktivierender Coronaschaden</i>					-690.874	-508.232			
Zwischensumme Zuschussbedarf abzgl. Anteil Inklusionspauschale	-72.710	-116.469	-162.420	-159.136	-156.221	-206.336	-155.321		155.321
= Zuschussbedarf	30.098.163	32.060.853	34.738.693	35.538.339	38.714.874	44.949.713	47.524.358	50.093.199	-2.568.841
Hebesätze	17,25	18,73	20,40	18,40	19,10	20,32	20,32		
Finanziert über Umlage	-27.441.236	-30.242.092	-37.145.060	-36.859.981	-39.647.110	42.071.320	45.209.956	46.301.722	+ 1.091.766
Unterdeckung -Zwischensumme-						2.878.392	2.314.402	3.791.477	-1.477.075
Deckung aus Entnahme Sonderposten						2.878.392	2.314.402		-2.314.402
verbleibender Finanzierungsbedarf						0		3.791.477	-3.791.477
Unterfinanzierung/Überfinanzierung	2.656.944	1.818.780	-2.406.346	-1.321.623	-932.217				
	↓	↓	↓	↓	↓			↓	
	Nachveranlagung				Überdeckung		Unterdeckung 2023		

Erhöhung Finanzierungsbedarf in den Leistungsbereichen - 2.568.841 €
 Abbau Unterdeckung 2022 - 2.314.402 €
 zusätzlicher Finanzierungsbedarf 2022 - 4.883.243 €
 Mitnahmeeffekt bei Hebesatz 2022 = 20,32 % + 1.091.766 €

= Finanzierungslücke - 3.791.477 €

Deckung

a) Erhöhung Hebesatz der Sonderumlage Jugendamt + 1,63 % Pkt. + 3.714.164 €
 b) Entnahme aus der Sonderrücklage + 77.313 €

Der Hebesatz 2023 der Mehrbelastung Jugendamt wird somit + 1,63 %-Punkte auf 21,95% (2022 = 20,32 %) erhöht.

Berechnung der Sonderumlage zur Finanzierung des Zuschussbedarfs des Jugendamtes in 2023

Berechnungsgrundlagen der Umlage Jugendamt	2022 lt. HHBuch €	2023 lt. Entwurf €	Differenz €	%
Steuerkraftmesszahl Gemeinden	204.672.804	212.869.047	+ 8.196.243	+ 4,00
Schlüsselzuweisungen Gemeinden	17.817.139	14.993.757	-2.823.382	-+ 15,85
Umlagekraft	222.489.943	227.862.804	+ 5.372.861	+ 2,41
Sonderumlage 2023 bei Hebesatz 20,32 %	45.209.956	46.301.722	+ 1.091.765	+ 2,41
Erhöhung um + 1,63 %		3.714.164	+ 3.714.164	
Sonderumlage 2023 bei Hebesatz 21,95 %	45.209.956	50.015.886	+ 4.805.930	+ 10,63

Sonderrücklage des Jugendamtes

Die für Abrechnungszwecke des Jugendamtes eingerichtete Sonderrücklage zeigt in der letzten Schlussbilanz für das Jahr 2021 einen Bestand von 1.877.402,38 €, der sich wie folgt entwickelt hat:

Entwicklung des Sonderpostens Abrechnung "Mehrbelastung Jugendamt"

Stand 31.12.2007	+ 606.139,53 €	Stand lt. Eröffnungsbilanz
Inanspruchnahme 2008	-533.579,90 €	
Zuführung 2009	+ 869.587,15 €	
Zuführung 2010	+ 738.991,96 €	
Zuführung 2011	+ 231.388,53 €	
Zuführung 2012	+ 675.979,20 €	
Inanspruchnahme 2013	-256.820,61 €	
Inanspruchnahme 2014	-1.481.254,68 €	
Inanspruchnahme 2015	-754.881,26 €	2016 & 2017 = Nachveranlagung
Überschuss 2018	2.406.366,83 €	
Überschuss 2019	1.321.641,82 €	
Überschuss 2020	932.235,98 €	
= Restbestand 31.12.2020	+ 4.755.794,55 €	
Inanspruchnahme 2021	-2.878.392,17 €	
Stand 31.12.2021	+ 1.877.402,38 €	-> Bestand < als Finanzierungsbedarf '22
Bedarf 2022 lt. HoRe 10/2022	-2.910.346,00 €	
vori. Nachveranlagungsbedarf '22	-1.032.943,62 €	

Hinweis zum Hebesatz der Sonderumlage

Unter Ziff. 5 dieses Berichtes werden mit Stand von August 2022 die aktualisierten Erwartungen an die Entwicklung Etat des Jugendamtes für das Jahr 2022 dargelegt. Sollte sich die Entwicklung realisieren, würde das Defizit 2022 oberhalb des o.g. Betrages von – 2,9 Mio€ mit der Folge liegen, dass der verbleibende Rücklagenbestand nicht ausreichend wäre, das Defizit des Jahres 2022 auszugleichen. In diesem Fall müsste ggfls. eine Nachveranlagung erfolgen.

Zu einzelnen Produkten und deren finanzieller Entwicklung folgende Anmerkungen:

Hinweis:

Insgesamt sind im gesamten Jugendamtsetat für das Jahr 2023 pauschale Kürzungen in Höhe von rd. 1,45 Mio.€ vorgenommen worden. Die einzelnen Kürzungen bei den jeweiligen Produkten/Konten sind in den nachfolgenden Übersichten dokumentiert.

06010100 Kindertageseinrichtungen

06010100 Kindertageseinrichtungen

Die sich verändernde gesellschaftliche Situation der Familien hat dazu geführt, dass die Tagesbetreuung für Kinder stetig an Bedeutung zugenommen hat. Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Waren es in den vergangenen Jahren im U3-Bereich vornehmlich die Zweijährigen, für die ein Betreuungsplatz beansprucht wurde, nimmt nun der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter zwei Jahren rasant zu. Eltern entscheiden sich heute immer früher, oftmals ab dem 1. Geburtstag, für eine außerhäusliche Betreuung ihrer Kinder.

Das Produkt 06010100 Kindertageseinrichtungen weist das größte Finanzierungsvolumen des Jugendamtsetats aus. Die über den Kreishaushalt zu bewirtschaftenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen rd. 51,06 Mio€, davon 7,66 Mio€ für Kindergärten *kommunaler Träger* und 43,40 Mio€ für Kindergärten *freier Träger*. Nach Abzug der veranschlagten Landesmittel i.H.v. 25,82 Mio€, Elternbeiträge i.H.v. 3,7 Mio€ und der Ausgleichszahlung des Landes für die Elternbeitragsbefreiung i.H.v. 3,03 Mio€ verbleibt ein kommunal zu finanzierender Anteil von 18,51 Mio€.

Sonstige Positionen nebst Personalaufwand i.H.v. 0,9 Mio€ führen dann zu dem ausgewiesenen Zuschussbedarf mit -19,41 Mio€.

Zur Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung werden durch die Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) seit dem 01.08.2020 mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Die Kindpauschalen wurden angehoben und Trägeranteile abgesenkt - daraus folgend die Anteile von Land und Jugendamt erhöht. Darüber hinaus wurden drei bis dahin ausschließlich vom Land NRW finanzierte Sonderpauschalen in die Kindpauschalen eingepflegt und werden damit künftig vom Jugendamt mitfinanziert. Für den Ansatz 2023 wurden eine Anpassung für Personal- und Sachkosten mit +2,5 % sowie zusätzliche Mittel für neue Plätze (Kita-Neubauten in Brilon und Marsberg) eingeplant.

Für die Investitionskostenförderung des U3/Ü3-Ausbaus wurde ein Betrag von 800.000 € veranschlagt, der jedoch haushaltsneutral an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergegeben wird. Ebenfalls haushaltsneutral an die Träger weitergeleitet werden Zuweisungen für plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf i.H.v. insgesamt 359.401 €, Zuweisungen für Fachberatungen i.H.v. 89.000 €, Zuweisungen für Fortbildungsmaßnahmen i.H.v. 44.000 € und Qualifizierungsmaßnahmen mit 330.000 €.

Zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten werden den Kita-Trägern Zuschüsse i.H.v. 702.993 € gewährt, die allerdings nicht haushaltsneutral weitergeleitet werden, sondern einen 25 %-igen Eigenanteil des Kreises enthalten.

06010100 Kindertageseinrichtungen

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-21.090.005	-27.087.174	-25.691.609	-28.163.082	-31.632.184	-34.192.653	-32.966.123	-35.156.239	2.190.116
Aufwendungen	32.543.471	38.614.538	38.387.094	40.704.403	46.364.655	51.518.672	50.464.667	54.570.371	4.105.704
Zuschussbetrag	11.453.467	11.527.364	12.695.485	12.541.321	14.732.470	17.326.019	17.498.544	19.414.132	1.915.588
									10,95 %

Fälle										
Betreuungsquote U3 (in %)	39,3	40,1	43,0	45,6	44,0	43,6				
Anzahl Kinder in der Kita-Betreuung	4.077	4.209	4.349	4.440	4.556	4.612				

06010200 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege stellt neben den Kindertageseinrichtungen ein weiteres gleichwertiges Element für die Betreuung von Kindern, insbesondere im U3-Bereich, dar. Während 2015 noch durchschnittlich 175 Kinder betreut wurden, zeichnet sich für 2023 ein Betreuungsbedarf in einer Größenordnung von durchschnittlich 320 Kindern ab. Wegen der knapper werdenden Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen nimmt die Kindertagespflege einen immer größeren Raum ein, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder zu gewährleisten.

06010200 Kindertagespflege

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-331.215	-421.396	-402.091	-514.809	-418.679	-581.829	-702.740	-808.460	105.720
Aufwendungen	1.156.481	1.484.390	1.546.862	1.882.632	1.916.272	2.611.235	2.897.215	3.392.766	495.551
Zuschussbetrag	825.266	1.062.994	1.144.771	1.367.824	1.497.593	2.029.407	2.194.475	2.584.306	389.831
									17,76 %

Fälle										
Kinder in der Tagespflege	191	194	206	236	231	264				

pauschale Kürzung - 100.000

06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

Diesem Produkt sind alle Personal- und Sachaufwendungen aus den Aufgabenbereichen der Jugendhilfe (Produkte 06020100 bis 06020400 sowie 06020900 und 06021000) sowie der Verwaltung des Jugendamtes zugeordnet.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden die Personal- und Sachaufwendungen durch die Verwaltungskostenpauschale des Landes großenteils refinanziert. Die Verwaltungskostenpauschale hat sich wie folgt entwickelt 2016 = 263.500 €, 2017 = 241.800 €, 2018 = 163.219 €, 2019 = 153.387,00 €, 2020 = 139.621,5 € und 2021 = 103.120,50 €. Ab dem Jahr 2022 wurde der Pauschalbetrag von bislang 3.933 € auf 4.209 € pro Fall angehoben. Der Ansatz für 2022 lag bei 126.270 € (30 Fälle x 4.209 €). Für 2023 wird von durchschnittlich 25 Fällen ausgegangen, daraus ergibt sich ein Betrag von 105.225 €.

Im Sommer 2022 ist das Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft getreten. In den §§ 5, 8 und 9 des Gesetzes werden die Aufgaben geregelt. Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Konnexitätsausführungsgesetzes für die Aufgaben einen finanziellen Ausgleich. Die Berechnung des Ausgleichs für den einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich aus § 12 Abs. 3 des Landeskinderschutzgesetzes. Auf das Jugendamt

des Hochsauerlandkreises entfällt nach dieser Berechnung für das Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 465.385 EUR.

Von diesem Ertrag wird ein Betrag in Höhe von 201.000 EUR als „Sonstiger Sachaufwand“ im Haushalt veranschlagt. Die Differenz in Höhe von 264.385 EUR dient zur Deckung des personellen Aufwandes. Sollten weitere Personalkosten anfallen wird der „Sonstige Sachaufwand“ entsprechend reduziert.

Insgesamt reduziert sich der Zuschussbedarf bei diesem Produkt um – 181.425 €.

06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-317.437	-283.608	-205.697	-328.557	-173.714	-217.971	-167.624	-612.264	-444.640
Aufwendungen	2.666.960	3.284.414	3.430.580	3.628.916	3.582.415	3.855.741	4.003.480	4.266.695	263.215
Zuschussbetrag	2.349.523	3.000.806	3.224.883	3.300.359	3.408.701	3.637.771	3.835.856	3.654.431	-181.425
									-4,73 %

Hinweis zu den nachfolgenden Produkten 06020400, 06020900 und 06020100:

Die Verwaltung hat zum 01.01.2018 die Jugendamtssoftware „Prosoz“ für die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie das Fachverfahren für die Sozialarbeiter eingeführt. Das für beide Bereiche notwendige Auswerteprogramm „Kristall“ wurde im April 2018 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt können die für die Finanzplanung notwendigen Fallinformationen ermittelt werden. Die Mittelanmeldung für das Jahr 2023 erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Hochrechnung für das Jahr 2022.

06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

Die Förderung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie soll auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Hierzu zählen u.a. Angebote der Erziehungsberatung, der Familienunterstützung (u.a. werden hieraus die Kosten für den Aufenthalt von jungen Menschen im Kinder- und Jugendhilfezentrum des Hochsauerlandkreises „Ankerplatz Norderney“ finanziert), aber auch gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter mit Kind.

Gerade letztere Hilfe muss vor dem Hintergrund des „Schutzauftrages“ und der Gewährleistung des Kindeswohls intensiv eingesetzt werden.

Für 2023 liegt der Zuschussbedarf in diesem Produkt bei 2.110.242 €. Gegenüber dem Vorjahr (= 1.903.808 €) ergibt sich eine Steigerung um 206.434 €. Diese resultiert im Wesentlichen aus der Fallzahlsteigerung bei den „Kosten gemeinsamer Wohnformen“.

Die Entwicklung des Zuschussbedarfs der Jahre 2016 – 2023 zeigt sich wie folgt:

06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-107.614	-188.038	-187.367	-173.306	-57.568	-151.528	-61.599	-61.699	-100
Aufwendungen	1.968.517	1.955.309	2.038.013	1.761.755	1.150.172	2.099.862	1.965.407	2.171.941	206.534
Zuschussbetrag	1.860.903	1.767.272	1.850.646	1.588.449	1.092.603	1.948.333	1.903.808	2.110.242	206.434
									10,84 %

Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

- 5331000008

Familien können durch eine schlechte Wohnsituation oder persönliche und soziale Schwierigkeiten belastet werden. Die gesetzliche Jugendhilfe ermöglicht betroffenen alleinerziehenden Elternteilen, die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes, die sie benötigen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut zu werden, wenn das jüngste Kind zum Zeitpunkt des Hilfebeginns unter 6 Jahren alt ist. Eine geeignete Wohnform kann z.B. eine Wohngemeinschaft oder eine Außenwohngruppe in Heimen sein.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	80	91	89	118	105	120
Fallkosten	-	-	6.445 €	5.543 €	6.349 €	8.316 €	7.600 €	850 €
Ergebnis/Ansatz			515.573 €	504.457 €	565.035 €	981.297 €	798.000 €	1.020.000 €

pauschale Kürzung - 70.000

- 5331000033

ist eine Form der Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen Kind und nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Menschen wie z.B. Vater, Mutter, Geschwister, Großeltern oder sozialen Eltern (Beteiligte). Begleiteter Umgang ist sinnvoll bei hohem Konfliktpotential der Beteiligten, schweren Loyalitätskonflikten des Kindes, Erstanbahnung des Kontaktes zwischen Kind und einem Beteiligten, Elternfremdung und starken physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beteiligter. Während des Begleiteten Umgangs unterstützt der Umgangsbegleiter die Anbahnung und Entwicklung positiver förderlicher Kontakte zwischen Kind und Beteiligten. Gemeinsame Gespräche der Beteiligten, z.B. Mutter und Vater, im Beisein eines/einer Beraters/Beraterin sind in der Regel sinnvoll und notwendig, um zu einer Verselbstständigung der Umgangskontakte zu kommen.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	27	51	74	130	75	140
Fallkosten	-	-	83 €	569 €	151 €	219 €	525 €	417 €
Ergebnis/Ansatz			2.244 €	29.000 €	11.173 €	28.490 €	39.500 €	58.500 €

06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Kosten der Hilfen zur Erziehung, die in diesen beiden Produkten dargestellt werden, sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Ursache hierfür sind insbesondere sozialstrukturelle Gründe, wie die Belastung junger Menschen durch familiäre Konflikte, mangelnde Erziehungskompetenzen in den Familien, Auflösung familiärer Strukturen durch Trennung und Scheidung sowie Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Zuzüge entsprechend belasteter Familien oder Sorgeberechtigter in den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfordern nicht planbare und z.T. sehr kostenintensive Fallübernahmen. Darüber hinaus wirken sich die – mittlerweile jährlich stattfindenden – Entgeltverhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe negativ auf das Ergebnis aus.

Bei den Fällen der Heimerziehung ist festzuhalten, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht mit dem Regelangebot ausreichend betreut werden können sondern in sehr teuren Gruppen mit Intensivbetreuung untergebracht werden müssen. Darüber hinaus sind in manchen Fällen neben der Heimunterbringung zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden erforderlich.

Hohe finanzielle Aufwendungen erfordert auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. In Anlehnung an kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen ergeben sich schwierige Fallkonstellationen, wobei ebenfalls häufig zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden notwendig sind.

Die deutlichen Fallzahlsteigerungen bei dieser Hilfeart im ambulanten Bereich resultieren insbesondere aus der vermehrt beantragten Integrationshilfe zur Unterstützung von Inklusion in Schulen.

06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-32.149	-26.823	-909.017	-59.612	-190.234	-129.132	-166.000	-386.093	-220.093
Aufwendungen	2.412.888	3.555.411	4.385.053	5.233.392	5.538.618	6.127.788	6.436.000	6.582.576	146.576
Zuschussbetrag	2.380.739	3.528.588	3.476.036	5.173.780	5.348.384	5.998.656	6.270.000	6.196.483	-73.517
									-1,17 %

Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

- 5331000016

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Form der Erziehungshilfe. Ihre Aufgabe ist es, Familien durch intensive Betreuung und Begleitung zu unterstützen. Sie gibt also Hilfe zur Selbsthilfe: Die Familie hat für eine bestimmte Zeit eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen, die oder der sie zu Hause besucht.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	1832	2018	2115	2156	2138	2070
Leistungsmonaten	-	-	1832	2018	2115	2156	2138	2070
Fallkosten	-	-	1.011 €	1.081 €	980 €	1.078 €	1.105 €	1.065 €
Ergebnis/Ansatz			1.851.443 €	2.182.280 €	2.072.845 €	2.324.028 €	2.362.500 €	2.205.000 €

- 5331000023

Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, die durch Psychosen, Neurosen, Sucht oder eine andere seelische Störung nicht ihrem Alter entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Als Hilfen stehen ambulante und stationäre Betreuungsformen zur Verfügung, insbesondere heilpädagogische Einrichtungen. Ziel ist, den jungen Menschen möglichst viel Autonomie und soziale Kompetenz zu vermitteln.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	639	903	1099	1362	1272	1356
Leistungsmonaten	-	-	639	903	1099	1362	1272	1356
Fallkosten	-	-	1.081 €	1.009 €	974 €	1.106 €	1.185 €	1.378 €
Ergebnis/Ansatz			690.517 €	910.795 €	1.070.133 €	1.506.219 €	1.507.500 €	1.868.000 €

pauschale Kürzung - 168.000

- 5331000027

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen werden.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	562	686	701	807	834	900
Leistungsmonaten	-	-	562	686	701	807	834	900
Fallkosten	-	-	1.379 €	1.465 €	1.490 €	1.128 €	1.343 €	1.109 €
Ergebnis/Ansatz			774.985 €	1.004.916 €	1.044.255 €	910.413 €	1.120.500 €	998.000 €

- 5331000919

- 5331000921

Es handelt sich hier um Leistungen im Rahmen der ambulanten Hilfen für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmA). Die anfallenden Kosten für umA werden gem. § 89 d SGB VIII in voller Höhe durch das Land NRW erstattet (Konto 4481250000), soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

	-	-	38	39	34	26	37	25
Anzahl umA gesamt	-	-	38	39	34	26	37	25
Ergebnis/Ansatz			57.020 €	20.920 €	57.100 €	41.185 €	66.500 €	68.500 €

06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-2.641.231	-4.728.296	-3.601.145	-4.515.757	-3.406.410	-344.224	-3.452.500	-3.236.600	215.900
Aufwendungen	8.539.355	12.610.498	12.648.199	13.557.493	14.333.007	12.701.233	16.071.400	16.125.100	53.700
Zuschussbetrag	5.898.124	7.882.203	9.047.054	9.041.736	10.926.596	12.357.008	12.618.900	12.888.500	269.600
									2,14 %

Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

5331000018

Vollzeitpflege ist eine Form der Erziehungshilfe des Jugendamts. Dabei wird das Kind von seiner Familie getrennt und in einer Pflegefamilie untergebracht. Unterschieden werden eine kurzzeitig angelegte Vollzeitpflege im Fall akuter Krisensituationen und eine dauerhafte Vollzeitpflege.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	1767	2046	2073	1833	2044	1989
Leistungsmonaten	-	-	1767	2046	2073	1833	2044	1989
Fallkosten	-	-	1.060 €	870 €	1.010 €	1.283 €	1.160 €	1.277 €
Ergebnis/Ansatz			1.742.782 €	1.779.135 €	2.093.750 €	2.351.676 €	2.369.900 €	2.540.000 €

pauschale Kürzung - 140.000

5331000020

Heimerziehung ist eine Form der Erziehungshilfe des Jugendamts. Dabei wird das Kind von seiner Familie getrennt und in einem Heim untergebracht.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	1002	1386	1376	1474	1515	1551
Leistungsmonaten	-	-	1002	1386	1376	1474	1515	1551
Fallkosten	-	-	5.564 €	5.185 €	5.630 €	6.501 €	6.250 €	6.640 €
Ergebnis/Ansatz			5.575.373 €	7.284.955 €	7.746.630 €	9.581.856 €	9.167.500 €	10.298.500 €

pauschale Kürzung - 798.500

5331000023

Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, die durch Psychosen, Neurosen, Sucht oder eine andere seelische Störung nicht ihrem Alter entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Als Hilfen stehen ambulante und stationäre Betreuungsformen zur Verfügung, insbesondere heilpädagogische Einrichtungen. Ziel ist, den jungen Menschen möglichst viel Autonomie und soziale Kompetenz zu vermitteln.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	197	196	196	176	198	137
Leistungsmonaten	-	-	197	196	196	176	198	137
Fallkosten	-	-	6.381 €	5.162 €	6.235 €	6.546 €	6.367 €	6.314 €
Ergebnis/Ansatz			1.257.030 €	1.011.731 €	1.222.060 €	1.152.180 €	1.260.500 €	865.000 €

5331000025

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	147	151	181	99	185	186
Leistungsmonaten	-	-	147	151	181	99	185	186
Fallkosten	-	-	1.771 €	2.437 €	1.795 €	1.725 €	1.840 €	1.688 €
Ergebnis/Ansatz			260.334 €	368.015 €	324.802 €	170.817 €	340.000 €	315.000 €

5331000030

Die Hilfe zur Erziehung endet mit dem 18. Lebensjahr. Im SGB VIII ist geregelt, dass für junge Volljährige der Verbleib in der Pflegefamilie auch bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden kann

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	124	177	138	61	70	96
Leistungsmonaten	-	-	124	177	138	61	70	96
Fallkosten	-	-	1.087 €	882 €	902 €	1.478 €	1.520 €	1.094 €
Ergebnis/Ansatz			134.809 €	156.034 €	124.433 €	90.165 €	106.500 €	105.000 €

- 5331000920
- 5331000922
- 5331000923
- 5331000925

Es handelt sich hier um Leistungen im Rahmen der stationären Hilfen für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmA). Die anfallenden Kosten für umA werden gem. § 89 d SGB VIII in voller Höhe durch das Land NRW erstattet (Konto 4481250000), soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

	-	-	38	39	34	26	37	25
Anzahl umA gesamt	-	-	38	39	34	26	37	25
Ergebnis/Ansatz			2.123.954 €	1.448.093 €	1.427.743 €	1.010.971 €	1.222.500 €	1.028.600 €

Ergänzende Anmerkungen zu den unbegleiteten minderjährige Ausländer (umA) im Budget stationäre Hilfen)

Das Jugendamt ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind bzw. der Jugendliche unbegleitet nach Deutschland einreist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Seit dem 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft, womit ein bundesweites Verteilungsverfahren eingerichtet wurde. Es werden seither anhand täglich zu meldender Fallzahlen durch das Land regelmäßig Aufnahmequoten errechnet.

Die Aufnahmequote für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegt derzeit bei 44, so dass davon auszugehen ist, dass auch künftig unbegleitete minderjährige Ausländer dem Kreisjugendamt zugewiesen werden.

Mit Stand 30.09.2022 sind dem Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises 26 unbegleitete minderjährige Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit zugewiesen. In diesen Zahlen sind die geflüchteten jungen Menschen aus der Ukraine enthalten. Derzeit befindet sich lediglich ein junger Mensch aus der Ukraine in einer Jugendhilfemaßnahme.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden mehrheitlich in stationären Einrichtungen untergebracht. Bei den inzwischen volljährig gewordenen jungen Menschen sind im Übergang aus der stationären Betreuung in die Lebenswelt eines Asylbewerbers in Deutschland nicht selten ambulante Hilfen erforderlich.

06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

Die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige beinhaltet deren gesetzliche Vertretung.

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft richterlicher Anordnung tritt ein:

- wenn die elterliche Sorge wegen eines tatsächlichen Hindernisses ruht (z.B. bei unbekanntem Aufenthalt der Eltern oder Inhaftierung)
- bei Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern
- bei Entzug der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung)
- wenn der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln ist.

Ein Sonderfall der Vormundschaft ist die gesetzliche (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormundschaft des Jugendamtes bei Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge Vormundschaften eingerichtet werden. Weit überwiegend wird das Kreisjugendamt zum Vormund bestellt. Im Oktober 2022 stehen 12 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter Vormundschaft des Jugendamtes; davon zwei Ukrainerinnen. Hierbei sind auch Minderjährige, die keine Jugendhilfeleistungen erhalten, d.h. diese sind nicht in der gemeldeten Zahl von derzeit 26 unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Jugendhilfe enthalten.

Für den Bereich der Amtsvormundschaften stehen derzeit vier Stellen mit einem Stellenumfang von 3,83 VZÄ zur Verfügung.

Die Beistandschaft ist ein kostenfreies Hilfsangebot des Jugendamtes und bietet Unterstützung bei der

- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder bei der
- Feststellung der Vaterschaft.

06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-5.898	-356	-356	-79.310	-356	-36.854	-488	-1.348	-860
Aufwendungen	721.028	583.354	853.625	1.123.634	982.363	1.032.563	1.127.648	1.148.815	21.167
Zuschussbetrag	715.130	582.998	853.269	1.044.324	982.007	995.708	1.127.160	1.147.467	20.307
									1,80 %

Fälle									
Beistandschaften	1.665	1.583	1.483	1.451	1.381	1.340			
Vormundschaften	199	205	198	206	199	96			

06030200 Unterhaltsvorschuss

Seit dem 01.07.2017 erfolgt die Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, anstatt bislang bis zum 12. Lebensjahr. Dies hatte – neben einer Verdoppelung der Fallzahlen - auch eine drastischere Steigerung der Aufwendungen zur Folge. Letzteres gründet darin, dass der Unterhalt für ältere Kinder und Jugendliche deutlich höher ist, als der für jüngere Kinder. In 2022 werden folgende Beträge gezahlt: 0-5 Jahre = 177 € (2021: 174 €); 6-11 Jahre = 236 € (2021: 232 €); 12-17 Jahre = 314 € (2021: 309 €).

Für das Jahr 2023 wird mit relativ konstanten Fallzahlen in den beiden unteren Altersstufen gerechnet. Für die obere Altersstufe wird weiterhin von moderat steigenden Fallzahlen ausgegangen. Zusätzlich wirken sich die jährlichen Erhöhungen der Unterhaltsleistungen pro Kind in allen Altersgruppen auf die Aufwendungen aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Ansatz daher um rd. 165.000 € auf insgesamt 3.820.000 € zu erhöhen.

Von diesen Aufwendungen erstattet der Bund den Kommunen einen Anteil in Höhe von 40 %. Die verbleibenden 60 % der Aufwendungen teilen sich das Land NRW und die Kommunen je zur Hälfte. Insgesamt beträgt der Zuschuss 2.674.000 €, so dass sich der Anteil des Hochsauerlandkreises auf insgesamt 1.146.000 € beläuft.

Von den Erträgen nach § 7 UVG (geplant 820.000 €) sind 40 % dem und 10 % dem Land NRW zu erstatten (insgesamt 410.000 €); der Rest (= 410.000 €) verbleibt beim Kreisjugendamt.

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wurde der sog. Rückgriff auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil gem. § 7 UVG neu geregelt. Danach ist für den Rückgriff für alle, ab dem 01.07.2019 neu gestellten Anträge das Landesamt für Finanzen NRW zuständig.

Auch diese Anträge werden zunächst von der Kommune bearbeitet und bewilligt und anschließend alle relevanten Unterlagen dem Landesamt durch ein webbasiertes Verfahren zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Finanzen setzt den Unterhaltsanspruch fest und treibt diesen – ggf. auch gerichtlich - ein.

Dem Land stehen alle Einnahmen, die das Landesamt für Finanzen aufgrund des in eigener Zuständigkeit durchgeführten Rückgriffs erzielt – nach Abzug des Bundesanteils – vollständig zu.

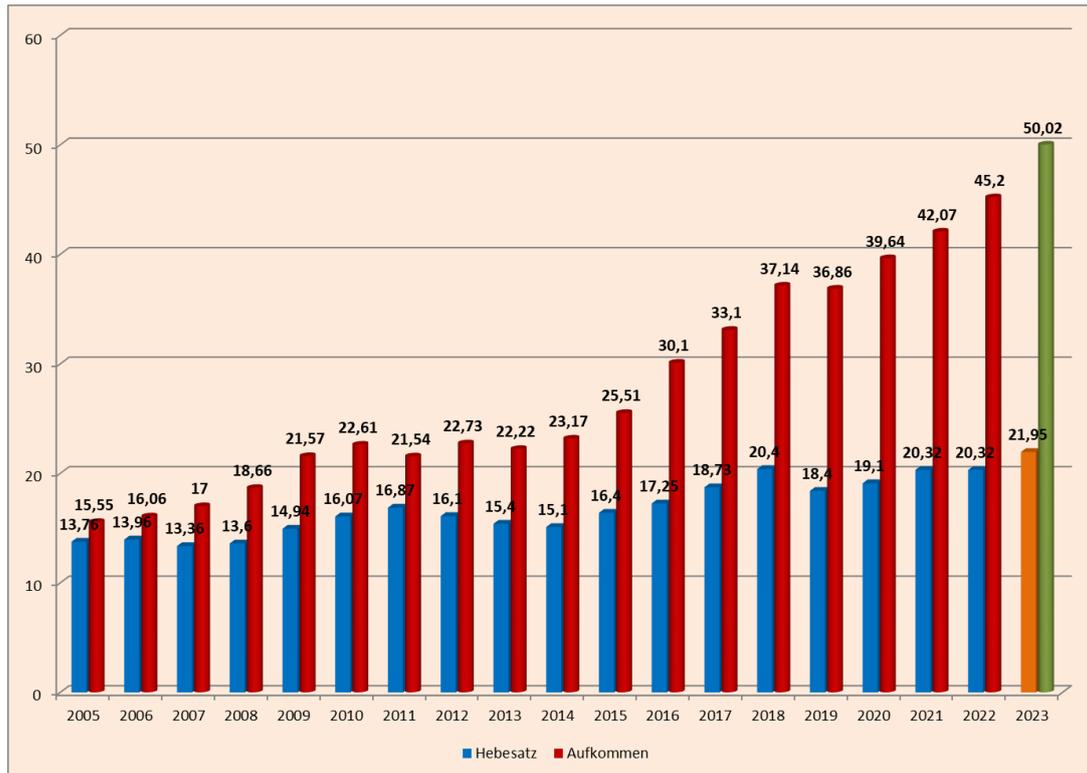
Der Personalbestand im Bereich Unterhaltsvorschuss liegt bei sechs Stellen mit 5,37 VZÄ. Ob und in welchem Umfang sich die Aufgabenverlagerung des Rückgriffs auf das Landesamt für Finanzen langfristig auf die personelle Ausstattung auswirkt, kann derzeitigen nicht beantwortet werden.

Wie sich die Aufgabenverlagerung auf die immer noch sehr gute Rückgriffquote des Hochsauerlandkreises langfristig auswirken wird, bleibt ebenfalls abzuwarten.

06030200 Unterhaltsvorschuss

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023
Erträge	-1.445.397	-1.527.134	-3.165.876	-3.235.671	-3.430.082	-3.606.300	-3.338.622	-3.564.113	-225.491
Aufwendungen	2.192.836	2.285.001	4.117.797	4.113.959	4.241.119	4.450.191	4.376.682	4.603.930	227.248
Zuschussbetrag	747.439	757.867	951.921	878.288	811.037	843.891	1.038.060	1.039.817	1.757
									0,17 %

Fälle										
Laufende Fälle	525	867	1.126	1.117	1.174	1.157				
Rückgriffälle	1.406	1.254	935	934	966	974				

Entwicklung des Hebesatzes der Sonderumlage des Jugendamtes

Im Ranking der Kreise des Jahres 2022 belegt der Hochsauerlandkreis mit dem Hebesatz von 20,32 % den 3. Platz von 27 Kreisen.

Kinder- und Jugendhilfzentrum Norderney (Produkt 06020800)**„Ankerplatz Norderney“ -Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises-**

Der Hochsauerlandkreis betreibt seit dem 01.09.2020 - nach der Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie auf der Nordseeinsel Norderney die Jugendhilfeeinrichtung ‚Ankerplatz Norderney‘, Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und rückläufiger Belegungszahlen hatte der Kreistag der Neukonzeption des bis dahin als Kinderkurheim geführten Hauses in seiner Sitzung am 05.06.2020 zugestimmt (Drcks. 9/1492). Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 die

Neubezeichnung ‚Ankerplatz Norderney‘, Kinder- und Jugendhilfezentrum des Hochsauerlandkreises beschlossen.

Ein konzeptioneller 3-4-wöchiger Aufenthalt im Kinder- und Jugendhilfezentrum zielt darauf ab, Kinder und Familien zu stärken, Belastungen und Krisen erfolgreich zu meistern, Perspektiven zu entwickeln, individuelle Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln, sowie deren physische und emotionale Gesundheit zu fördern (§§ 16 u. 27 ff SGB VIII). Auch stehen zwei Plätze für Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) zur Verfügung.

Ziel ist, finanziell sehr aufwändige Unterbringungen in einer stationären Einrichtung oder anderen kostenintensiven Maßnahme der Jugendhilfe zu vermeiden.

Das dargestellte Konzept dieser Einrichtung der Jugendhilfe hat u.a. auch aus Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie ein Alleinstellungsmerkmal und wird neben den kreisangehörigen Jugendämtern auch den Kreisen und Städten in Südwestfalen sowie den Jugendämtern in Niedersachsen angeboten. Ein entsprechendes Marketingkonzept wurde erstellt und den Jugendämtern im Spätsommer dieses Jahres vorgestellt.

Ein nachhaltiger Anstieg an Fremdbelegungen wird ab 2022 und damit einher ein wesentlicher Beitrag zu einem sukzessiv kostendeckenden Betrieb der Einrichtung erwartet. Die Erstellung des vom Kreistag beauftragten Werbe- und Marketingkonzeptes hat bereits zu einer deutlichen Steigerung der Fremdbelegungen durch andere Jugendämter geführt.

Entgeltkalkulation 2023

Im Rahmen des Kreistagsbeschlusses über die Neukonzeption wurden auch die Entgelte festgelegt. Bei den Haushaltsbeschlüssen für das Jahr 2021 erfolgte bereits eine Festlegung des normalen Tagessatzes auf den Betrag von 185 € Tagessatz für „Normalbeleger“ und 250 € für Inobhutnahmen. Hierbei handelt es sich um marktübliche Preise im oberen Segment. Mit Übersenden der Werbebroschüren wurden die Jugendämter über diese Tagessätze informiert. Um sich am Markt etablieren zu können, sind verhandelte Entgelte üblicherweise über einen Zeitraum von drei Jahren verbindlich. Im Übrigen erscheint eine Erhöhung während der Erprobungsphase der Neukonzeption nicht zielführend. Insofern verbleibt es für die Planungen des Jahres 2023 bei den v.g. Tagessätzen.

Trotz gestiegener Personalaufwendungen (tarifliche Steigerungen, neues Fachpersonal) und steigenden Energiekosten (Strom, Heizung) verringert sich der Finanzierungsbedarf der Einrichtung im Planjahr 2023 aufgrund der im Vorjahr veranschlagten Erneuerung des Blockheizkraftwerkes und stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	Differenz
	€	€	€
Personalaufwand	-1.000.236	-1.087.007	-86.771
Sachaufwand	-687.670	-434.336	-253.334
sonstige Erträge	174.809	19.291	- 155.518
<i>Finanzierungsbedarf</i>	<i>-1.513.097</i>	<i>-1.502.052</i>	<i>+ 11.045</i>

Die Planung für das Jahr 2023 basiert auf folgenden Belegungsdaten: Ausrichtung auf 11 Monate = 330 Tage á 20 Kinder in jeweils 2 Gruppen mit 10 Kindern, daraus errechnen sich 6.600 Belegungstage; **bei 80 % Belegung = 5.280 abrechenbare Tage mit dem allgemeinen Tagessatz**. Die Dauer eines Aufenthaltes liegt bei 22 Tagen.

Hinzu kommen **15 Betreuungen in Form von Inobhutnahmen**, hier wird ein Tagessatz mit 250 € in Rechnung gestellt.

Mit diesen Annahmen zeigen sich folgende finanzielle Auswirkungen:

	2022 €	2023 €	Differenz €
<i>Finanzierungsbedarf</i>	-1.513.097	-1.502.052	+ 11.045
<u>Erträge:</u>			
Belegung Jugendamt Kreis	724.460	742.775	+ 18.315
Externe Belegung	408.100	408.100	0
	<u>1.132.560</u>	<u>1.150.875</u>	<u>+ 18.315</u>
Ergebnis der Einrichtung	-380.537	-351.177	+ 29.360

Fazit

- a) Sollte sich der kalkulierte Mittelwert zur Belegung der Einrichtung auf der Insel Norderney realisieren lassen, würde mit dem Auslastungsgrad von 80 % eine Unterdeckung mit rd. – 351 T€ eintreten.
- b) Die Inrechnungstellungen ggü. dem Jugendamt des Kreises erfolgen im *Budget 060204* „Förderung der Erziehung in den Familien“.

7.14 Sachaufwendungen

Die wesentlichen, im Haushalt zu veranschlagenden Sachaufwendungen werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Sachbereiche (= Produkt) <small>Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte</small>	Konto	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Differenz Ansätze 2023 zu 2022 + Entlastung - Belastung
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
		€	€	€	€	€	€	€	
Bewirtschaftungsaufwendungen									
-Strom	5241100000	723.663	704.103	747.632	741.583	788.739	814.913	1.457.100	-642.187
-Heizung	5241200000	709.630	683.886	752.190	702.303	787.240	1.135.000	1.970.000	-835.000
-Grundbesitzabgaben -allg-	5241300000	283.667	285.625	292.144	283.346	279.531	329.110	325.310	3.800
-Grundbesitzabgaben (12020200) hier: Regenwassergebühr	5241312000	207.260	226.474	213.472	273.971	262.377	245.000	245.000	0
-Reinigung	5241400000	1.174.208	1.170.481	1.205.508	1.171.874	1.143.227	1.411.000	1.416.000	-5.000
-Gebäudeversicherungen	5241600000	190.073	193.383	198.639	176.830	188.222	220.600	235.000	-14.400
gesamt		3.288.500	3.263.952	3.409.584	3.349.906	3.449.336	4.155.623	5.648.410	-1.492.787
Unterhaltungsaufwand									
Gebäudeunterhaltung									
Gebäudeunterhaltung	5211100000	908.420	1.887.844	1.042.077	1.624.329	1.707.172	1.558.000	1.267.500	290.500
-finanziert aus Schulpauschale		-402.715	-300.000	-333.506	-460.370	-495.296	-856.000	-758.500	-97.500
Gebäudeunterhaltung energetische Sanierungsmaßnahmen finanziert aus Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	5211100011	565.206	265.000	0	0	6.757	175.000	0	175.000
-Unterhaltung Außenanlagen finanziert aus Schulpauschale verbleiben	5211300000	245.399	404.690	270.532	348.220	291.079	594.000	388.910	205.090
					-84.726	-207.957	0	0	
					263.494	83.122	594.000	388.910	205.090
Brandschutz	5211400000	146.838	197.313	393.661	703.249	286.625	300.000	409.000	-109.000
davon finanziert aus Schulpauschale verbleiben		-99.094	-91.563	-359.830	-612.421	-281.217	-255.000	-389.500	134.500
		47.744	105.750	33.831	90.828	5.408	45.000	19.500	25.500
-Wartungskosten Kreisstraßen (120201/120202)	5255100000	333.185	346.220	377.541	403.666	359.651	443.400	443.400	0
-Deckenerneuerungen	5211020000	527.192	400.000	282.826	415.668	182.867	240.000	220.000	20.000
-Unterhaltung, Instandsetzung	5211010000	617.274	585.147	611.954	388.245	523.328	600.000	720.000	-120.000
-Unterhaltung Brücken	5211050000	60.000	35.253	32.595	0	9.599	50.000	50.000	0
-Winterdienstkosten	5291300000	495.358	389.719	351.073	334.472	587.650	495.000	614.000	-119.000
-Fahrzeugunterhaltung	5251000000	228.553	198.839	226.761	194.407	406.001	438.400	502.000	-63.600
Geschäftsausgaben									
-Bürobedarf	5431100000	60.232	62.611	71.374	63.695	21.459	36.375	35.125	1.250
-Leasingkosten der Kopierer	5423100000	3.584	0	99.800	99.505	97.978	113.000	113.000	0
Summe		63.816	62.611	171.174	163.200	119.437	149.375	148.125	1.250
-Beschaffungen bis 800 € (bis 2019 410 €)	5431150002	179.041	147.913	168.710	292.742	214.593	297.450	326.450	-29.000
-Unterhaltung der Geräte/Maschinen	5255100000	86.261	118.756	142.256	138.193	152.820	156.855	161.230	-4.375
	5255600000	53.873	64.623	53.697	43.285	32.847	56.705	50.000	6.705
	5255699000	7.668	9.087	6.393	8.038	1.863	22.090	21.100	990
Summe		147.802	192.466	202.346	189.516	187.529	235.650	232.330	3.320
-Telekommunikationsanlagen	5431300000	203.373	199.405	213.137	258.546	260.009	243.840	278.210	-34.370
-Reisekosten	5411300000	321.723	337.519	352.417	255.327	214.663	300.000	340.000	-40.000
-Porto/Frachtkosten	5431400000	425.000	439.786	466.920	457.588	503.747	436.000	564.200	-128.200
Fahrzeugkosten									
-Unterhaltung	5251000000	174.775	163.187	147.480	124.964	406.001	438.400	502.000	-63.600
-Leasing	5423200000	32.202	29.566	28.440	26.714	26.364	28.000	31.500	-3.500
-Steuern, Versicherung	5445 + 5446	69.938	73.260	81.081	79.602	79.454	98.136	104.586	-6.450
Summe		276.914	266.013	257.001	231.280	511.820	564.536	638.086	-73.550
-Bücher u. Zeitschriften	5431200000	98.591	95.895	84.128	85.246	84.980	97.090	82.400	14.690

Sachbereiche (= Produkt)	Konto	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz Ansätze
Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte		€	€	€	€	€	€	€	2023 zu 2022 + Entlastung - Belastung
Fortbildungskosten									
-Fachliche Fortbildung	5411200000	130.954	132.190	145.836	92.791	100.408	206.337	233.750	-27.413
-Allg. Fortbildung	5411230000	43.926	53.719	55.415	50.321	49.907	60.000	40.000	20.000
Summe		174.880	185.908	201.251	143.112	150.315	266.337	270.000	-3.663
-Ausbildungskosten	5412300000	107.809	134.905	145.916	158.851	165.958	246.200	264.700	-18.500
-Beiträge an Verbände/Vereine	5443100000	186.901	187.789	188.054	200.598	213.169	225.131	229.148	-4.017
5443900000									
-Sachverständigen- und Gerichtskosten	5431180000	329.253	555.688	397.614	195.545	241.210	251.450	251.450	0
-Prüfung der Jahresabschlüsse	5291510000	40.134	45.150	35.819	35.819	36.000	36.000	36.500	-500
-überörtliche Prüfung GPA	5291520000	28.994	0	0	0	200.020	0	0	0
-Allg. Beratungen	5291500000	13.758	37.637	17.352	18.142	20.006	12.000	12.500	-500
-Beratungen im Zusammenhang mit NKF	5291600000	2.264	1.963	4.440	0	7.092	15.000	32.000	-17.000
-Wartung Finanzsoftware	5292220000	65.440	66.873	67.433	66.750	64.759	95.000	78.000	17.000
-Sachaufwand Straßenverkehrs-									
amt (Stempelplaketten u.a.)									
Produkt 02050100	5281015000	146.826	169.211	154.343	147.653	124.907	160.000	150.000	10.000
Produkt 02050300	5281016000	54.551	51.378	59.866	57.086	135.688	100.000	200.000	-100.000
Summe		201.377	220.589	214.209	204.740	260.595	260.000	350.000	-90.000
-Kreistagswahl 2020, Bundestagswahl 2021 (02070100)	52933xx	375.100	81.535	244.758	104.708	190.404	210.000	0	210.000
Schulunterricht (Fachbereich 2)									
-Schülerbeförderungskosten	5279100000	4.059.553	3.895.536	4.103.909	3.720.640	3.879.714	3.914.000	4.250.000	-336.000
-Schülerunfallversicherung	5441110000	381.199	405.607	442.960	467.412	439.721	468.700	468.700	0
-Lernmittelfreiheit	5271000000	136.488	168.003	175.469	163.043	149.499	188.000	172.960	15.040
-Werkunterricht	5281111000	71.715	16.815	132.426	122.846	110.072	150.900	140.000	10.900
-Reparatur techn. Geräte	5255700000	27.446	31.024	32.813	35.234	34.676	35.000	35.000	0
-Hauswirtschaftlicher Unterricht	5281210000	40.591	39.483	37.970	28.165	25.896	42.900	42.900	0
-Sicherheitsüberprüfung Schulausstattung	5431330000	86.562	95.580	95.915	69.091	109.044	90.000	110.000	-20.000
-Software (Unterhaltung) Schulen	5431313100	89.103	93.638	150.195	106.622	292.030	369.600	419.800	-50.200
Produkte 03050200 und 03050500									
-Disposition Schülerverkehr	5281033000	71.400	71.400	77.329	71.566	84.609	100.000	105.000	-5.000
-Einrichtung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion HSK	5291850000	19.823	59.363	52.731	33.757	32.905	70.000	70.000	0
Datenverarbeitung									
-Verbandsumlage & Verfahrens-kosten Produkt	5295500000	1.040.283	977.197	986.129	966.234	1.025.120	1.085.000	1.142.000	-57.000
-Wartungskosten Hard-Software an den Schulen Produkt 03050200	5255800000	330.720	359.910	350.150	400.030	418.170	500.000	620.000	-120.000
-eGovernment	5281470000	44.246	56.923	66.515	67.086	49.135	90.000	120.000	-30.000
- Aufwand Digitalisierung	5291250000	108	40.282	50.650	11.111	12.439	30.000	25.000	5.000
-Software - Unterhaltung	5431313000	480.186	541.351	687.253	722.871	971.881	1.125.641	1.253.396	-127.755
-Betrieb/Unterhaltung TUI-Netzwerk	5255550000	138.725	158.595	172.753	175.991	222.963	234.000	486.200	-252.200
GESAMTSUMME		16.697.806	17.792.430	17.391.212	17.373.151	18.323.019	20.215.723	22.714.025	-2.498.302

Anmerkungen zu einzelnen Positionen:

- Bewirtschaftungsaufwand

Hier ergibt sich bei einem Gesamtaufwand von 5,65 Mio. € gegenüber den Planwerten des Vorjahres eine Erhöhung der Aufwandspositionen um + 1.492.787 € bzw. + 35,92 %.

Die Situation auf dem Energiemarkt (Ansätze für Heizung – Kto. 5241200000 – und Strom – Kto. 5241100000) ist äußerst volatil, sodass verlässliche Planungen schwierig sind. Wie sich der Energiemarkt tatsächlich entwickelt, hängt insb. vom Verlauf bzw. den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine ab.

Heizung

Die Gaslieferung wurde in 06/2021 für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2024 mit Verlängerungsoptionen max. bis zum 31.12.2026 neu vergeben. Der Gasliefervertrag wurde somit vor Ausbruch des Angriffskrieges auf die Ukraine geschlossen. Er sichert dem Abnehmer grds. verlässliche Preise. Trotz des bestehenden Vertrages ist zu befürchten, dass die Gas-Preise - in welcher Form auch immer - steigen. Dieses Szenario wurde in den Haushaltsplanungen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Energieträges wurde im Ergebnis der Haushaltsansatz gegenüber 2022 um 88 % erhöht.

☞ Gegenüber dem Entwurf konnte der Ansatz um – 198.000 € reduziert werden. Der neu verhandelte Wärmeliefervertrag für die Liegenschaften in Brilon (Berufskolleg, Förderschulen) mit den Stadtwerken Brilon konnte ggü. den Erwartungen im Entwurf mit günstigeren Konditionen abgeschlossen werden, die Einsparung liegt hier bei 148.000 €. Gleichzeitig ergibt sich aus der mittlerweile beschlossenen Gaspreisbremse eine Verbesserung i.H.v. 50.000 €.

Strom

Zum 01.01.2023 greift erstmals die Verlängerungsoption aus dem aktuellen Stromliefervertrag. Mit Ablauf der Erstvertragslaufzeit (01.01.2020 bis 31.12.2022) erfolgt eine Anpassung der Lieferpreise „nach Marktlage“. Die Situation auf dem Strommarkt ist durch den Ukraine-Krieg sehr beweglich; es ist in der Folge mit hohen Preisen zu rechnen. Unter Beteiligung eines externen Beratungsbüros auf dem Sektor der Energiebeschaffung wurde das Budget für das Haushaltsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 78 % erhöht.

Isolierung der Belastungen aus der Energieverteuerung:

Der Mehraufwand für Strom und Heizung der kreiseigenen Gebäude beträgt ggü. dem Vorjahr 1.477.187 € (Strom + 642.187 €, Heizung + 417.500 €). Es wird erwartet, dass die Energiekosten in den nächsten Jahren auf einem hohen Niveau weiter verbleiben, daher erfolgt die Isolierung mit 50 % = 738.594 € (im Ertrag Konto 4580002022 Produkt 16010200 enthalten).

- Gebäudeunterhaltung

Die Mittel werden zur Optimierung der Substanz von 43 Gebäuden im Eigentum des Kreises sowie weiteren 17 angemieteten Gebäuden angesetzt, wobei es sich dabei nicht um unterlassene Instandhaltung sondern um die Umsetzung eines jährlichen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu gestaltenden Unterhaltungsprogramms handelt. Die Verwaltung führt für jedes der zu betreuenden Gebäude ein Gebäudeblatt, aus dem sich neben einem jährlichen Grundbedarf in kommenden Jahren als ggfs. notwendig anzusetzende Unterhaltungsmaßnahmen ergeben. Diese Datei liegt den jährlichen Mittelanmeldungen zugrunde, sodass der gemeldete Mittelbedarf auch auf jedes Gebäude herunter gebrochen werden kann.

Die veranschlagten Mittel 2023 liegen bei 1.267.500 €, gegenüber 2022 (1.558.000 €) eine Reduzierung um – 290.500 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der „normalen“ Gebäudeunterhaltung (= 589.000 €) sowie aus nachfolgend genannten Einzelmaßnahmen mit einer Summe von 678.500 €, die aus Sicht der Verwaltung umgesetzt werden müssen:

120.000 €	Renovierung Flure/Büros, Keller	<i>Kreishaus Meschede</i>
75.000 €	Umbau Lehrerarbeitsraum	<i>Berufskolleg Arnsberg</i>
95.000 €	Sonnenschutz, behindertengerechtes WC	<i>Berufskolleg Olsberg</i>
<u>388.500 €</u>	sonstige Maßnahmen	<i>versch. Gebäude</i>
678.500 €		

Zur Entlastung des allg. Haushalts werden in 2023 758.500 € aus Mitteln der Schulpauschale zur Finanzierung von Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen an Schulen des Kreises eingesetzt.

- Kreisstraßen

In diesem Produkt (Budget 120201/120202) ergeben sich folgende Veranschlagungen:

- a) Die Deckenerneuerungsmaßnahmen werden im Ergebnisplan mit einem Volumen von 220.000 € veranschlagt, ein gegenüber 2022 um - 20.000 € reduzierter Betrag. Eine weitere Veranschlagung für dem Finanzplan zuzuordnenden investive Teile von Deckenerneuerungsmaßnahmen erfolgt mit 500.000 € unter Budget 120201, Maßnahme 666 im Investitionsetat. Gegenüber 2022, hier lag der Ansatz bei 150.000 €, erhöht sich der investive Anteil an den Deckenerneuerungen damit um + 350.000 €. Insgesamt liegt die

Mittelbereitstellung für Deckenerneuerungen bei 720.000 €, gegenüber dem Vorjahr (390.000 €) damit eine Erhöhung um + 330.000 €.

Die Ansätze sind abhängig von den jeweils für 2023 geplanten, individuellen Baumaßnahmen. Da der personelle Arbeitsaufwand für die einzelnen Baumaßnahmen nicht mit den jeweiligen Baukosten korreliert, sind die Ansätze für Deckenerneuerungen von Jahr zu Jahr etwas verschieden.

b) Unterhaltung /Instandsetzung

In Haushalt 2023 liegt die Veranschlagung für Instandsetzungsmaßnahmen bei 720.000 €, gegenüber 2022 (= 600.000 €) eine Erhöhung um + 120.000 €.

Mittel in dieser Höhe werden als Mindestmaß zur Unterhaltung des Kreisstraßennetzes von 421 km betrachtet.

c) Unterhaltung Brücken.

Der Kreis ist für rd. 160 Ingenieurbauwerke (Brücken und Stützmauern) zuständig, die zu 90 % ein Alter zwischen 30 und 50 Jahren aufweisen und regelmäßig Instandhaltungsaufwand erfordern. Für 2023 beträgt die Mittelbereitstellung 50.000 € (2022 = 50.000 €).

➤ Software – Unterhaltung

Der FD 13 verwaltet alle Pflegeverträge für die Software, die beim HSK im Einsatz ist (Ausnahme: MACH (FD 04) und Katastersoftware (FD 43)). Darüber hinaus werden über das Konto auch noch Dienstleistungen für externe Firmen abgerechnet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der eingesetzten Software stehen.

Als größere Einzelposten sind hier zu nennen:

- Beck online für die Gesamtverwaltung
- LOGA (Gehaltsabrechnung)
- Netzwerkbetriebssysteme
- DMS-System DOXIS
- Software für Jugendamt Prosoz14plus
- Baugenehmigungsverfahren ProbauG
- sowie als Dienstleistung die Wartung zentraler IT-Komponenten (Aktualisierung der Netzwerkbetriebssysteme)

➤ Unterhaltung TUI-Netzwerk

Über dieses Konto und Produkt werden alle Betriebs- und Installationskosten des physischen Netzwerkbetriebs abgewickelt (z. B. Kosten für Wartungsverträge, Serverräume incl. Ersatzteile, Leitungskosten zwischen den Kreishäusern und Außenstellen, Internet). Die Leitungskosten beinhalten die anteiligen Kosten für den Datenverkehr als auch für den Sprachverkehr. Weiter werden aus diesem Konto und Produkt Dienstleistungen in Verbindung mit der Telekommunikationsanlage bezahlt.

➤ Verbandsumlage und Verfahrenskosten Südwestfalen-IT

Für die Zahlung an die Südwestfalen-IT sind für 2023 1.142.000 € veranschlagt.

Der Betrag setzt sich zusammen aus der Verbandsumlage (3,25 Euro x 258.615 Einwohner - Stand 31.12.2021) und den Kosten für die Verfahren, die bei der Südwestfalen-IT gehostet werden.

Durch die Nutzung zusätzlicher Verfahren ab 2023 und eine Preiserhöhung bei den Verfahrenskosten ergibt sich gegenüber 2022 (1.085.000 Euro) ein erhöhter Haushaltsansatz in Höhe von 57.000 Euro.

➤ Wartungskosten Hard/-Software an den Schulen

Die Wartung der Hard- und Software an den Berufskollegs und Förderschulen des HSK wird durch die Südwestfalen-IT durchgeführt. Seit 2006 basiert dies auf vertraglicher Basis. Die Anzahl der zu betreuenden PC's ist inzwischen von vormals rd. 3.000 auf rd. 5.000 Endgeräte gestiegen.

Grund der Steigerung sind u.a. Sofortprogramme des Bundes und des Landes anlässlich der Corona Pandemie, hierdurch ist die Anzahl von Endgeräten um rd. 1800 Endgeräte gestiegen. Diese setzen sich zusammen aus den dienstlichen Endgeräten für die ca. 560 Lehrkräfte an den kreiseigenen 12 Schulen sowie ca. 1200 Schülerendgeräte.

Die Planung für 2023 sieht einen Ansatz von 620.000 € vor, gegenüber 2022 ergibt sich damit eine Erhöhung um 120.000 €.

Hintergrund der Steigerung ist die notwendige Einstellung von 2 neuen IT-Assistenten (siehe auch Drcks. 10/390) aufgrund des gestiegenen Supportbedarfs an den Schulen. Die Stellen werden über das Förderprogramm „IT-Administration“ des Landes mit insgesamt 105.515 € gefördert (siehe Ertrag Konto 4141000000 Produkt 03050200).

➤ Schülerfahrtkosten:

Die Entwicklungen bei den Schülerzahlen und den Schülerbeförderungskostenergebnen sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2016 (Stand: 15.10.2015)	2017 (Stand: 15.10.2016)	2018 (Stand: 15.10.2017)	2019 (Stand: 15.10.2018)	2020 (Stand: 15.10.2019)	2021 (Stand: 15.10.2020)	2022 (Stand: 15.10.2021)	2023 (Stand: 15.10.2022)
a) Berufskollegs								
Duale Ausbildung	4.911	4.808	4.864	4.930	4.897	4.863	4.837	4.759
Vollzeitschulische Ausbildung/ Berufsgrundschuljahr	4.066	3.946	3.848	3.747	3.724	3.570	3.321	3.183
	8.977	8.754	8.712	8.677	8.621	8.433	8.158	7.942
b) Förderschulen	749	753	734	743	754	734	707	715
Schülerzahl gesamt	9.726	9.639	9.446	9.420	9.375	9.167	8.865	8.657
Schülerfahrtkosten	4.350.000	4.280.000	4.370.000	4.370.000	4.165.000	4.170.000	3.914.000	4.250.000
davon								
Berufskollegs	2.340.000	2.390.000	2.550.000	2.560.000	2.411.050	2.430.000	2.060.000	2.060.000
Förderschulen	2.010.000	1.890.000	1.820.000	1.810.000	1.753.950	1.740.000	1.854.000	2.190.000

7.15 Schuldendienst

→ Aufwendungen und Auszahlungen zur Bedienung der vom Kreis eingegangenen Schulden werden im Budget 16010200 veranschlagt.

Zinsen stellen Aufwendungen und Auszahlungen dar, sie werden somit im Ergebnisplan (Kto. 5514100000 -für Investitionsdarlehn- und 5514100000 -für Kassenkredite-) verbucht. Tilgungen haben keine Wirkung auf den Ergebnisplan, sie tangieren ausschließlich die Bilanz: Mittelabfluss auf der Aktivseite und Reduzierung von Verbindlichkeiten auf der Passivseite. Sie führen somit ausschließlich zu Auszahlungen im Finanzplan (Kto. 7927500000).

→ Von Bedeutung ist, dass die ordentlichen Tilgungsauszahlungen aus dem Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit und damit aus den Einzahlungen der aus dem Ergebnisplan resultierenden Erträge gedeckt werden müssen. Hierdurch ist

sichergestellt, dass die Tilgung von Darlehn auch zu der gewollten Entschuldung führt. Die Liquidität wird dabei grds. dadurch erwirtschaftet, dass im Ergebnisplan als Aufwandsposition die nicht auszahlungswirksamen Abschreibungen anzusetzen sind. Im Haushalt 2023 kann die Tilgung nicht aus erwirtschafteter Liquidität beglichen werden, da, nachgewiesen unter Ziff. 6.2.4, ein Liquiditätsüberschuss lediglich in Höhe von 1,1 Mio€ erwirtschaftet wird.

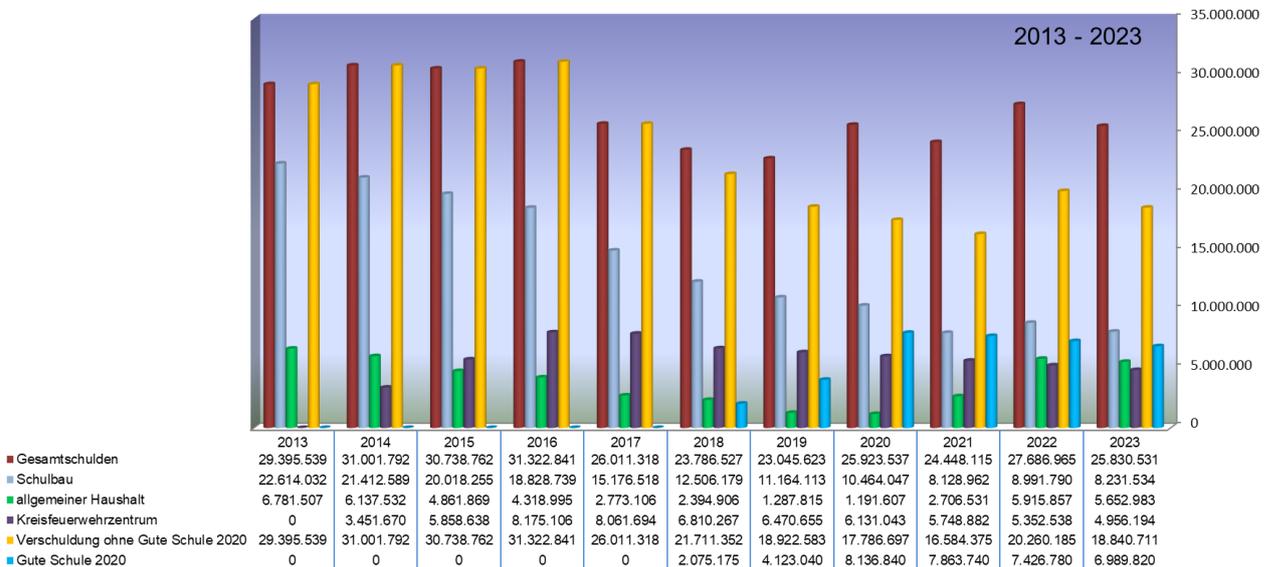
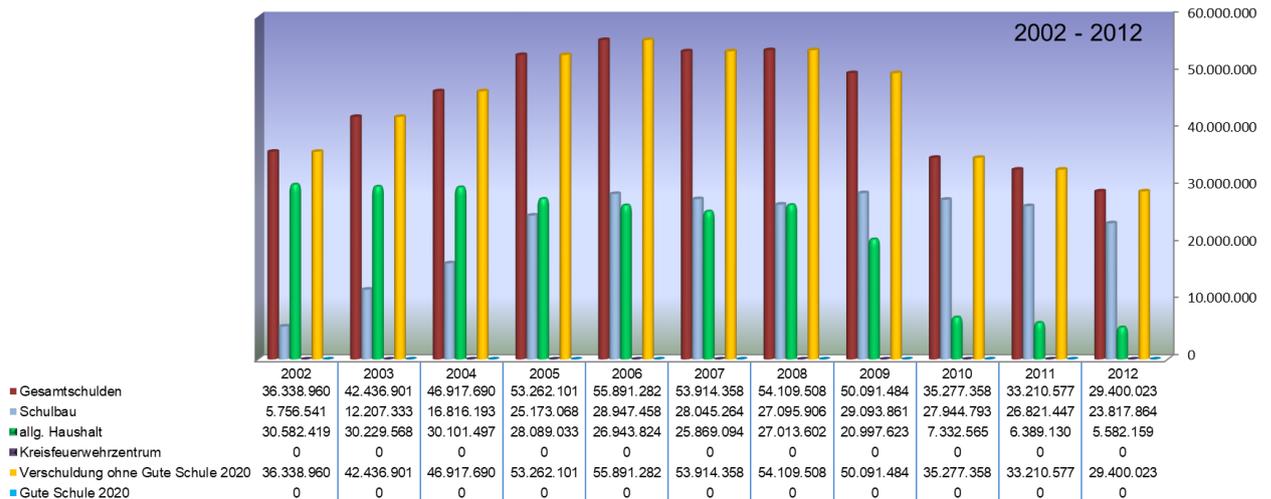
- Die investive Verschuldung des Kreises wird seit Jahren unter dem Aspekt betrachtet, nach Möglichkeit das jährlich über den Kreishaushalt abzuwickelnde Investitionsvolumen auf die Höhe der aus dem laufenden Haushalt erwirtschafteten Liquidität, ggfls. erhöhend durch die Verwendung vorhandener Bestandsliquidität, zu begrenzen. Es besteht das grds. strategische Ziel, das jährliche „normale“ Investitionsgeschehen ohne Darlehnsaufnahmen zu finanzieren und insoweit eine Kreditfinanzierung nur bei besonderen Bauvorhaben einzusetzen.
- Diese grds. Vorgabe konnte in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 nicht erreicht werden, da in diesen Haushalten zur Deckung des Investitionsvolumens von knapp 12 Mio€ für das neue *Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen nebst Kreisleitstelle und Feuerwehrausbildungsstätte* eine anteilige Darlehnsfinanzierung mit 8,35 Mio€ erforderlich war. Das Zentrum ist im September 2016 seiner Bestimmung übergeben worden. Hieraus resultiert zum letzten Bilanzstichtag 31.12.2021 eine anteilige Verschuldung mit 5,75 Mio€, die sich tilgungsbereinigt Ende 2023 auf 4,96 Mio€ belaufen wird.
- Ein weiterer Verschuldungsblock ergibt sich aus der Umsetzung des Landesförderprogrammes „Gute Schule 2020“, aus dem der Hochsauerlandkreis in den Jahren 2018 bis 2020 Landesmittel in Höhe von 8.300.700 € erhalten hat. Das Land leistet die Förderung allerdings nicht im Wege von Zuweisungen, sondern in der Weise, dass die Kommunen Darlehn bei der NRW-Bank aufnehmen und der hieraus resultierende Schuldendienst wird dann vom Land vollständig übernommen. Hieraus resultiert zum letzten Bilanzstichtag 31.12.2021 eine Verschuldung mit 7,86 Mio€, die tilgungsbereinigt Ende 2023 bei 6,99 Mio€ liegen wird. Die auf den Zeitraum einer 20-jährigen Tilgung ausgerichteten Darlehn sind angesichts der Zinssituation für die gesamte Laufzeit zinsfrei. Die vom Land zu erstattenden Tilgungszahlungen können der Übersicht über die Investitionen und deren Finanzierung unter Ziff. 8.2 dieses Berichtes entnommen werden. Eine Belastung des Kreishaushalts ergibt sich nicht.

7.15.1 Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes

Verschuldung

Die Verschuldung des Hochsauerlandkreises wird eingeteilt in die Kategorien

- ↔ Verschuldung allgemeiner Haushalt
- ↔ Verschuldung aus einem in den Jahren 2002 – 2009 umgesetzten Schulbauprogramm
- ↔ Verschuldung aus dem Neubau des Kreisfeuerwehrzentrums
- ↔ Verschuldung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“.

Die Entwicklung der Verschuldung wird in der nachfolgenden Grafik optisch verdeutlicht:**Anmerkung**

Der überdurchschnittlich hohe Rückgang der Verschuldung im allgemeinen Haushalt von 2008 bis 2010 resultiert aus der Verwendung von Liquidität aus dem Erlös des Verkaufs der ehem. RWE-Gasbeteiligung des Kreises zur Tilgung von Darlehn.

Zudem wurden weitere Darlehen aus laufender Liquidität vorzeitig getilgt und zwar mit 3,67 Mio € in 2017, 1,65 Mio € in 2018 und 1,6 Mio € in 2019.

Zinsaufwand und Tilgungszahlungen im Haushalt 2023

Der Mittelbedarf des Kreises zur Bedienung von Zinsaufwand und Tilgungszahlungen ergibt sich für den Haushalt 2023 sowie im Vergleich der Jahre 2020 – 2023 wie folgt:

	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Differenz €
Zinsaufwand					
Schulbau	308.304	315.000	230.000	211.000	- 19.000
Allg. Haushalt	24.500	15.000	15.000	31.000	+ 16.000
	332.804	330.000	245.000	242.000	- 3.000
Tilgungszahlungen					
Schulbau	599.220	715.000	760.000	660.000	- 100.000

Allg. Haushalt	550.000	785.000	935.000	1.206.960	+ 271.960
	1.149.220	1.500.000	1.695.000	1.866.960	+ 171.960
„Gute Schule 2020“ *)			436.960	436.960	0
Belastung Kreis			1.258.040	1.430.000	+ 171.960

*) refinanziert aus Landesmitteln

- Die den Kreishaushalt belastende Tilgung (InvM 160102-000) liegt in 2023 bei (1.866.960 € ./436.960 €) = 1.430.000 €. Die Erhöhung der Tilgungsleistungen ist hauptsächlich darin begründet, dass ein Darlehen erst im September 2022 aufgenommen wurde, so dass für 2022 nur ein Teil der Jahrestilgung angefallen ist.
- Der gesonderte Ausweis des Zinsaufwandes für Schulbaudarlehn in Höhe von 0,21 Mio€ erfolgt, da dieser aus Mitteln der Schulpauschale finanziert wird (sh. Ziff. 6.8). Er belastet somit nicht unmittelbar die Kreisumlage.
- Der Haushalt 2023 erfährt beim Schuldendienst für investive Darlehn eine Belastung von 168.960 €.

7.16 Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende

An dieser Stelle des Vorberichts erläutert die Verwaltung die sich aus der Beteiligung des Kreises an der RWE AG ergebenden finanziellen Wirkungen auf den Kreishaushalt und seine Beteiligungsunternehmen Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) und Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen (Betrieb Schubi). Da die vom Kreis gehaltenen RWE-Aktien nicht unmittelbar beim Kreis bilanziert werden, sind auch finanzielle Angelegenheiten der beiden v.g. Unternehmen betroffen.

7.16.1 Allgemeines

Der Kreis hat seine Beteiligung an der RWE AG mit einem Aktienpaket von **5.859.323 Aktien** seiner Beteiligungsgesellschaft *Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)* und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises (Betrieb)* zugeordnet. Die Zuordnung in diese Unternehmen erfolgt unter den Aspekten, dass einerseits mit erzielten Dividendenerträgen eine unmittelbare Finanzierung dieser Kreiseinrichtungen erfolgt und andererseits führt dies zu steuerlichen Vorteilen, da hierdurch eine Definitivbesteuerung der Dividenden auf Kreisebene vermieden werden kann.

Die aus historischen Entwicklungen resultierende frühere VEW- und heutige RWE-Beteiligung des Kreises befand sich bis ca. Mitte 2017 in einem komplexen Beteiligungskonstrukt mit der Folge, dass Dividendenausschüttungen der RWE AG erst über mehrere Stufen bei den v.g. Beteiligungsunternehmen des Kreises ankamen.

In dieser vormaligen, ebenfalls steuergetriebenen Beteiligungskette befanden sich eine Vielzahl kommunaler und institutioneller RWE-Aktionäre. Aufgrund einvernehmlicher Absprachen ist im Frühjahr 2018 das Beteiligungskonstrukt wesentlich zurückgefahren worden mit den gewollten Folgewirkungen, dass einerseits Dividendenausschüttungen nunmehr unmittelbarer auf der untersten Ebene (aus Sicht des Kreises = RLG und Betrieb) ankommen, und andererseits wurde mit der Entflechtung eine verbesserte Fungibilität der Aktien hergestellt.

Der Kreistag hat dem Umstrukturierungskonzept auf der Grundlage der Drcks. 9/905 in der Sitzung am 15.12.2017 zugestimmt. Mit Umsetzung der Restrukturierung ergab sich folgende,

auch aktuell noch gültige Zuordnung des RWE-Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises auf die RLG und den Betrieb:

1.351.267 Aktien	Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen
<u>4.508.056 Aktien</u>	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
5.859.323 Aktien	

Nach der Restrukturierung besteht insoweit noch ein mehrstufiges Konstrukt, als dass sowohl die RLG wie auch der Betrieb die RWE-Aktienpakete im Wege von Treuhandverträgen in die *Kommunale Energie-Beteiligungsgesellschaft Holding AG (KEB Holding AG; kurz: KEB)* übertragen haben. Der Hochsauerlandkreis ist seit Gründung der KEB im Jahr 1975 an dem Unternehmen beteiligt, weitere Anteile an der AG werde von der RLG, der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie von Beteiligungsunternehmen der Stadt Dortmund und des LWL gehalten. Die KEB übernimmt seit ihrer Gründung eine Bündelungs- und Interessenvertretungsfunktion ihrer kommunalen Aktionäre ggü. der RWE AG, insbesondere nimmt sie für die Treugeber in der Hauptversammlung der RWE AG Aktionärsrechte wahr. Gemäß den Regelungen im Treuhandvertrag werden die von der RWE AG ausgeschütteten Dividenden nach Zufluss bei KEB unmittelbar an die Treugeber, d.h. den Betrieb und die RLG weitergeleitet.

Die KEB verwaltet aktuell ca. 4,5 % der von der RWE AG herausgegeben Aktien.

Die Aktienzuordnungen in die beiden Unternehmen des Kreises sind nicht ausschließlich im Wege der Stärkung der Eigenkapitalbasis erfolgt, sondern auch gegen Gewährung von Gesellschafterdarlehn. Verbunden mit der Zuordnung sind daher auch verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten von RLG und Betrieb ggü. dem Hochsauerlandkreis, wobei die beiden Unternehmen ihre Zinsverpflichtungen vollumfänglich nur dann erfüllen können, wenn die RWE AG entsprechend hohe Dividenden ausschüttet.

☞ Die sich aus den Aktienzuordnungen ergebenden Wirkungen a) beim Betrieb Schubi, b) der RLG und schlussendlich c) für den Kreishaushalt 2023 werden nachfolgend unter den Ziff. 7.15.2 bis 7.15.8 dargestellt.

7.15.2 Entwicklung des Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises

A. „Historisches“ Aktienpaket

Aktienpaket nach Fusion VEW/RWE im Jahr 2000 (gehalten über RLG)	5.035.000 Aktien
Aktien, die über den Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen gehalten werden	10.699 Aktien

B. Aktienzugänge

Teilnahme HSK am Zukauf kleinerer Pakete von kommunalen Aktionären	5.210 Aktien
--	--------------

Zuordnung neuer Aktien aus dem sog. „Spruchstellenverfahren“, d.h. einer Klage von Aktionären gegen den im Fusionsprozess seinerzeit ausgehandelten Umtauschkurs VEW-Aktie in RWE-Aktie. Im Ergebnis hat das zuständige Landgericht Dortmund eine Nachbesserung zuerkannt, wobei die Nachbesserung im Wege der Ausreichung zusätzlicher RWE-Aktien erfolgt ist. Dem Kreis sind hierdurch im Februar 2009 weitere Aktien zuerkannt worden	232.617 Aktien
--	----------------

Der Hochsauerlandkreis hat in 2009 gemeinsam mit der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.2009 ein Aktienpaket im Wert von 26,6 Mio€ erworben, das zuvor von der WestLB gehalten wurde.	572.283 Aktien
---	----------------

Im Dezember 2011 hat die RWE AG ihr Grundkapital erhöht. An dieser Erhöhung konnte die KEB Holding AG im Weg eines speziellen Verfahrens <u>ohne</u> finanziellen Mitteleinsatz teilnehmen (=Opération blanche). Für den Hochsauerlandkreis ergaben sich hierdurch zusätzliche Aktien mit	7.105 Aktien
---	--------------

Vom HSK nicht erworbene, dem Kreis aber in der vormaligen Beteiligungskette zugeordnete Aktien, die mit Aufgabe der Beteiligungsstruktur weggefallen sind

- 3.591 Aktien

RWE-Aktienbestand HSK

5.859.323 Aktien

7.16.3 Entwicklung der Dividendenausschüttungen der RWE AG

Dividendenausschüttungen im Zeitraum der Geschäftsjahre 2001 bis 2022 der RWE AG:

Geschäftsjahr RWE	€/Aktie	Dividendenvolumen wirksam im HHJahr...
2001	1,00 €	5.035.000 €
2002	1,10 €	5.538.500 €
2003	1,25 €	6.293.700 €
2004	1,50 €	7.552.500 €
2005	1,75 €	8.811.200 €
2006	3,50 €	17.640.700 €
2007	3,15 €	15.876.600 €
2008	4,50 €	23.727.700 €
2009	3,50 €	20.716.063 €
2010	3,50 €	20.716.063 €
2011	2,00 €	11.851.960 €
2012	2,00 €	11.851.960 €
2013	1,00 €	5.925.980 €
2014	1,00 €	5.852.674 €
2015	0,00 €	0 €
2016	0,00 €	0 €
2017	1,50 €*	8.788.984 €
2018	0,70 €	4.101.526 €
2019	0,80 €	4.687.458 €
2020	0,85 €	4.980.424 €
2021	0,90 €	5.273.390 €
2022	0,90**	5.273.390 €

* davon 1,00 €/Aktie als „Sonderdividende“ wegen Rückzahlung der als verfassungswidrig eingestuften Kernbrennstoffsteuer

** Erwartung an eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2022 der RWE AG (Ausblick des Vorstandes)

7.16.4 Wirkungen der Dividendenausschüttungen auf die Plan-Ergebnisse des Betriebes, der RLG und den Hochsauerlandkreis

Wie bereits ausgeführt wurde, fließen die von der RWE AG ausgeschütteten Dividenden im Wege der Durchleitung durch die KEB wirtschaftlich unmittelbar den *Treugebern RLG und Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen* zu.

Die aus Anlass der Corona-Pandemie erneut virtuell abgehandelte Hauptversammlung der RWE AG hat am 28.04.2022 mit ihren Beschlussfassungen für das Geschäftsjahr 2021 des Unternehmens eine Ausschüttung von 0,90 €/Aktie beschlossen. Folgende Erträge sind daraufhin im April 2022 beim Betrieb und der RLG im Anschluss an die HV eingegangen:

1.351.267 Aktien x 0,90 € = 1.216.140 € Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen
4.508.056 Aktien x 0,90 € = 4.057.250 € RLG GmbH

☞ Der Vorstand der RWE AG hat für das lfd. Geschäftsjahr 2022 eine Dividende in Höhe von wiederum 0,90 €/Aktie in Aussicht gestellt, der Dividendenzufluss hieraus wird Ende April/Anfang Mai 2023 erwartet.

Die Dividendenausschüttungen wirken im Kreishaushalt und im Betrieb in unterschiedlichen Haushaltsjahren. Es gelten folgende Besonderheiten:

- a) die beim Betrieb im April/Mai 2023 zu erwartende Ausschüttung von 0,90 €/Akte für das Geschäftsjahr 2022 der RWE AG ist unmittelbar auch Ertrag im W-Plan 2023 des Betriebes (sh. Ziff. 7.15.5 und 7.15.7);
- b) die bei RLG zu vereinnahmende Dividende wirkt demgegenüber im Kreishaushalt phasenverschoben erst im Folgejahr der Ausschüttung, sodass im Haushalt 2023 des Kreises die im Mai 2022 mit 0,90 €/Akte erfolgte Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2021 der RWE AG wirkt. Mit dem erfolgten Dividendenzufluss bei der RLG von 4.057.250 € werden bei RLG aus der Beteiligungszuordnung resultierende Zinsverpflichtungen der RLG und mit den danach noch verfügbaren Dividendenerträgen der im W-Plan 2022 eingestellte Anteil des HSK am Betriebsverlust der RLG finanziert. Seitens des Kreises stellen wir im Haushalt 2023 somit die Finanzsituation der RLG des Vorjahres 2022 dar und veranschlagen im Etat'23 die ca. im Juni 2023 feststehende Verlustabdeckungsverpflichtung des Kreises ggü. der RLG für das dortige Geschäftsjahr 2022. Damit wirkt die bei RLG in 2022 vereinnahmte RWE-Dividende phasenverschoben ein Jahr später im Kreishaushalt. Näheres hierzu ergibt sich aus den Erläuterungen zu Ziff. 7.15.6 und 7.15.8;
- c) die bei RLG mit 0,90 €/Akte im Frühjahr 2023 zu erwartende Dividende für das Geschäftsjahr 2022 der RWE AG wirkt dann, wiederum phasenverschoben, im Kreishaushalt 2024 über die Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2023 der RLG.

7.15.5 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen

Der Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen hält unmittelbar das o.g. genannte Paket von 1.351.267 RWE-Aktien wie folgt:

10.699 Aktien	historische Zuordnung
1.340.568 Aktien	Zuordnung ab 2018 im Zuge der Restrukturierung der Beteiligungskette (sh. nachfolgend a))
1.351.267 Aktien	

Hinzu kommt das indirekt gehaltene Aktienpaket von

4.508.056 Aktien	da der Kreis seine RLG-Beteiligung in 2008 in den Betrieb eingelegt hat (sh. nachfolgend b)).
------------------	---

a) Vom Kreis dem Betrieb im Zuge der Neustrukturierung zugeordnetes Aktienpaket

Vor der Restrukturierung der RWE-Beteiligung des Kreises bestand auf der Ebene HSK → KEB eine vertragliche Verbindung in der Weise, dass der Hochsauerlandkreis der KEB zur seinerzeitigen Teilnahme am Erwerb eines zuvor von der ehem. WestLB gehaltenen Aktienpaketes ein verzinliches Darlehn ausgereicht hatte. Diesen Darlehnsanspruch nebst darauf noch entfallender Zinsansprüche im Volumen von insgesamt 26.891.811 € hat der Kreis im Zuge der Umsetzung des Konzeptes der Neustrukturierung mit Wirkung zum 31.12.2017 an den Betrieb abgetreten, sodass die Darlehnsforderung des Kreises ggü. der KEB ab 2018 zunächst beim Betrieb bilanziert war.

Die Abtretung der Darlehnsforderung an den Betrieb mit einer entsprechenden Erhöhung des Vermögens auf der Aktivseite der Bilanz des Betriebes im Volumen von 26.891.811 € ist erfolgt mit:

18.617.000,00 €	gegen Gewährung eines vom Betrieb ggü. dem Kreis zu <u>verzinsenden</u> Darlehns und mit
<u>8.274.811,01 €</u>	zur Stärkung des Eigenkapitals des Betriebes
26.891.811,01 €	= abgetretener Anspruch gesamt

- ☞ Im Zusammenhang mit der Entflechtung des Beteiligungskonstrukts hat der Betrieb das Darlehn dann ggü. der KEB mit Wirkung zum 31.03.2018 gekündigt. Die Darlehnstilgung ist seitens der KEB nicht in bar sondern in Form der Ausreichung zuvor bei KEB bilanzierter RWE-Aktien des Kreises erfolgt, und zwar im Volumen von 1.340.568 Aktien. Unter Hinzurechnung der unmittelbar vom Betrieb bereits zuvor gehaltenen 10.699 Aktien bilanziert der Betrieb seitdem Zahl von **1.351.267 RWE-Aktien**.
- ☞ Für diese Aktien ist der Betrieb unmittelbar dividendenberechtigt. Es errechnet sich bei der unterstellten Ausschüttung im Frühjahr 2023 für das Geschäftsjahr 2022 der RWE AG von wiederum 0,90 €/Aktion folgender Ertrag für die Wirtschaftsplanung 2023 des Betriebes:

$$1.351.267 \text{ Aktien} \times 0,90 \text{ €/Aktion} = 1.216.140 \text{ €} \rightarrow \text{Ertrag im W-Plan 2023 Betrieb}$$

b) Vom Kreis in den Betrieb eingelegte RLG-Beteiligung des Kreises

Neben dem zuvor erläuterten Übertragungsvorgang und der daraus resultierenden unmittelbaren Zuordnung von RWE-Aktien in den Betrieb hat der Kreis im Jahr 2008 seinen Geschäftsanteil an der RLG in den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen eingelegt, sodass auch die über die RLG gehaltenen RWE-Aktien indirekt dem Betrieb zugeordnet sind. Auch diese Einlage ist u.a. gegen Gewährung eines verzinslichen Darlehns des Kreises ggü. dem Betrieb erfolgt. Die Höhe des zum ursprünglichen Übertragungszeitpunktes in 2008 mit 265,4 Mio€ bilanzierten Darlehns hat sich aufgrund vom Kurs der RWE-Aktion abhängiger Wertberichtigungseffekte bis zum Bilanzstichtag 31.12.2021 wie folgt entwickelt:

<u>Ursprüngliche Darlehnsverbindlichkeit</u>	265.400.000 €	(Kurs = 81,87 €/Aktion)
a) echte Darlehnstilgung 2009	- 59.200.000 €	finanziert aus Verkauf RWE Gas
b) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2013	- 140.100.000 €	(Kurs = 29,46 €/Aktion)
	Zwischensumme	66.100.000 €
c) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2016	- 61.503.481 €	(Kurs = 11,82 €/Aktion)
d) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2017	+ 18.966.681 €	(Kurs = 17,00 €/Aktion)
e) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2018	+ 10.233.111 €	(Kurs = 18,36 €/Aktion)
f) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2019	+ 32.303.689 €	(Kurs = 26,84 €/Aktion)
Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis 31.12.2019	66.100.000 €	

Mit der Wertaufholung 2019 hat die Darlehnsverbindlichkeit ihre max. vertragliche Höhe erreicht, sodass sich in den Abschlüssen seit 2020ff keine Änderungen ergeben haben.

<u>zzgl.</u> Darlehnsverbindlichkeit aus direkt gehaltenen Aktien	<u>18.617.000 €</u>	sh. zuvor a)
Darlehnsverbindlichkeiten ggü. dem Kreis gesamt	84.717.000 €	lt. Bilanz Schubi 2021

- ☞ Die Darlehnsverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 84.717.000 € sind grds. gegenüber dem Kreis zu verzinsen, was bis einschließlich dem 30.07.2020 auch so vollzogen worden ist. Hierzu folgendes:

Der Betrieb kann die Zinsverpflichtungen aus eigenen Mitteln nur dann leisten, wenn die Dividendenausschüttungen zu den direkt und indirekt über die RLG gehaltenen RWE-Aktion ein Ertragsvolumen liefern, welches diese Finanzierung ermöglicht. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Die Daten des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2023 des Betriebes (Ziff. 7.15.7) zeigen, dass sich für den Betrieb aus der Bewirtschaftung der Kreiseinrichtungen: *PTA-Lehranstalt, Musikschule, Sauerlandmuseum und Kreis-VHS* ein Finanzierungsbedarf von ca. - 3,90 Mio€ ergibt, dem die o.g. Dividendenerträge mit 1.216.140 € gegenüberstehen. Es verbleibt eine aus dem Kreishaushalt abzudeckende Unterfinanzierung mit - 2,69 Mio€. Um

zusätzliche Aufwendungen in Form von Zinszahlungen an den Kreis leisten zu können, müsste das Dividendenniveau erheblich steigen. Da dies, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum, nicht zu erwarten ist, verzichtet der Kreis ab dem 01.08.2020 auf die Geltendmachung seiner vertraglichen Zinsansprüche, zunächst befristet bis zum 31.12.2024. Ab 2025 ist entsprechend der Dividendenentwicklung und der finanziellen Entwicklung des Betriebes über die Wiedergeltendmachung bzw. eine Verlängerung des Zinsverzichts zu entscheiden.

nachrichtlich

In den Vorjahren, d.h. bis zum 30.07.2020, sind die vertraglichen Zinsansprüche geleistet worden. Soweit der Betrieb hierfür keine ausreichenden eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten hatte, ergaben sich diese aus entsprechend höheren Verlustzahlungen des Kreises. Da diese Finanztransfers für den Betrieb und den Kreishaushalt wirtschaftlich neutral sind, sollen die Zinsverpflichtungen erst mit eigener Refinanzierungsmöglichkeit durch den Betrieb wieder in Ansatz gebracht werden.

Im Haushalt 2023 werden daher im Budget 16010200, Kto. 46155, keine Zinserträge aus dem an den Betrieb gewährten Darlehn des Kreises veranschlagt.

7.16.6 Situation in der RLG

Für den Haushalt 2023 des Kreises ist zunächst maßgeblich die Verlustentwicklung der RLG aus den Sparten ÖPNV und Güterverkehr für das Geschäftsjahr 2022 der RLG. Den Verlust decken der Hochsauerlandkreis (56,8 %) und der Kreis Soest (43,2 %) auf Grundlage entsprechender Kreistagsbeschlüsse ab, wobei wir seitens des Hochsauerlandkreises die Verlustabdeckung jährlich rückwirkend vornehmen und entsprechend haushalterisch im Etat 2023 des Kreises die Verlustsituation für das Geschäftsjahr 2022 der RLG darstellen.

Nach dem W-Plan der RLG liegt der Verlust für 2022 aus dem Fahrgeschäft zunächst bei - 5.800.000 €. Dieser hohe Wert berücksichtigt Annahmen an Mindererträge wegen geringeren Fahrgastzahlen aus Gründen der Corona-Pandemielage im Volumen von rd. 1,0 Mio€. Mit einer weiteren Änderung des Regionalisierungsgesetzes leisten der Bund und die Länder wie in den Vorjahren 2020 und 2021 auch in 2022 einen Erlösausgleich für pandemiebedingte Mindererträge. Die RLG hat insoweit in den W-Plan 2022 aus diesen Mitteln den v.g. Betrag von 1,0 Mio€ als Erstattungsleistung eingestellt, sodass der W-Plan 2022 mit diesen Erträgen einen Verlust mit 4.800.000 € ausweist.

Besondere Finanzierungsvorgänge in der Ausführung des W-Planes 2022 der RLG

a) Ausgleich Mindererträge aus der Pandemielage und dem „9 €-Ticket“

Die Bundesregierung hat im Zuge ihres Entlastungspaketes zur Abfederung der hohen Energiekosten für die Monate Juni – August 2022 das „**9 €-Ticket**“ eingeführt, das auch für den fahrzeuggebundenen ÖPNV galt. Dies hat in der RLG zu deutlichen Mindererträgen geführt. Der Bund hat mit der v.g. Änderung des Regionalisierungsgesetzes neben einer Verlängerung des „Rettungsschirms“ aus Anlass der Corona-Pandemie auch für die Mindererträge aus der Anwendung des 9 €-Tickets eine Ausgleichsregelung geschaffen, sodass Mindererträge aus beiden Sachverhalten zu keinen finanziellen Belastungen bei den Verkehrsträgern führen.

Die entsprechenden Anträge sind seitens des Hochsauerlandkreises als ÖPNV-Aufgabenträger fristgerecht gestellt worden. Die Mittel sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Berichtsfassung auch eingegangen und an die Verkehrsträger, d.h. **an die RLG** sowie an die ebenfalls im Bedienungsraum des Hochsauerlandkreises tätigen, und bisher grds. in Eigenwirtschaftlichkeit fahrenden private Unternehmen *Westfalenbus und Fa. Breitenbach*, weitergeleitet worden.

b) Dieselpreisverteuerung

Die wirtschaftliche Situation des öffentlichen Personennahverkehrs ist, wie die Fahrzeug gebundene Mobilität in Gänze, geprägt von **Zusatzbelastungen wegen der enormen Verteuerung von Kraftstoffen**. Eine Hochrechnung der RLG für Dieseldieselkraftstoff führt bei den eigenen Verkehren zu einem Anstieg des Mittelbedarfs um + rd. 1,0 Mio€ von planmäßig 2,23 Mio€ auf 3,23 Mio€. Ebenso steigt der Fahraufwand der Anmietverkehre in den ÖPNV einbezogener privater Busunternehmen um weitere + 0,66 Mio€ auf 8,58 Mio€ bei einem Planwert von 7,92 Mio€.

In Summe führt dies in 2022 zu prognostizierten Mehraufwendungen von 1.660.000 €.

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises ist über diese enormen Kostensteigerungen in der Sitzung am 10.06.2022 informiert worden. Mangels seinerzeit fehlender anderer Finanzierungsmöglichkeiten hatte der Kreistag der zusätzlichen Verlustübernahme durch den Hochsauerlandkreis zugestimmt.

c) Land finanziert einen Teil der Dieselpreisverteuerung

Mit der Anfang August 2022 veröffentlichten Richtlinie des Landes NRW zur Umsetzung der Erlösausgleiche wegen der Pandemielage und dem 9 €-Ticket stellt das Land ergänzend auch Mittel für einen teilweisen Ausgleich der Mehraufwendungen aus der Dieseldieselkraftstoffverteuerung zur Verfügung. Der Ausgleich errechnet sich aus einem 3 %-igen Zuschlag auf die den Ausgleichsmechanismen zu Grunde liegenden fiktiven Soll-Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsträger (fiktive Erträge ohne Pandemie und ohne 9 €-Ticket).

Die RLG unterstellt hieraus Erlöse im *Volumen von ca. 400.000 €*.

d) Zweckverband Ruhr-Lippe (ZRL) erstattet ebenfalls Aufwendungen aus der Dieselpreis-verteuerung

Die Verbandsversammlung des ZRL hat in der Sitzung am 22.09.2022 den Beschluss gefasst, an die dem Verband angehörenden ÖPNV-Aufgabenträger (*u.a. der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest für den Bedienungsraum der Kreise HSK und Soest*) Mittel auszukehren, mit denen sie Dieseldieselkraftstoffverteuerungen ihrer im ÖPNV eingebundenen Verkehrsträger ausgleichen können. Das Berechnungszeitfenster für das Jahr 2022 ist der 01.06. – 31.12.2022, ausgeglichen werden 90 % der nach einer festgelegten Systematik zu berechnenden Mehrkosten. Die Anträge an den ZRL zur Mittelbewilligung sind gestellt worden.

Vergleichbare Mittel sind von Seiten des ZRL inzwischen auch in den W-Plan 2023 des Zweckverbandes eingestellt worden.

☞ **Damit zeichnet sich zusammengefasst die Situation ab, dass das Ergebnis der RLG aus den belastenden Vorgängen von**

erstens: Erlösausfällen als Folge der Pandemie und dem 9 €-Ticket sowie

zweitens: Belastungen aus der Dieselpreisverteuerung

wohl nicht in hohem Maße belastet sein wird. Die RLG unterstellt daher in ihrer aktuellen Ergebnisprognose vom November 2022 eine Unterdeckung leicht über dem Ansatz des W-Planes mit - 5,0 Mio€.

Nachvollziehbar ist dieser Wert im Entwurf des W-Planes 2023 der RLG, der dem Kreistag mit der Drcks. 10/591 vorgelegt worden ist.

Auf dieser Informationsbasis ist die Etatveranschlagung für den vom HSK zu tragenden Verlustanteil im Haushalt 2023 vorgenommen worden

Planmäßiger Verlust 2022 der RLG	- 4.800.000 €
Dieseldieselkraftstoffverteuerungen	- 1.660.000 €
hierzu Ausgleichsmittel	
a) Landesmittel	+ 400.000 €
b) ZRL	+ 1.100.000 €

sonstige Effekte	- 48.000 €
Verlusterwartung für 2022	- 5.008.000€
☞ der Hochsauerlandkreis trägt hiervon 56,8 % =	2.844.544 €
demgegenüber Ansatz Vorjahr 2022	<u>2.436.720 €</u>
= Zusatzbelastung 2023	- 407.824 €

☞ **Die Verbuchung des Verlustanteils erfolgt im Budget 160102, Kto. 5315800000-**

Güterverkehr

Verluste aus dem Güterverkehr müssen für die Etatplanungen 2023 nicht berücksichtigt werden, da die RLG in dieser Sparte lt. den Planungen für 2022 zwar einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 110.000 € ausweist, dieser kann allerdings aus vorhandenen Gewinnrücklagen dieser Sparte ausgeglichen werden.

Weitere Etatpositionen im Kreishaushalt in Umsetzung des ÖPNV

Zuvor wurde ausgeführt, dass die Belastungen aus der Dieselpreisverteuerung der im straßengebundenen ÖPNV eingebundenen Verkehrsträger u.a. auch aus Mitteln den Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) ausgeglichen werden. Da die Anträge über die Aufgabenträger, d.h. den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest zu stellen sind, enthält der Haushalt 2023 auch entsprechende Veranschlagungen.

- ☞ Der Etat enthält diesbezüglich im Produkt 120101, Kto. 5317333000 erstmalig eine Mittelbereitstellung in Höhe von 1.073.850 € als Ausgleichszahlungen
- an die RLG mit 573.850 € sowie
 - an die Unternehmen Westfalenbus und Breitenbach mit 500.000 €.

Da die Zahlungen vollständig aus Mitteln des ZRL gedeckt sind enthält der Etat 2023 eine betragsmäßig gleichhohe Ertragsposition bei Kto. 414314000.

Nachrichtlich

Folgende weitere finanzielle Vorgänge in der Ergebnisplanung RLG ergeben sich im Zusammenhang mit der in der RLG eingelegten RWE-Beteiligung des Kreises:

Dividendenerträge aus den eingelegten RWE-Aktien des Kreises

Wie bereits ausgeführt wurde, bilanziert die RLG ein Paket von 4.508.056 RWE-Aktien des Hochsauerlandkreises. Bei der von der RWE AG für das Geschäftsjahr 2021 im April 2022 beschlossenen Ausschüttung von 0,90 /Akte sind der RLG im Geschäftsjahr 2022 **4.057.250 €** an Dividenden zugeflossen.

Vom Hochsauerlandkreis übernommene Bankdarlehn

Die RLG hat im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Übertragung der RWE-Beteiligung Darlehnsverbindlichkeiten des Kreises (Bankdarlehn) im Volumen von 25,75 Mio€ übernommen, d.h. sie steht hier in der Zinsverpflichtung gegenüber externen Geldinstituten. Die Zinsaufwendungen der RLG hieraus werden für 2022 unverändert ggü. dem Vorjahr mit **580.000 €** erwartet. Es handelt sich hier um RLG-interne Zahlungsvorgänge, die von Seiten der RLG aus den v.g. RWE-Dividenden finanziert werden.

Gesellschafterdarlehn des Hochsauerlandkreises

Der Hochsauerlandkreis hat neben der Übertragung der zuvor genannten externen Darlehn auf die RLG im Zuge der Zuordnung seiner RWE-Beteiligung ggü. der RLG auch ein verzinsliches Gesellschafterdarlehn des Kreises begründet. Dieses Darlehn beläuft sich auf eine in der Bilanz des Kreises ausgewiesene Forderung von 27.642.730 €.

➔ Die Darlehnsverbindlichkeit ist zu verzinsen, hieraus fließen dem Kreis im Haushalt 2023 mit dem vertraglich festgelegten Zins von 2,67 % wie im Vorjahr Zinserträge in Höhe von **738.060 €** zu. Der bei RLG entstehende Zinsaufwand kann ebenfalls aus dem Dividendenzufluss geleistet werden.

☞ **Die Verbuchung des Ertrages erfolgt im Kreishaushalt im Budget 16010200, anteilig enthalten bei Kto. 46513-**

Bürgschaftsprovisionen

Bezüglich der an die RLG übertragenen und dort bilanzierten Bankdarlehn hat der Hochsauerlandkreis Bürgschaften übernommen. Hierfür zahlt die RLG an den Kreis Bürgschaftsprovisionen, die mit **136.790 €** im Haushalt 2023 des Kreises veranschlagt sind.

☞ **Verbuchung der Zahlung im Budget 16010200, bei Kto. 44613-**

Zusammenfassung der Vorgänge bei RLG mit Wirkung auf den Kreishaushalt 2023

Die bei RLG mit 4.057.250 in ihren Geschäftsjahr 2022 zugeflossene Dividendenzahlung wird wie folgt für Zwecke des Hochsauerlandkreises verwendet:

<u>Dividendenzufluss</u>	+ 4.057.250 €	
<u>zu finanzierender Aufwand</u>		
Zinsaufwand für Bankdarlehn	- 580.000 €	
Zinsaufwand für Darlehn HSK an RLG	- 738.060 €	Zahlung an den HSK
Bürgschaftsprovision RLG an HSK	- 136.790 €	Zahlung an den HSK
<u>Zwischensumme</u>	+ 2.602.400 €	verfügbar für Verlustfinanzierung
Verlustanteil des HSK aus ÖPNV 2022	- 2.844.544 €	
= verbleibende Unterfinanzierung	- 242.144 €	Deckung aus Gewinnvorträgen RLG

☞ Aus Jahresabschlüssen der Vorjahre enthält die Bilanz der RLG in den Bereichen ÖPNV und Güterverkehr Gewinnvorträge zugunsten des Hochsauerlandkreises, die vorgehalten werden, um nicht aus der Beteiligungssparte ausgeglichene Verlustanteile des Hochsauerlandkreises zu finanzieren, wenn dies von der Größenordnung her vertretbar ist. Bei einem Gewinnvortrag von rd. + 1,0 Mio€ und dem verbleibenden Verlust von - 0,24 Mio€ soll der Ausgleich aus dem Gewinnvortrag erfolgen.

- - - - -

Mit diesen Anmerkungen zu dem Beteiligungskonstrukt und den damit verbundenen haushalterischen Buchungsvorgängen ergeben sich im Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen und im Kreishaushalt für 2023 folgende Veranschlagungen:

7.16.7 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen

Die Unterdeckung für die über den Betrieb bewirtschafteten Einrichtungen *PTA-Lehranstalt, Kreismusikschule, Sauerland-Museum sowie KreisVHS* beläuft sich in 2023 auf -4.002.152 € (2022 = - 3.504.529 €). Der um 497.623 € erhöhte Finanzierungsbedarf ergibt sich mit rd. 391 T€ beim Personalaufwand (angenommener Tarifabschluss mit 4,0 % + Alterssteigerungen und Höhergruppierungen), mit 164 T€ in den Bereichen Strom und Heizung, mit 66 T€ bei sonstigen Positionen. Eine teilweise Gegenfinanzierung des Mehraufwandes erfolgt aus der um + 65.000 € gestiegenen VHS-Umlage (Umlage 2022 = 297.000 €)

Nach Abzug der dem Betrieb zufließenden Dividendenerträge aus den RWE-Aktien mit 1.216.140 € sowie unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 2022 aus dem Kreishaushalt gesondert zu leistenden Zahlung in Höhe gewährter Sozialermäßigungen bei ansonsten zu veranlagenden Musikschulentgelten (120.000 €) ergibt sich eine aus dem Kreishaushalt zu deckende Unterfinanzierung mit **-2.906.012 €**.

2022

2023 + Entlastung
- Belastung

	€	€	€
Unterdeckung aus den Betriebszweigen	- 3.504.529	- 4.002.152	- 497.623
Erträge im Betrieb aus RWE-Dividende	+ 1.216.140	+ 1.216.140	0
<i>Zwischensumme</i>	- 2.288.389	- 2.786.012	- 497.623
Zinszahlungen <u>an den Kreis</u>	0	0	0
Gewinnausschüttung von RLG	0	0	0
	0	0	0
vom Kreis zu finanzierende			
a) Unterdeckung	- 2.288.389	- 2.786.012	- 497.623
b) Sozialermäßigung Musikschule	- 120.000	- 120.000	0
	- 2.408.389	- 2.906.012	- 497.623

☞ Verbuchung der Zahlungen an den Betrieb im Budget 16010200, bei Kto. 531521-

7.16.8 Kreishaushalt (Budget 16010200)

	2022	2023	+ Entlastung
	€	€	- Belastung
	€	€	€
<u>Erträge (Kto. 4651300000)</u>			
• Zinsertrag aus HSK-Gesellschafterdarlehn an RLG	738.060	738.060	-
• Verrechnung Anteil HSK am Betriebsverlust RLG aus Dividendenerträgen (Bruttoverbuchung) <i>Kto. 4651300000</i>	2.436.720	2.602.400	+ 165.680
	+ 3.174.780	+ 3.340.460	+ 165.680
• Zinsertrag aus Darlehn Kreis an Betrieb Schubi <i>(Kto. 4615500000)</i>	0	0	-
• Bürgschaftsprovisionen RLG an HSK <i>(Kto. 4461300000)</i>	141.770	136.790	- 4.980
<u>Summe Erträge</u>	+ 3.316.550	+ 3.477.250	+ 160.700
<u>Aufwendungen</u>			
• Verlustabdeckungsanteil HSK an RLG <i>(Kto. 5315800000)</i>	- 2.436.720	- 2.602.400	- 165.680
• Verlustabdeckung HSK gegenüber Betrieb <i>(Kto. 5315210000)</i>	- 2.408.389	- 2.906.012	- 497.623
<u>Summe Aufwendungen</u>	- 4.845.109	- 5.508.412	- 663.303
= Netto-Wirkung Kreishaushalt	- 1.528.559	- 2.031.162	- 502.603

Fazit

Der Kreishaushalt 2023 erfährt bei den Finanztransfers an den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen und an die RLG gegenüber dem Vorjahr 2022 € eine Zusatzbelastung mit – 502.603 €.

8. Finanzplan 2023 - Investitions- u. Finanzierungstätigkeit-

→ In den Erläuterungen zum Ergebnisplan wurde ausgeführt, dass über den Finanzplan grds. sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit sowie für investive Angelegenheiten zu verbuchen sind.

Im Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises werden in den Teilfinanzplänen der Produktbudgets allerdings nicht die einzelnen Ein- und Auszahlungskonten für die lfd. Verwaltungstätigkeit abgedruckt, da dies gegenüber den Darstellungen des Ergebnisplanes letztendlich keine zusätzlichen Informationen liefern würde.

☞ In den im Haushaltsbuch enthaltenen Teilfinanzplänen werden daher nur die Vorgänge ausgewiesen die zu investiven Einzahlungen und Auszahlungen führen. Die hieraus sich ergebenden finanziellen Wirkungen, d.h. Mittelbedarf auf der einen und dessen Finanzierung auf der anderen Seite, werden nachfolgend erläutert.

8.1 Allg. Erläuterungen

Der nach der KomHVO vorgeschriebene Gesamtfinanzplan, abgedruckt im Haushaltsbuch im Anschluss an die Satzung, enthält alle zum Nachweis der *Investitionstätigkeit* des Kreises notwendige Angaben. Es sind dies:

- Finanzvolumen aus der Investitionstätigkeit -Zeile 30-
- Auszahlungen für Tilgungen -Zeile 35 und 36 Gesamtfinanzplan-
- Einzahlungen zur Finanzierung des Investitionsvolumens -Zeilen 23, 33 und 34 Gesamtfinanzplan-

Das **Finanzvolumen** für Investitionsmaßnahmen/investive Zuschüsse des Jahres 2023 zzgl. der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten beläuft sich auf **23.039.310 €**. Es verteilt sich auf Investitionen und Tilgungen wie folgt:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Auszahlungen für investive Maßnahmen/ Anlagevermögen Kreis	17.804.464 €	24.412.588 €
Auszahlungen für Tilgungsleistungen (ordentliche Tilgung 2023)	1.866.960 €	1.695.000 €
Tilgung		
Volumen investiver Finanzplan	19.671.424 €	26.107.588 €

Das investive Finanzvolumen wird zunächst durch **Fördermittel des Bundes** und des **Landes** sowie aus der zur Verfügung stehenden **Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** finanziert. Im Einzelnen sind dies:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Investitionspauschale	1.699.293 €	1.566.465 €
Schulpauschale	1.822.100 €	1.681.008 €
Finanzierungsmittel Bereich Straßenbau	1.642.100 €	2.617.000 €
Bundesmittle Bund KInvFöG I	0 €	0 €
Bundesmittle Bund KInvFöG II	5.191.992 €	0 €
Mittel Digitalpakt Schule	0 €	1.854.751 €
Sonstige Finanzierungsmittel	760.960 €	1.271.920 €
Zwischensumme Einzahlungen Finanzplan	11.116.445 €	8.991.144 €

zzgl. Liquidität aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.100.625 €	5.247.796 €
Volumen Finanzierungsmittel Finanzplan	12.217.070 €	14.238.940 €

demgegenüber

Finanzierungsbedarf Investitionen/Tilgung	- 19.671.424 €	- 26.107.588 €
= Unterdeckung lfd. Jahr	7.454.354 €	11.868.648 €

Finanzierung

a) Darlehn für Investitionen	0 €	8.000.000 €
b) Darlehn für Liquidität	0 €	2.039.118 €
c) Rückgriff auf Bestandsliquidität	7.454.354 €	1.829.530 €

- Die umfangreiche Investitionstätigkeit im Jahr 2023 kann ohne die Notwendigkeit des Einsatzes von Kreditmarktmitteln finanziert werden. Insofern enthält die Haushaltssatzung in ihrem § 2 keine Kreditermächtigung.
- Der verbleibende Finanzierungsbedarf i.H.v. 7.454.354 € kann aus vorhandener Bestandsliquidität finanziert werden.
- Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und konkreten Finanzierungsmittel ergeben sich aus den im Haushaltsbuch im Finanzplan ausgewiesenen Einzelmaßnahmen sowie zusammengefasst aus der nachfolgenden Übersicht. Erläuterungen zu einzelnen Investitionen/Finanzierungen befinden sich im Anschluss an die Übersicht.

8.2 Darstellung des Investitions-/ Tilgungsvolumen 2023 von 19.671.424 € sowie der investiven Einzahlungen im Volumen von 11.116.445 €

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
a) Investitionstätigkeit			
Produkt 01060200 - Zentrale Beschaffungsstelle (FD 12)			
Büromöbel	100.000 €	Investitionspauschale	
Büromaschinen	20.000 €	120.000 €	0 €
Summe FD 12	120.000 €	120.000 €	0 €
Produkt 01080100 u.a. - IT Angelegenheiten (FD 13)			
Hardware/Software	504.800 €	Investitionspauschale	
Erneuerung Serverumgebung/Speicher	0 €		
Telekommunikationsanlage, sonst. Beschaffungen	40.000 €	562.300 €	
Spezielle Software einzelner Fachdienste	17.500 €		0 €
Summe FD 13	562.300 €	562.300 €	0 €
Produkt 01110100 u.a. - Hochbau (FD 15)			
SCHULEN			
Programm Gute Schule 2020			
Neubau BK Berliner Platz	5.297.000 €	Mittel KlInvFöG II 5.191.992 €	-105.008 €
BK Meschede - Sanierung	500.000 €		-500.000 €
BK Brilon - Anbau Treppenhaus (aus Brandschutzgründen)	560.000 €		-560.000 €
Roman-Herzog-Schule Brilon - Anbau	535.000 €		
versch. Schulgebäude Umrüstung Gebäudeleittechnik	166.000 €		-166.000 €
versch. Schulgebäude versch. Maßnahmen	116.500 €		-116.500 €
Zwischensumme	7.174.500 €	5.191.992 €	-1.447.508 €
VERWALTUNGSGEBÄUDE u.a.			
Kreishaus Arnsberg Photovoltaik versch.	350.000 € 5.000 €	Investitionspauschale 1.016.993 €	-168.007 €
Kreisfeuerwehrzentrum Klimatisierung	30.000 €		
Bauhof Eslohe neues Salzlager Remise	650.000 € 150.000 €		
Zwischensumme	1.185.000 €	1.016.993 €	-168.007 €
Summe FD 15	8.359.500 €	6.208.985 €	-1.615.515 €

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
Produkt 030502 - Schulverwaltung (FD 21)			
EDV-Komponenten für versch. Schulen	1.400.000 €		
Einzelmaßnahmen (Lizenzen u.a.)	300.000 €	Schulpauschale	
Beschaffungsmaßnahmen bei den Berufskollegs:	599.500 €	1.822.100 €	-694.400 €
Beschaffungsmaßnahmen bei den Förderschulen:	217.000 €		
Summe FD 21	2.516.500 €	1.822.100 €	-694.400 €

Produkt 120201/120202 - Kreisstraßen (FD 54)			
Gerätebeschaffung/Software	292.000 €		-292.000 €
Deckenerneuerung -investiv- Baumaßnahmen	500.000 €		-500.000 €
Summe FD 54	2.525.000 €	1.642.100 €	-882.900 €

Verschiedene Fachdienste			
Zuschuss SZW (Bobbahn)	118.000 €		
Zuschuss Bergbaumuseum Ramsbeck	78.364 €		
Investitionen Feuer-/Bevölkerungsschutz (FD 38):		Brandschutzpauschale	
- Fahrzeugbeschaffung	795.000 €	24.000 €	-771.000 €
- Vorplanung Notfallunterkünfte	250.000 €		-250.000 €
- mobile Pumpenprüfstand	200.000 €		-200.000 €
- sonstige Beschaffungen	556.000 €		-556.000 €
Investitionen Kataster u. Vermessung (FD 55)	105.000 €		-105.000 €
Maßnahme gem. § 31 LNatSchG	300.000 €	Ersatzgeld/Landesmittel 300.000 €	0 €
neue Kassenautomaten	115.000 €		-115.000 €
KITA.Online-Anmeldeverfahren	120.000 €		-120.000 €
- eGovernment	110.000 €		-110.000 €
- weitere Einzelmaßnahmen in versch. Fachdiensten	181.800 €		-181.800 €
Summe versch. FD	2.929.164 €	324.000 €	-2.408.800 €

Summe Investitionstätigkeit	17.804.464 €	10.679.485 €	-7.124.979 €
------------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
-------------	------------	------------	--------------------------------------

b) Finanzierungstätigkeit

Auszahlung/Einzahlung für Tilgung "Gute Schule 2020"	436.960 €	436.960 €	0 €
Auszahlung für Tilgung	1.430.000 €		-1.430.000 €
	1.866.960 €	436.960 €	-1.430.000 €

Einzahlung aus **Investitionsdarlehn**Einzahlung aus **Liquiditätskredit**

Summe Finanzierungstätigkeit	1.866.960 €	436.960 €	-1.430.000 €
-------------------------------------	--------------------	------------------	---------------------

Summe Investitions- & Finanzierungstätigkeit	19.671.424	11.116.445	-8.554.979
---	-------------------	-------------------	-------------------

Verfügbare Liquidität aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** 1.100.625 €

Liquiditätsunterdeckung = Rückgriff auf vorhandene Liquidität -7.454.354 €

Die Endzahlen der Übersicht werden in die **Haushaltssatzung (§ 1)** wie folgt übernommen:

11.116.445 €	Gesamtbetrag der <i>Einzahlungen</i> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
19.671.424 €	Gesamtbetrag der <i>Auszahlungen</i> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
- 8.554.979 €	= verbleibender <u>Finanzierungsbedarf</u> im investiven Finanzplan, der wie folgt gedeckt wird:
+ 1.100.625 €	verfügbarer Liquiditätsüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit für Investitionen
- 7.454.354 €	Rückgriff auf vorhandene Liquidität

8.3 Erläuterungen zu einzelnen Positionen

8.3.1 Fördermittel

➤ **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz**

Der Bund stellt im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für die kommunale Ebene über *Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)* Finanzmittel für unterschiedliche Verwendungszwecke im Gesamtvolumen von 7 Mrd€ zur Verfügung. Mit dem Landesgesetz „Zur Umsetzung des *Kommunalinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)* setzt das Land auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung die Vorgaben des Bundes an die Mittelverwendungen um. Der Bund hat die Mittel in zwei Tranchen mit jeweils 3,5 Mrd€ bereitgestellt, insoweit enthält das KInvFöG NRW auch zwei Kapitel, in denen die Verwendungszwecke und Fristigkeiten des Mitteleinsatzes festgelegt worden sind.

Mit dem **Kapitel 1** des Gesetzes fördern der Bund über die Länder mit dem Finanzvolumen von 3,5 Mrd€ dringend notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur mit dem Schwerpunkt der energetischen Sanierung von Schulgebäuden und sonstigen Gebäuden der allg. Infrastruktur. Die Mittel müssen bis Ende 2023 für abgeschlossene, oder zumindest als Bauwerk abgenommener Abschnitte eines Investitionsvorhabens eingesetzt worden sein. Im Folgejahr 2024 dürfen für diese Investitionsmaßnahmen nur noch Abrechnungsangelegenheiten vorgenommen werden. Die Förderhöhe liegt bei 90 % der zu fördernden Maßnahmen, somit ein Eigenanteil des Kreises mit 10%.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.125.621.000 €	
Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)	5.080.180 €	(Bescheid v. 08.10.2015)
Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)	564.464 €	
gefördertes Investitionsvolumen	5.644.644 €	

Die Mittel aus dem Kapitel 1 des Gesetzes werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Bezeichnung	Investitions- volumen	Landesmittel		Eigenanteil HSK	Stand der Umsetzung
		gesamt	davon: abgerufen		
-> Kapitel 1					
<u>A.: abgeschlossene Maßnahmen KInvFÖG 1</u>					
• Fenster-/Dachsanierung Kreishaus Arnsberg, Eichholzstraße	1.110.151 €	999.136 €	999.136 €	111.015 €	abgeschlossen 12/17
• Fenster-/Fassadensanierung BK Brilon -Gebäudeteil-	50.559 €	45.503 €	45.503 €	5.056 €	abgeschlossen 10/17
• PKW-Beschaffung (neueste Schadstoffklasse)	48.173 €	43.356 €	43.356 €	4.817 €	abgeschlossen 08/19
• Heizung Kreishaus Brilon	227.014 €	204.313 €	204.313 €	22.701 €	abgeschlossen 01/20
• Fenster-/Fassadensanierung Schule Geistigbehinderte	676.967 €	609.270 €	609.270 €	67.697 €	abgeschlossen 04/20
• Heizung Kreishaus Arnsberg Eichholzstr. 9 u. 11	382.327 €	344.094 €	344.094 €	38.233 €	abgeschlossen 12/21
• Heizung Berufskolleg am Eichholz	311.741 €	280.567 €	280.567 €	31.174 €	abgeschlossen 12/21
Zwischensumme	2.806.932 €	2.526.239 €	2.526.239 €	280.693 €	
<u>B.: aktuelle Maßnahmen KInvFÖG 1</u>					
• Fenster/Fassade Bauhof Brilon	118.000 €	106.200 €	0 €	11.800 €	2019 - 2022
• Fenster/Fassade/Dach/Heizung Bauhof Eslohe	432.000 €	388.800 €	0 €	43.200 €	2019 - 2022
• Fenster-/Fassaden- /Dachsanierung BK Olsberg	2.037.712 €	1.833.941 €	0 €	203.771 €	2018 - 2022
• Fenstersanierung Ankerplatz Norderney	75.000 €	67.500 €	0 €	7.500 €	2018 - 2023
• Fassadensanierung Ankerplatz Norderney	175.000 €	157.500 €	0 €	17.500 €	2018 - 2023
Zwischensumme	2.837.712 €	2.553.941 €	0 €	283.771 €	
	5.644.644 €	5.080.180 €	2.526.239 €	564.464 €	

Hinweis

Haushaltsmäßig sind die Fördermittel bereits in die Planungen der Haushalte der Vorjahre eingestellt worden, insoweit enthält die Etatplanung 2023 keine weitere Veranschlagung.

Mit **Kapitel 2** des Gesetzes fördern Bund und Länder mit weiteren 3,5 Mrd€ Förderschwerpunkte in den Bereichen Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden sowie ausnahmsweise auch den Ersatzbau von abgängigen Schulbauten. Diese Mittel müssen bis Ende 2025 für abgeschlossene, oder zumindest als Bauwerk abgenommener Abschnitte eines Investitionsvorhabens eingesetzt worden sein. Auch hier dürfen im Folgejahr 2026 für diese Investitionsmaßnahmen nur noch Abrechnungsangelegenheiten vorgenommen werden.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.120.601.000 €	
Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)	5.191.991 €	(Bescheid v. 22.01.2018)
Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)	576.888 €	
gefördertes Investitionsvolumen	5.768.879 €	

Die Mittel aus **dem Kapitel 2** des Gesetzes werden für folgende Maßnahme verwendet:

A.: abgeschlossene Maßnahmen KInvFÖG 2				
Zwischensumme	0 €	0 €	0 €	0 €
B.: aktuelle Maßnahmen KInvFÖG 2				
• Neubau Gebäudetrakt Berufskolleg Berliner Platz	5.768.879 €	5.191.991 €	0 €	576.888 €
				2019 - 2024

Hinweis

Die Fördermittel werden 2023 abgerufen und sind daher mit 5.191.991 € in den Etat 2023 eingestellt (siehe InvM 030107-511).

➤ **Landesprogramm „Gute Schule 2020“**

Das Land NRW hat in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK auf der Grundlage des am 15.12.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ein Förderprogramm für die Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro aufgelegt. Das Programm soll die langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur sicherstellen.

Die Mittel werden den Kommunen in Form von Krediten zur Verfügung gestellt. Über vier Jahre (2017-2020) wurden jeweils 500 Millionen Euro zum Abruf bereitgestellt.

Der HSK hat aus dem Landesprogramm Mittel in Höhe von insgesamt 8.300.700 € erhalten, die in den Jahren 2018 – 2020 abgerufen worden sind.

Die Gesamtlaufzeit der abgerufenen Förderkredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei bleibt. Das Land trägt für die gesamte Laufzeit alle Zins- und Tilgungsleistungen.

Die Etatplanung 2023 enthält insoweit Tilgungszahlungen für diese Darlehen mit 436.960 €. In Höhe der Tilgung ist im Etat 2023 entsprechend der Förderung eine beitragsgleiche Einzahlung des Landes veranschlagt (Finanzplan, Produkt 160102).

➤ **Bundesförderprogramm „Allg. Digitalpakt Schule“**

Im Rahmen des sog. „Digitalpakt Schule“ gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Er unterstützt damit Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen. Der Bund stellt hierfür den Gesamtbetrag von 5 Mrd € zur Verfügung. Grundlage der Verteilung dieser Mittel auf die Bundesländer ist eine zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Verwaltungsvereinbarung, auf deren Grundlage das Land NRW den Betrag von 1,054 Mrd€ erhält.

Die Mittel sind in dem Zeitfenster von 5 Jahren im Zeitraum der Jahre 2019 bis Ende 2024 zu verwenden. Für den Zuwendungsempfänger verbleibt ein beizusteuender Eigenanteil mit 10 %.

Nach der entsprechenden Richtlinie des Landes über die Gewährung und Verwendung der Digitalpaktmittel (*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in NRW -RL Digitalpakt NRW-*) erhält der Hochsauerlandkreis den Betrag von 3,56 Mio€.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.054.338.000 €
Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)	3.561.426 €
Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)	395.714 €
gefördertes Investitionsvolumen	3.957.140 €

In der Richtlinie des Landes sind die förderfähigen Maßnahmen aufgeführt, die Bandbreite geht dabei von Maßnahmen zum Aufbau bzw. der Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden, schulisches WLAN, Anzeige- und Interaktionsgeräte (elektronische Tafeln) bis hin zu schulgebundenen mobilen Endgeräten.

Zu den Digitalpaktmitteln liegen die Zuwendungsbescheide des Landes mit Datum vom 12.04. und 27.04.2021 sowie Änderungsbescheide vom 20.10.2021 und 27.07.2022 zur Verwendung der Fördergelder in den Jahren 2022 ff. vor.

Die zunächst in den Jahren 2021 und 2022 geplante Umsetzung der geförderten Maßnahmen lässt sich nicht vollständig realisieren. Insbesondere im Bereich der strukturellen Verkabelung konnte erst 2022 der erste Auftrag zur Umsetzung erteilt werden. Für 2023 werden daher zunächst keine neuen Mittel veranschlagt.

Der Umsetzungszeitraum erstreckt sich nunmehr auf das Zeitfenster der Jahre 2022 – 2025, die v.g. Zuwendungsbescheide werden per Änderungsantrag seitens der Bezirksregierung Arnsberg entsprechend geändert.

Es ergibt sich nunmehr folgende fortgeschriebene Veranschlagung der Digitalpaktmittel unter der *InvM 030502-222*:

	2022		2023		2024		2025		Summe
	Ansatz	VE	Ansatz	VE	Ansatz	VE	Ansatz	VE	
strukturelle Verkabelung	427.434	1.500.000			1.200.000		696.306		
BK Neheim Neubau Netzwerk	531.000	0							
WLAN + digitale Präsentation	1.102.400								
Gesamtansatz InV 030502-222	2.060.834		0		1.200.000		696.306		3.957.140
Förderung Digitalpakt (90 %)	-1.854.751		0		-1.080.000		-626.675		-3.561.426
<i>Kreisanteil</i>	<i>206.083</i>		<i>0</i>		<i>120.000</i>		<i>69.631</i>		<i>395.714</i>

8.3.2 Investitionsmaßnahmen

➤ **Umbau Polizei Brilon -> Ansatz 2023: 2.000.000 €**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 der baulichen Ertüchtigung der PW Brilon zugestimmt, sofern das entsprechenden Mietangebot des HSK durch das Innenministerium NRW angenommen wird. Auf Basis des vorliegenden Sanierungskonzeptes kann von einem Investitionsvolumen von insg. 6.723.500 € ausgegangen werden. Für erste Umsetzungsmaßnahmen ist für 2022 ein Betrag von 800.000 € veranschlagt. Die im Entwurf geplante Veranschlagung 2023 liegt bei 2,0 Mio€, ebenso wird für weitere Auftragsvergaben eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 1,5 Mio€ vor.

Hinweis:

Mit Drcks. 10/583 wurde der Kreistag in seiner Sitzung am 21.10.2022 über den aktuellen Stand der geplanten Baumaßnahme informiert. Aufgrund der genannten Projektrisiken hat der Kreistag daher beschlossen, von der Baumaßnahme Abstand zu nehmen. Die im Entwurf 2023 enthaltenen Mittel sind daher über die Änderungsliste zum Etat 2023 wieder gestrichen worden.

➤ **Anbau Roman-Herzog-Schule Brilon -> Ansatz 2023: 535.000 €**

Das Gebäude der Roman-Herzog-Schule wurde im Jahr 1999 eröffnet, das Gebäude ist für rd. 114 Schülerinnen und Schüler ausgelegt. Die Roman-Herzog-Schule hat aktuell 241 Schülerinnen und Schüler; rd. 100 Personen (Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretärin und Schülerversicherung, Hausmeister, Sozialarbeiterinnen, Heilpädagogin, Schulbegleiterinnen und Personal im Ganztage) unterrichten, betreuen und fördern vor Ort und lösen einen entsprechenden Raumbedarf aus. Um diesen Raumbedarf zu decken, nutzt die Schule mittlerweile weitere Räumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten (z.B. ehem. Grundschule Altenbüren). Der Schulbetrieb an mehreren Standorten ist organisatorisch herausfordernd. Der Kreistag hat sich daher in seiner Sitzung am 26.02.2021 für einen Anbau an das bestehende Gebäude ausgesprochen (Drcks. 10/91). Die Planungs- und Baukosten lagen demnach bei rd. 2,1 Mio€. Die Veranschlagung erfolgte mit 300.000 € im Haushalt 2021 und 1.800.000 € im Haushalt 2022.

Im Rahmen der Auftragsvergaben haben sich erhebliche Preissteigerungen ergeben, die zu einem Mehrbedarf von 535.000 € führen. Diese Mittel werden 2023 in den Etat eingestellt.

➤ **Neubau Berufskolleg Berliner Platz**

Mit dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 20.10.2017 (Drcks. 9/828) zur Errichtung eines neuen Gebäudetraktes beim Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg Neheim als Ersatzbau abgängiger Gebäudetrakte sollen diese Mittel vollständig zur Finanzierung dieser Baumaßnahme eingesetzt werden. Mit ergänzender Beschlusslage vom 04.09.2019 und 11.10.2019 (Drcks. 9/1277) erreicht das Investitionsvolumen des Neubaus ein Volumen von zunächst ca. 40,5 Mio€. Die Fertigstellung des mit der Bauphase im Herbst 2020 begonnenen Bauprojektes ist für Anfang 2023 geplant. Bei einem reibungslosen Verlauf des Projektes soll der Umzug in das neue Gebäude in den Osterferien 2023 stattfinden. Danach erfolgt der Abriss der zu ersetzenden drei Schulgebäude, sodass die Maßnahme im Jahr 2024 abschließend abgerechnet sein wird.

Im ersten Halbjahr 2020 ist dann die konkrete Planung für die Einrichtung und die Innenausstattung des Gebäudes erfolgt, die zu Kosten im Volumen von 1,73 Mio€ und damit einem Anstieg des planmäßigen Investitionsvolumens auf dann 40.499.000 € führen. Der Kreistag hat den Planungen für die Einrichtung der Schule auf Basis der Drcks. 9/1470 am 05.06.2020 zugestimmt.

Die haushaltsmäßige Umsetzung der Maßnahme ist wie folgt vorgesehen:

Jahr	Mittelabfluss	Finanzierung			
		KInvFG Kap. 2	„Gute Schule“	Schulpauschale	Eigenanteil
2019	657.124 €	-	657.124 €	-	-
2020	3.520.309 €	-	955.876 €	-	2.564.433 €
2021	21.585.963 €	-	6.687.700 €	-	14.898.263 €
2022	8.111.604 €	-	-	1.000.000 €	7.111.604 €
2023	5.297.000 €	5.191.991 €	-	-	105.009 €
2024	1.327.000 €	-	-	1.000.000 €	327.000 €
	40.499.000 €	5.191.991 €	8.300.700 €	2.000.000 €	25.006.309 €

Die Fördervoraussetzungen für einen Mittelabruf der Mittel aus dem KInvFG, Teil II bis spätestens Ende 2023 können eingehalten werden, da ggfls. abrechenbare Bauabschnitte gebildet werden (z.B. Rohbau), welche die Höhe des geförderten Investitionsvolumens überschreiten werden.

➤ **Sanierung Berufskolleg Meschede**

In der Sitzung des Schulausschusses am 03.05.2022 wurde mit Drcks. 10/411 der aktuelle Sachstand der Planung zur Sanierung des Berufskollegs Meschede vorgestellt. Mit Drcks. 10/524 wurden dann weitere Einzelheiten u.a. hinsichtlich der Schadstoffuntersuchung dem Ausschuss mitgeteilt. Eine genaue Kostenschätzung liegt aktuell noch nicht vor.

Der Haushalt 2023 enthält erste Mittel i.H.v. 500.000 € für die Beauftragung eines Generalplaners für die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) HOAI sowie die vorgeschaltete sog. Phase Null im Schulbau (Bedarfsermittlung). Sollten bereits erste Auftragsvergaben stattfinden, enthält der Etat 2023 eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 2,5 Mio€.

9. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Bei den in § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

Produkt		Betrag	Maßnahmen
020202-005	Beschaffungen	8.500 €	Digitalfunk Bevölkerungsschutz
020202-009	Beschaffungen	1.800.000 €	Fahrzeugbeschaffung Bevölkerungsschutz
030101-524	Hochbau	2.500.000 €	Sanierung Berufskolleg Meschede
030107-511	Hochbau	1.188.000 €	Neubau Berufskolleg Berliner Platz
120201-666	Tiefbau	700.000 €	Investive Deckenerneuerungen
120201-668	Tiefbau	1.200.000 €	Grundhafte Erneuerung K 47/2 Assingh.
120201-671	Tiefbau	1.800.000 €	Ausbau K 62/1 Altenfils L 870
		<u>9.196.500 €</u>	

10. Anlage zum Vorbericht